

Arbeits- und Orientierungshilfen

Qualitätsstandards für Vormünder



Leistungsprofil des Amtsvormundes
Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Einzelvormündern
Beteiligung des Mündels
Entlassungsantrag gem. § 87c Abs. 3 SGB VIII, Aktenübergabe und Datenschutz
Namensänderung bei Pflegekindern
Öffentlichkeitsarbeit
Aufgabentmischung
Gesetzliche Amtsvormundschaft



Herausgegeben von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen



Arbeits- und Orientierungshilfe

Das Leistungsprofil des Amtsvormundes

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 



Qualität für Menschen

Arbeits- und Orientierungshilfe

Das Leistungsprofil des Amtsvormundes

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

**Arbeits- und Orientierungshilfe für eine
qualifizierte Aufgabenwahrnehmung,
erarbeitet vom überregionalen Arbeitskreis
der Amtsvormünder in NRW**

Inhalt

Vorwort	9
1. Das Wesen der Vormundschaft	13
2. Grundlagen, Führung und Aufgaben der Vormundschaft	19
2.1 Gesetzliche Grundlagen	19
2.1.1 Vormundschaft kraft Gesetzes	19
2.1.2 Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung	20
2.2 Führung der Vormundschaft	20
2.3 Aufgaben der Vormundschaft	22
3. Fachliche Qualifikationen	25
3.1 Ausbildung/Fortbildung	25
3.1.1 Ausbildung	25
3.1.2 Fortbildung	26
3.2 Kenntnisse und Erfahrungen	26
3.2.1 Recht und Verwaltung	27
3.2.2 Pädagogik, Psychologie und Soziologie	27
3.2.3 Praxiserfahrungen	28
3.3 Fähigkeiten	28
3.4 Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen	29

4. Qualitätsentwicklung	33
4.1 Strukturqualität: Organisatorische Rahmenbedingungen optimieren	35
4.1.1 Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung	35
4.1.2 Fallzahlbemessung	38
4.1.3 Bildung eines „Fachgremiums Vormundschaften“	39
4.1.4 Fachlicher Austausch in Fachteams (Reflexion / Intervention)	41
4.2 Prozessqualität: Geeignete fachliche Aktivitäten ausbilden	43
4.2.1 Handlungskriterien	43
4.3 Ergebnisqualität: Beurteilung des Erreichten	47
Die Geschichte des überregionalen Arbeitskreises und seine Mitglieder	49
Literatur	51

Vorwort

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe ist eine Grundlage, um nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011“ (BGBl.2011, I S.1306 ff) örtliche Strukturen zu überdenken und zu verändern. Das in den einzelnen Kapiteln dieser Arbeitshilfe abgebildete Raster kann dafür genutzt werden, Überlegungen für notwendige neue strukturelle und fachliche Orientierungen anzustellen.

Das vorliegende Leistungsprofil beschäftigt sich in vier Kapiteln

- mit dem **Wesen der Vormundschaft**,
- der **Leistungsbeschreibung des Arbeitsfeldes** auf der Grundlage der geltenden Gesetze,
- den **fachlichen Qualifikationen**, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes besitzen müssen, die in diesem Arbeitsbereich tätig sind und
- mit den Fragen, in welcher **Qualität** diese **Leistung** des Jugendamtes zu erbringen und wie sicherzustellen ist, dass die Qualität dieser Leistung auch auf Dauer gewährleistet werden kann.

Die aktuell in Kraft getretenen Änderungen im SGB VIII und im BGB bedeuten für den Bereich des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts eine Neuausrichtung in der Praxis der Jugendhilfe – die zugleich deren weitere fachliche und rechtliche Entwicklungen vorzeichnet¹.

¹ Prof. Dr. Barbara Veit, Was muss die große Reform der Vormundschaft noch bewegen? In: FamRZ, Heft 23, 2012, S. 1841 ff.

Kinder und Jugendliche, die noch nicht in der Lage sind, sich selber zu vertreten, brauchen eine wirksame Interessenvertretung. Jugendhilfe versteht sich deswegen auch als "Anwalt von Kindern und Jugendlichen". In der **Person eines Vormundes oder Pflegers** hat das Jugendamt diese Aufgabe als deren gesetzlicher Vertreter wahrzunehmen – die durch die Reform nun in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen stellen dessen Pflichten nochmals heraus.

In der ausschließlichen Interessenwahrnehmung und Vertretung des Mündels drückt sich das Wesen der Vormundschaft aus.

Um dem Anspruch und der Zielsetzung gerecht werden zu können, sind in dieser Arbeits- und Orientierungshilfe die Aufgaben des Jugendamtes auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtsvorschriften dargestellt. Diese betreffen im Wesentlichen die Führung der Vormundschaft und Pflegschaft sowie die Rechtsstellung des Amtsvormundes oder -pflegers bzw. der Amtspflegerin.

Die Aufgaben der Vormundschaft/Pflegschaft sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorgegeben. Das Leistungsprofil des Aufgabengebietes leitet sich hieraus direkt ab. Dieses bestimmt, in welcher Qualität die Aufgabe wahrzunehmen ist. Sie wird ferner maßgeblich dadurch bestimmt, welche soziale Struktur örtlich vorzufinden ist, welche Hilfeangebote vor diesem Hintergrund insbesondere im präventiven, ambulanten und auch im stationären Bereich bestehen und gewollt sind und ob es sich um einen städtischen oder eher ländlich strukturierten Bereich handelt.

Die Arbeits- und Orientierungshilfe kommt zu Aussagen zu den für notwendig erkannten fachlichen Qualifikationen, die bestimmt werden durch Ausbildung, Fortbildung, die Erweiterung fachlicher Grundkenntnisse im pädagogischen, rechtlichen, psychologischen und soziologischen Bereich und durch praktische Erfahrungen mit Umgangsformen und Strukturen in der Verwaltung, mit den Gerichten sowie durch Fähigkeiten, die sich als Anforderungen an die einzelne Fachkraft aus der Arbeit ergeben. Erheblichen Einfluss können auch persönliche Grundeinstellungen des Einzelnen haben, die z. B. das eigene Selbstverständnis, seine Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit etc. betreffen.

Einen großen Raum nehmen dann die Überlegungen zur Qualitätsentwicklung ein. Eingegangen wird auf die Aspekte:

- Strukturqualität: Wie können organisatorische Rahmenbedingungen optimiert werden?
- Prozessqualität: Wie können geeignete fachliche Aktivitäten ausgebildet werden?
- Ergebnisqualität: Wie kann das Erreichte beurteilt werden?

Der seit 1997 bestehende überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW hat dem Prozess der Qualitätsentwicklung bereits durch Veröffentlichung mehrerer Arbeits- und Orientierungshilfen seit dem Jahr 1999 Rechnung getragen:

- Leistungsprofil für den Amtsvormund,
- Beteiligung des Mündels,
- Entlassungsantrag nach § 87c SGB VIII,
- Gesetzliche Amtsvormundschaften,
- Aufgabenentmischung,

- Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Namensänderung bei Pflegekindern.

Wesentliche Inhalte der genannten Arbeits- und Orientierungshilfen, insbesondere fachliche Standards des „Leistungsprofils“, sind bei den aktuellen Gesetzesänderungen des Vormundschaftsrechts berücksichtigt worden².

² Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat ebenfalls auf der 97. Arbeitstagung vom 10. - 12.11.2004 in Erfurt nach Beschluss eine Arbeits- und Orientierungshilfe „Amtsvormundschaften und -pflugschaften“ verabschiedet, die aus den seinerzeit vorliegenden Arbeitsprofilen der Bundesländer erstellt wurde. Zu finden als pdf - Datei auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (www.bagljae.de).

1. Das Wesen der Vormundschaft

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 SGB VIII)

Wenn die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses mit Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan.

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“ (vgl. § 1773 Abs. 1 BGB)

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. **Geht man davon aus, dass Minderjährige nur dann einen Vormund erhalten, wenn die Eltern als Sorgerechtsinhaber ausfallen, ist es unerlässlich, dass dem Mündel eine qualifizierte, interessierte, erfahrene Fachkraft als Vormund oder Pfleger zur Verfügung steht.**

Die Vormundschaft geht zurück auf römisches Recht. Bereits dort kannte man die „Tutela“ (Fürsorge, Vormundschaft), bei der nichtgeschlechtsreife Mädchen und Jungen, soweit sie nicht unter väterlicher Gewalt standen, von einem „Tutor“ (Vormund) betreut wurden.

Er hatte die Aufgabe, die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung seines Mündels wahrzunehmen und dessen Erziehung zu überwachen. Das Amt des Tutors wurde meist durch Verwandte, aber auch durch vom Gerichtsherrn ernannte Personen ausgeübt.

Im deutschen Recht hat sich ähnliches herausgebildet. Die Fürsorge und Aufsicht stand der gesamten Sippe („munt“) zu, wurde jedoch von einem einzelnen, dem nächsten männlichen Verwandten ausgeübt. Der Vormund wurde zunächst durch die Sippe, später auch durch Verwandte, durch Testament oder durch die Obervormünder bestimmt. Auch hier waren es grundsätzlich die Verwandten, die dieses Amt ausübten.

Mit der Einführung der Vormundschaft in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Jahre 1900 wurde das damalige Vormundschaftsgericht quasi zum Obervormund. Ihm stand als Helfer der Gemeindegewaisenrat zur Seite. Dort wurden die Vormundschaften, die nicht von Verwandten wahrgenommen wurden, geführt. 1922 wurden die Aufgaben des Gemeindegewaisenrates dem Jugendamt übertragen. Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz von 1961 und dem im selben Jahr in Kraft getretenen Jugendwohlfahrtsgesetz entstand die heutige Form der Vormundschaft.

Obwohl das Arbeitsgebiet damit seit über 50 Jahren besteht, gab und gibt es kaum einen Bereich der öffentlichen Jugendhilfe, über den mit Blick auf die Tätigkeit des Amtsvormundes weniger bekannt war und über den es eine geringere Menge an Informationen und Publikationen gab, außer zu rechtlichen Fragestellungen.

Lange Zeit bestand die Gefahr, dass diejenigen, um die es geht, nämlich die Kinder und Jugendlichen, aus dem Blickfeld geraten. Die Fachöffentlichkeit und Wissenschaft haben sich erst in jüngerer Zeit diesem Bereich verstärkt gewidmet. Es gibt neuere Untersuchungen und Beiträge von z.B. Hoffmann, Köckeritz, Münder, Oehlerich / Mutke, Sünderhauff und Zenz / Salgo - um einige zu nennen³⁴.

Die daraus zu entnehmenden Hinweise und Entwicklungen sind um so wichtiger, als sich in der öffentlichen Jugendhilfe mit der Einführung des SGB VIII und fortgesetzt durch die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 ein Paradigmenwechsel - eine neue Betrachtungsweise - ergeben hat: Die Abkehr von der eingriffs- und ordnungsrechtlich geprägten Intervention, hin zur helfenden Beziehung, weg vom Diktat der Jugendhilfe, hin zum partnerschaftlichen Miteinander, der Mitwirkung und Mitbestimmung der Betroffenen, prägt das moderne Bild der Jugendhilfe. Dieser Wandel machte auch vor dem Arbeitsfeld der Vormundschaft nicht halt.⁵

³ Vgl. Hansbauer, Neue Wege in der Vormundschaft, Votum Verlag 2002; Zitelmann, Schweppe, Zenz; Vormundschaft und Kindeswohl, Bundesanzeiger-Verlag 2004; Vormundschaft zum Wohle des Mündels, Dokumentation des 1. NRW Vormundschaftstages 2008;

Salgo / Zenz,; Amtsvormundschaft zum Wohle des Mündels, Anmerkungen zu einer längst überfälligen Reform; FamRZ 2009, Heft 16, S. 1378 ff. ; Flemming; Es ist an der Zeit, über Vormundschaft neu nachzudenken, ZKJ, 2010, S. 97 ff.; Sünderhoff, Fallzahlbingo, 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung Pflege und Erziehung fördern und Gewährleisten? JAmt 2011, S. 293 ff.

⁴ Technische Universität Berlin, Prof. Dr. Johannes Münder: Das Vormundschaftswesen aus der Sicht der Vormundschaftsgerichte; Johann Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt, Prof Dr. Gisela Zenz: Die Situation des Mündels und professionsrelevante Aspekte des Vormundschafts-/Pflegschaftswesens.

⁵ Weiterführend zur Entwicklung des Rechts der Vormundschaft: H. Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, München 2010, § 1, Rdnr. 26 ff.

Das **Leistungsprofil des Amtsvormundes** soll als Orientierung für diejenigen dienen, die im Fachbereich Vormundschaft / Pflegschaft tätig sind. Ziel ist es vor allem, Leitungskräften sowie Praktikerinnen und Praktikern fachliche Kriterien und Hinweise für eine Qualitätsentwicklung in der Vormundschaftspraxis anzubieten und dazu beizutragen, dass das am Mündel orientierte professionelle Selbstverständnis des Vormundes gestärkt wird. Die zum 06.07.2011 und 05.07.2012 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen fordern in besonderer Weise eine fachliche Neuorientierung und Veränderung bisheriger Rollenwahrnehmung.

Basis für dieses Leistungsprofil sind die gesetzlichen Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches - § 1773 ff. BGB. Den Vorschriften ist zu entnehmen, dass der Vormund oder Pfleger an Stelle der Eltern die elterliche Sorge für das Kind oder den Jugendlichen übernimmt.

Der Vormund muss bei seiner Arbeit ausschließlich Partei für das Mündel sein. Dies ist eine Besonderheit der Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgabe. Dazu ist erforderlich das Mündel selbst, seine Lebenssituation, seine Interessen und Bedürfnisse zu kennen, und das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zum Ausgangspunkt des fachlichen Handelns zu machen, und seine Pflege und Erziehung „persönlich zu fördern und zu gewährleisten“ (§ 1800 S. 2 BGB).

Die bekannt gewordenen Fälle von Kindesgefährdungen, -misshandlungen und -tötungen seit dem Jahrtausendwechsel, haben dazu geführt, dass der Gesetzgeber verstärkt den Schutz von Kindern in den Blick genommen hat.

Der 2009 erschienene Abschlussbericht der beim Bundesministerium für Justiz im Jahr 2006 eingerichteten Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdungen des Kindeswohls“ empfahl u.a. eine Novellierung der Vorschrift des § 1666 BGB – und war letztlich auch Ausgangspunkt für die 2011 und 2012 in Kraft getretenen Neuregelungen im Vormundschaftsrecht.⁶

⁶ Vgl. <https://pfad.wordpress.com/2009/10/12/abschlussbericht-2009-der-arbeitsgruppe-familiengerichtliche-masnahmen-bei-gefahrung-des-kindeswohls-%C2%A7-1666-bgb/>

2. Grundlagen, Führung und Aufgaben der Vormundschaft

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Wenn die Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder missbrauchen oder nicht ausüben können oder wollen, ist die staatliche Gemeinschaft als Wächter über das Wohl der Kinder aufgerufen. Dieses – staatliche – Wächteramt des Artikels 6 Abs. 2 GG wird in der Regel durch das Jugendamt und das Familiengericht wahrgenommen.

In bestimmten Fällen kommt es kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung dazu, dass die Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt ein Vormund⁷, der die elterliche Sorge ausübt (§§ 1773 ff., 1793 ff., 1626 Abs. 2, 1800 i. V. m. §§ 1631 ff.; § 1751 Abs. 1 BGB).

2.1.1 Vormundschaft kraft Gesetzes

- Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft bei Geburt eines Kindes einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§ 1791c Abs. 1 BGB), s. gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Gesetzliche Amtsvormundschaft“;
- beim Ruhen der elterlichen Sorge mit der Einwilligung zur Adoption, (§ 1751 Abs. 1 BGB).

⁷ bzw. bei teilweise Entzug der elterlichen Sorge im Rahmen des gerichtlich bestellten Wirkungskreises entsprechend der Pfleger/die Pflegerin, §§ 1909 ff. BGB, § 1915 ff. BGB.

2.1.2 Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- Beim Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem oder tatsächlichem Hindernis (z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung) (§§ 1673, 1674, 1773 BGB);
- bei Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB);
- bei einem Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB);
- Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB).

2.2 Führung der Vormundschaft

Vormund kann eine natürliche Person, ein Verein oder das Jugendamt werden (§ 1773 ff. BGB, § 55 Abs. 1 SGB VIII). Im Einzelfall geeignete Personen oder Vereine werden dem Vormundschaftsgericht nach § 53 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt vorgeschlagen. Diese haben Anspruch auf regelmäßige, individuelle Beratung und Unterstützung (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).

Wird ein Vormund durch das Jugendamt gestellt, hat das betroffene Kind oder der/die Jugendliche einen Amtsvormund. Das Jugendamt als Amtsvormund kann nur durch natürliche Personen tätig werden. Aus diesem Grund werden die Aufgaben des Vormundes nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII einzelnen Angestellten oder Beamten des Jugendamtes übertragen. Dabei soll grundsätzlich **vor** dieser Übertragung das Mündel zur Auswahl des Amtsvormunds angehört werden sonst ist diese Anhörung unverzüglich nachzuholen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)⁸.

⁸ Vgl. Arbeits- und Orientierungshilfe „Beteiligung des Mündels“

Das Jugendamt bleibt als Institution allerdings gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 1791b BGB). Der Amtsvormund ist den Erziehungsgrundsätzen des § 1 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet.

Die Tätigkeit eines jeden Vormundes wird vom Familiengericht beaufsichtigt (Fachaufsicht, § 1837 BGB);, mindestens einmal jährlich muss dieser Bericht erstatten – nach der Gesetzesreform im Vormundschaftsrecht nunmehr auch über die Anzahl der persönlichen Kontakte mit dem Mündel (Erweiterung der Berichtspflicht, § 1837, Abs. 2 Satz 2 BGB).

Gesetzliche Grundlage der Aufgabenwahrnehmung für alle Vormünder ist neben dem BGB u.a. auch das Gesetz über die religiöse Erziehung eines Kindes.

Bei der Amtsvormundschaft übt der Dienstherr, begründet durch § 55 Abs. 2 SGB VIII, gegenüber dem Vormund die Dienstaufsicht im Rahmen der Übertragung aus. Im Übrigen handelt der Vormund bei der fachlichen Aufgabenwahrnehmung weisungsfrei.

Entsprechend sollten die allgemeinen Geschäftsanweisungen auch die Aktenführung regeln, Dokumentationspflichten festlegen sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen berücksichtigen.

Der Vormund erledigt seine Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zum Wohl des von ihm vertretenen Kindes oder Jugendlichen. *Kindeswohl* ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er orientiert sich an der individuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Bei Entscheidungen des Vormundes dürfen nur die berechtigten Interessen des Mündels handlungsleitend sein.

Dies gilt auch in Bezug auf die Beantragung von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII. Als Antragsteller stehen ihm in diesem Verfahren die Rechte wie jedem anderen Personensorgeberechtigten zu.

Steht für das Kind eine geeignete Einzelperson oder ein Verein als Vormund zur Verfügung **ist** das Jugendamt als Vormund zu entlassen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1887 Abs. 1 BGB). Dies hat das Jugendamt jährlich zu prüfen (§ 56 Abs. 4 SGB VIII). Es muss damit auch organisatorisch – z.B. im Rahmen der Geschäftsverteilung – festgelegt sein, wer diese Aufgaben wahrnimmt.⁹

Die Amtsvormundschaft endet durch Entlassungsbeschluss des Familiengerichts; ansonsten endet sie bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen – (§ 1882 BGB).

2.3 Aufgaben der Vormundschaft

Kraft Gesetzes oder richterlicher Anordnung hat der Vormund folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der elterlichen Sorge für das Kind/den oder die Jugendliche/n durch Kontakt und Beziehung (Mündelbeteiligung) sowie die Umsetzung der Leitlinien für Erziehung und des religiösen Bekenntnisses sowie des Umgangs gem. § 1626 BGB, § 1 Abs. 1 SGB VIII (s. a. Ziff. 4.2, Kontakt zum Mündel);
- persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels gem. § 1800 S. 2 BGB (s. a. Ziff. 4.2, Kontakt zum Mündel);

⁹ Vgl. hierzu: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts, Stand: November 2012; www.deutscher-verein.de,

- Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge des Kindes nach außen – gesetzliche Vertretung - (§ 1800 i.V.m. §§ 1631 - 1633 BGB);
- Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen, z. B. Antrag auf Hilfe zur Erziehung, Mitwirkung bei der Planung und Entscheidung über die zu gewährende Hilfe (Wunsch- und Wahlrecht), Mitwirkung im Hilfeplanverfahren, Sicherstellen der Beteiligung des vertretenen Kindes.

Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge umfasst im Einzelnen folgende Bereiche:

- *Aufenthalt*: Bestimmung von Wohnort und Wohnung;
- *Pflege*: Sorge für das leibliche Wohl z. B. Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Körperpflege, Gesundheit);
- *Medizinische Betreuung*: z. B. Sorge für die notwendige medizinische Betreuung, Verantwortung für die Gesundheit, Einwilligung in Operationen, regelmäßige Gesundheitsvorsorge;
- *Erziehung*: Sorge für die sittliche und geistige Entwicklung (z. B. Bestimmung der Erziehungsziele, Beaufsichtigung der Erziehung, Wahl des Kindergartens u. Geltendmachung (und ggf. Durchsetzung des) Anspruchs auf Kindertagesbetreuung, Wahl der Schule, Antragstellung auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII, Beteiligung im Hilfeplanverfahren als Personensorgeberechtigter);
- *Religion*: z. B. Einwilligung zur Taufe;

- *Aufsicht*: z. B. Schutz vor Schäden an Leib und Leben, an seelischer Entwicklung auch durch Dritte, die Mündel erleiden oder verursachen;
- *Ausbildung*: z. B. Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen;
- *Vermögen*: Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens;
- *Unterhalt*: z. B. Geltendmachung und Realisierung des Unterhaltsanspruches des Mündels;
- *Versicherung*: z. B. Abschluss von Versicherungsverträgen;
- *Versorgung*: z. B. Geltendmachung von Renten- oder Entschädigungsansprüchen; Beantragung von Sozialleistungen;
- *Erbschaft*: z. B. Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.

3. Fachliche Qualifikationen

An die Aufgabenwahrnehmung des Amtsvormundes werden spezifische Anforderungen gestellt¹⁰, die sich beziehen auf

- eine Ausbildung mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium, vorzugsweise im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder im Bereich Verwaltung (s. Ziff. 3.1),
- besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Pädagogik, Recht und Verwaltung, Psychologie, Soziologie (s. Ziff. 3.2),
- besondere fachliche Fähigkeiten (s. Ziff. 3.3) und
- persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen (s. Ziff. 3.4).

3.1 Ausbildung und Fortbildung

3.1.1 Ausbildung

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bestimmen im Rahmen ihrer Organisationshoheit die personelle Ausstattung der Jugendämter. Sie beschäftigen hauptberuflich Personen, die eine für diese Aufgaben entsprechende Ausbildung haben (Fachkräfte), sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen (§ 72 SGB VIII).

¹⁰ S. FN 2;vgl. auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts, Stand: November 2012; www.deutscher-verein.de,

Zur Führung der Vormundschaft bedarf es kompetenter Fachkräfte, die auf Grund ihrer Ausbildung nicht nur spezifische Rechts- und Verwaltungskennntnisse haben, sondern vor allem auch umfassendes pädagogisches, psychologisches und soziologisches Wissen besitzen. Insofern ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. der Verwaltung oder eine vergleichbare Ausbildung im Angestelltenbereich erforderlich.

Dabei sollten Diplom-Verwaltungswirtinnen und -wirte bzw. Verwaltungsangestellte unbedingt zusätzliche sozialpädagogische, psychologische und soziologische Kenntnisse, Diplom-Sozialpädagoginnen und -pädagogen bzw. -Sozialarbeiterinnen und -arbeiter rechtliche und verwaltungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, bevor sie zum Amtsvormund bestellt werden.

Fehlen Teile dieser Voraussetzungen, ist eine entsprechende berufs begleitende Zusatzausbildung - möglichst - mit Zertifizierung anzustreben.

3.1.2 Fortbildung

Ferner sollten regelmäßig einschlägige Fortbildungsangebote wahrgenommen werden, die sich auf alle Bereiche der elterlichen Sorge (Ausübung der Personensorge, Vermögenssorge, gesetzliche Vertretung) erstrecken und spezifische Fragen und Probleme der Vormundschaft aufgreifen (§ 72 Abs. 3 SGB VIII).

3.2 Kenntnisse und Erfahrungen

Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen sind in spezifischen Bereichen des Rechts und der Verwaltung sowie der Pädagogik, Psychologie und Soziologie erforderlich.

3.2.1 Recht und Verwaltung

Im Zivil- und Verwaltungsrecht sind sichere Kenntnisse, insbesondere in folgenden Rechtsbereichen erforderlich:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Sozialgesetzbücher (SGB), und zwar insbesondere in den Teilen I, II, VIII und XII SGB,
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),
- Zivilprozessordnung (ZPO),
- Besonderes Verwaltungsrecht u. a. im Aufenthalts- und Asylrecht,
- Kenntnisse und Erfahrungen mit der Aufbau- und Ablauforganisation von Verwaltungen und bei den Gerichten und hier insbesondere bei den Jugendämtern und Familiengerichten, sind vorteilhaft.

3.2.2 Pädagogik, Psychologie und Soziologie

Neben pädagogischem, psychologischem und soziologischem Grundwissen über die Entwicklung und Erziehung von Mädchen und Jungen, insbesondere zu der Frage, auf welche Weise Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen von Kindern und Jugendlichen erkannt und gefördert werden können, sollten gute Fachkenntnisse u. a. zu folgenden Themenbereichen vorhanden sein:

- Kommunikationspsychologie, vor allem über die Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen;
- Trennungs- und Verlusterlebnisse von Kindern;
- Sexueller Missbrauch;
- Folgen von Vernachlässigung;

- Misshandlung von Kindern;
- Schule;
- Berufsausbildung;
- ambulante und stationäre erzieherische und therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche und deren spezifische Problematik, z. B. Vollzeitpflege.

3.2.3 Praxiserfahrungen

Praktische Erfahrungen sind in folgenden Bereichen erforderlich:

- Beratung und pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in belasteten Lebenssituationen;
- Hilfeplanung und Mitwirkung unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach §§ 36 und 37 SGB VIII.

3.3 Fähigkeiten

Vormünder sollten weiter folgende persönliche Fähigkeiten besitzen:

- Sensibilität und Wertschätzung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen, ihren Eltern und anderen Personen ihres Umfeldes;
- Verbale, nonverbale und spielerische Kommunikationsfähigkeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Kompetenzen des aktiven und empathischen Zuhörens (im Gespräch nicht nur die sachliche, sondern auch die gefühlsmäßige Ebene der Beteiligten wahrnehmen);
- Kreativität bei der Gestaltung von Kontakten, aber auch bei den Angeboten zur Kontaktaufnahme seitens der Kinder/Jugendlichen;

- allein verantwortlich Entscheidung zu treffen und diese transparent machen zu können;
- Kooperations- und Verhandlungsfähigkeit;
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns (professionelle Distanz halten zu können).

3.4 Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen

- **Grundeinstellungen**

Die grundlegende Bereitschaft zur regelmäßigen Reflexion, zur kollegialen Praxisberatung, Supervision, Fort- und Weiterbildung muss vorhanden sein.

- **Anforderungen**

⇒ **Respekt vor der Person des Kindes**

Grundsätzlich ist die Wertschätzung gegenüber den Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen die Basis für eine qualifizierte Führung der Vormundschaft (keine Defizit-, sondern Kompetenzorientierung), d. h. im Zentrum des Erziehungsverständnisses steht nicht die Veränderung bestimmter Verhaltensweisen des Mündels, sondern die Förderung und Stärkung seiner Persönlichkeit sowie Gestaltung eines entwicklungsfördernden, sozialen und materiellen Umfelds.¹¹

¹¹ Vgl. z.B. grundlegend zum neuen Rollenverständnis: Prof. Dr. K. Laudien, Die Kontinuität des Gegenübers. Ethische und sozialisationstheoretische Aspekte im neuen Vormundschaftsgesetz, in: JAmt 06, 2012, S. 300 ff.

⇒ **Selbstverständnis als Interessenvertreter des Kindes**

Der Vormund vertritt ausschließlich die Interessen des Kindes/Jugendlichen, auch gegen den Widerstand von Eltern, anderer Personen und Institutionen.

⇒ **Kooperationsbereitschaft**

Die Bereitschaft mit Fachkräften, Eltern oder anderen Bezugspersonen des Mündels zusammenzuarbeiten ist vor allem notwendig, um mit Hilfe unterschiedlicher Informationen zum Aufbau entwicklungsfördernder Beziehungen und Bedingungen für das Kind oder den Jugendlichen beizutragen.

⇒ **Flexibilität**

Handlungsstrategien und Problemlösungskonzepte müssen flexibel an der Persönlichkeit, den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand von Kinder bzw. Jugendlichen ausgerichtet sein bzw. diesen angepasst werden.

⇒ **Physische und psychische Belastbarkeit**

Der Vormund muss belastende Situationen aushalten und damit umgehen können, z. B. Anfeindungen und Druck durch Dritte (Eltern, Presse, Politik). Frustrationserlebnisse unterschiedlichster Art, vor allem auch bedingt durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in sehr schwierigen Lebensverhältnissen, sind emotional zu verarbeiten und weiterführende und neue Motivationsansätze zu entwickeln.

⇒ **Verantwortungsbereitschaft**

Entscheidungen für wichtige Lebensfragen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen sind zu treffen. Der Vormund muss bereit sein, für diese Entscheidungen die alleinige und umfassende Verantwortung zu übernehmen.

⇒ **Kenntnis der persönlichen und fachlichen Grenzen – interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Der Vormund sollte sich seiner persönlichen und fachlichen Grenzen bewusst sein. Er muss in der Lage sein, sich ggf. Beratung und Hilfestellung zu holen.

⇒ **Kongruentes Verhalten**

Entscheidungsprozesse in Bezug auf wichtige Lebensfragen des Mündels müssen offen erfolgen, transparent gestaltet werden, nachvollziehbar sein und können nur unter Beteiligung der Kinder oder Jugendlichen erfolgen.

4. Qualitätsentwicklung

Um Qualität und Qualitätskriterien in der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder entwickeln zu können ist es notwendig, sich mit beruflichen Vorstellungen und beruflicher Praxis auseinander zu setzen. Verbesserung von Qualität ist eng verbunden mit den Möglichkeiten der Vormünder zum fachlichen Austausch über das Thema. Es ist notwendig die komplexen Probleme im Berufsalltag der Vormünder in kontinuierlich stattfindenden fachlichen Aushandlungsprozessen zu reflektieren. Dabei muss die Perspektive der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Orientierung bleiben.

Wird dementsprechend ein professionelles Selbstverständnis zu Grunde gelegt, in dem die Mündelperspektive bzw. der auf Vertrauen aufbauende persönliche Kontakt zum Mündel Handlungsbasis ist, besitzt das professionelle Handeln dann Qualität,

- wenn sensibel und respektvoll mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilie sowie mit anderen Bezugspersonen umgegangen wird (**Adressatenorientierung**),
- wenn vor allem die Förderung der kindlichen und jugendlichen Fähigkeiten und Interessen und weniger die Beseitigung ihrer Defizite im Vordergrund des Interesses stehen (**Kompetenzorientierung**),
- wenn im Vorhinein der fachlichen Entscheidungen Offenheit und Ungewissheit akzeptiert werden (**Prozessorientierung**),
- wenn Kinder oder Jugendliche an den Entscheidungsprozessen des Jugendamtes (z. B. bei den Hilfeplangesprächen) altersentsprechend beteiligt werden (**Beteiligung**).

Diese Kriterien sind variabel, d.h. sie sind selbst in einem Prozess der Qualitätsentwicklung befindlich und veränderbar.

Bei der Differenzierung des Qualitätsbegriffs hat sich die Aufteilung in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität durchgesetzt.

Deshalb soll diese hier Anwendung finden:

- **Strukturqualität** (s. Ziff. 4.1) bezieht sich auf die organisatorischen Rahmenbedingungen, d.h. die Voraussetzung für eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung in den Jugendämtern sowie die Möglichkeiten des fachlichen Austausches in regionalen Arbeitskreisen und die Möglichkeiten des fachlichen Austausches in Fachteams.
- **Prozessqualität** (s. Ziff. 4.2.) meint die Aktivitäten, die geeignet und notwendig sind, um ein bestimmtes Ziel - hier die Umsetzung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erreichen. Mit der Umsetzung des § 1 SGB VIII sind auch die Aktivitäten gemeint, die die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII ermöglichen.
- **Ergebnisqualität** (s. Ziff. 4.3) ist angesprochen, wenn der erzielte Zustand, also ein sichtbarer Erfolg oder Misserfolg betrachtet wird. Auch hier spielen immer zwei Perspektiven eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung, nämlich zum einen die betroffenen Kinder und Jugendlichen und zum anderen die zuständigen Fachkräfte.

4.1 Strukturqualität: Organisatorische Rahmenbedingungen optimieren

In der praktischen Umsetzung eines professionellen Selbstverständnisses nehmen

- **der auf Vertrauen aufbauende persönliche Kontakt zum Mündel sowie**
- **die gesetzlichen Grundlagen**

einen zentralen Stellenwert ein. Ohne die geeigneten organisatorischen Rahmenbedingungen ist diese Umsetzung nur schwer möglich. Notwendig ist vor allem die Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt und die Bildung von Fachteams, bestehend aus den Personen, die mit der Führung von Vormundschaften beauftragt sind.

4.1.1 Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung

Vormünder müssen mit anderen Fachdiensten innerhalb und außerhalb des Jugendamtes kooperieren. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst, durch den der Erstkontakt zur Herkunftsfamilie zustande kommt, ist für die Arbeit des Vormundes von Bedeutung. Besonders an dieser Schnittstelle im Jugendamt ist eine Aufgabentrennung erforderlich, um Interessenkollisionen, Überschneidungen und Konflikte zu vermeiden.¹²

¹² Weiterführend hierzu: Kaufmann, Ferdinand, „Das Jugendamt als Vormund und Sozialleistungsbehörde – Probleme der Doppelfunktion“; Klinkhardt, H.: „Zur Zulässigkeit einer Organisatorischen Koppelung von Amtsvormundschaft und Wirtschaftlicher Jugendhilfe“; Arbeits- und Orientierungshilfe „Aufgabentrennung“.

Gemäß §§ 1793 ff, 1626 ff. BGB, § 7 Abs. 1, Nr. 5 SGB VIII ist der Vormund Personensorgeberechtigter und hat demzufolge Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Insofern ist der Vormund Antragsteller und damit für die Wahrnehmung der Interessen und Rechte des Kindes bzw. des Jugendlichen und vor allem für seine Beteiligungsrechte z. B. bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (ferner auch im gerichtlichen Verfahren, § 7 FamFG) verantwortlich.

Der Sozialdienst bleibt für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie zuständig. Daran orientiert prüfen der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Sozialdienstes und der Vormund, welche Aufgabenteilung vorgenommen und welche Vorhaben, z.B. Besuche in Heimen oder Pflegefamilien, sinnvollerweise gemeinsam durchgeführt werden sollen.

Wegen der durch die neuen Gesetze festgeschriebenen regelmäßigen Besuchspflichten des Amtsvormundes empfehlen sich verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen der Amtsvormundschaft und den Fachdiensten im Jugendamt (Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, ...) sowie die Entwicklung fachlicher („Schnittstellen“-) Standards für die Zusammenarbeit.¹³

Rechtlich sind die beiden Aufgabenbereiche dadurch getrennt, dass die Hilfen zur Erziehung zu den „Leistungen der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) gehören und die Vormundschaften zu den „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) - siehe Ziff. 2.1.

¹³ Vgl. hierzu die Hinweise zur Arbeitshilfe des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW zur Beteiligung des Mündels mit Blick auf die Kontakthäufigkeit - § 1793 Abs. 1a BGB, Anlage zur Arbeits- und Orientierungshilfe „Beteiligung des Mündels“.

Die Aufgabe des Vormundes als gesetzlicher Vertreter und Antragsteller von Hilfen zur Erziehung zu fungieren erfordert, dass die Führung der Vormundschaft von der die Hilfe gewährenden Stelle, die über die Gewährung der Hilfe entscheidet und den Leistungsbescheid zustellt (Gewährleister der Hilfe), zu trennen ist (zur Dienst- und Fachaufsicht s. Ziff. 2.2).¹⁴

Mit dem SGB VIII als Bestandteil des SGB sind auch die Vorschriften des SGB I und SGB X anzuwenden. § 16 SGB X regelt, dass Personen, die Beteiligte am Verwaltungsverfahren sind, an Entscheidungen in diesem Verfahren nicht mitwirken dürfen. Der Vormund stellt als Personensorgeberechtigter den Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII. Damit ist er Beteiligter im Sinne von § 16 SGB X und vom Mitwirkungsverbot betroffen. Daraus folgt, dass Mitarbeiter der sozialen Dienste nicht gleichzeitig auch Vormünder sein können; soziale Dienste und Vormundschaft sind daher strikt zu trennen (vgl. Kaufmann).¹⁵

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen nach § 72 Abs. 1 SGB VIII hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind die Aufgabe zu erfüllen. Diese Personen müssen auch fortgebildet werden. § 79 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen Dienste, also auch Vormünder, zur Verfügung zu stellen.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

4.1.2 Fallzahlbemessung

Wesentliche Kriterien für eine Fallzahlbemessung – bei der Aufgabenwahrnehmung als „reiner“ Vormund – sind:

- der Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle,
- der Umfang und die Intensität der Einzelfallbetreuung,
- Häufigkeit und Dauer der Kontakte mit dem Mündel – i-d-R. monatlich,
- Kontakte zu
 - leiblichen Eltern,
 - Familienrichterinnen und -richtern,
 - Fachkräften des Jugendamtes,
 - Fachkräften in Einrichtungen,
 - Pflegepersonen,
 - Lehrerinnen und Lehrern,
 - Ärztinnen und Ärzten
 - etc.,
- Häufigkeit von Stellungnahmen und Berichten;
- Wegezeiten.

§ 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII bestimmt, dass ein in Vollzeit tätiger Vormund, der ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften/Pflegschaften betraut ist, **höchstens** 50 Mündel betreuen darf. ¹⁶

¹⁶ Dass es sich hierbei um eine **absolute Höchstgrenze** handelt, verdeutlicht u.a. der bereits 2011 erschienene Beitrag von Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf „Fallzahlenbingo: 30, 40, oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern? Rechnerische Anmerkungen zur Fallzahlobergrenze für Amtsvormundschaften in § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII“ in: JAmt 7/8 2011, S. 293 ff., der die Fallzahlbelastung in Relation zu den monatlichen Besuchskontakten des Vormunds stellt.

Es handelt sich damit um eine Fallzahlobergrenze, deren Einhaltung durch die Personal- und Organisationsverantwortlichen und den Vormund zu beachten ist. Ein Unterschreiten dieser Fallzahl ist im Zusammenhang mit der in § 1793 Abs. 1a BGB ebenfalls geforderten i.d.R. monatlichen Besuchsverpflichtung¹⁷ geboten, sofern diese aufgrund der Fallzahlauslastung (absehbar längerfristig oder dauernd) nicht zu erfüllen wäre.

Auch die gesetzlich geforderte persönliche Förderung und Gewährleistung der Erziehung und Pflege des Mündels (§ 1800 S. 2 BGB) kann ein Unterschreiten dieser gesetzlichen Fallzahlobergrenze gebieten – z.B. wenn Mündel in besonderer Weise einer Förderung und des Kontaktes bedürfen.

Bei Mischarbeitsplätzen bzw. bei Arbeitsplätzen, denen weitere Aufgaben zugewiesen sind, wie z.B. Gewinnung und Schulung bzw. Beratung von Einzelvormündern oder Öffentlichkeitsarbeit, sind die Fallzahlen entsprechend dem prozentualen Anteilen dieser weiteren Aufgaben anzupassen.

4.1.3 Bildung eines „Fachgremiums Vormundschaften“

Beim Jugendamt sollte analog zu § 4 Landesbetreuungsgesetz NRW ein Fachgremium gebildet werden, um die Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgaben regional besser aufeinander abstimmen und vereinheitlichen zu können. Mitglieder dieses „Fachgremiums Vormundschaften“ sollten örtliche Richterinnen/Richter und Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger, ehrenamtliche Einzelvormünder sowie die Vormünder des Jugendamtes und die Vormünder bei den freien Trägern, Berufsvormünder (vgl. § 1836 Abs. 2 BGB) und ggf. Gäste sein.

¹⁷ Vgl. 4.2.1

Die strukturellen Unterschiede in den einzelnen Kommunen, z. B. Anzahl der zuständigen Gerichte oder die Größe der Jugendamtsbezirke, sind dabei zu berücksichtigen.

Das Fachgremium hat das Ziel, die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung im Bereich der Vormundschaftsaufgaben zu gewährleisten. Gleichzeitig soll dieses Fachgremium zur Verbesserung der Kommunikation und Kooperation aller im Vormundschaftswesen tätigen Berufsgruppen dienen und die Interessen der unterschiedlichen Professionen vernetzen.

Für eine Optimierung der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben kann das Fachgremium folgende Aufgaben übernehmen:

- Es kann die Form und den Inhalt der Berichte nach § 1840 BGB abklären.
- Es kann durch verbindliche Absprachen und/oder Erstellung eines Kriterienkatalogs dafür Sorge tragen, dass bei der Überprüfung der Geeignetheit von Personen als Vormund einheitliche Maßstäbe angelegt werden.
- Es kann sich im Bereich der Aus- und Fortbildung als ein Bindeglied zwischen Praxis und Fortbildungsinstitutionen begreifen. Es soll den örtlichen Fortbildungsbedarf ermitteln, ggf. unterschieden nach Personen, die in die Problematik eingeführt werden und solche, die Kenntnisse auffrischen und vertiefen möchten. Das Fachgremium kann Impulse für Fortbildungskonzepte geben und entsprechenden Fortbildungsbedarf beim Landesjugendamt anmelden.
- Es kann, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, zur Vorbereitung auf Beruf oder Ehrenamt Interessierten die Möglichkeit vermitteln, bei geeigneten Institutionen zu hospitieren.

- Es kann sowohl an der Erstellung von Konzepten berufsbegleitender Aus- und Fortbildung zum Vormund mitarbeiten, als auch eigene Ressourcen nutzen und fremde Angebote sammeln und darüber informieren.
- Bezogen auf Einzelvormünder, die ehrenamtlich oder beruflich tätig werden können, kann es die Aufgabe der Gewinnung, Schulung, Beratung und die Öffentlichkeitsarbeit anregen und fördern.
- Da die Einzelvormünder einer intensiven und fachgerechten Vorbereitung auf ihre Tätigkeit bedürfen, kann es die Aufgabe übernehmen, diese Vorbereitung und Begleitung konzeptionell vorzubereiten und deren Durchführung ggf. zu begleiten. Besonderer Wert sollte darauf gelegt werden, dass auch Vormünder für Personen mit speziellem Betreuungsbedarf, z. B. für ausländische Kinder und Jugendliche, gefunden werden.
- Um für eine am Mündel orientierte Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgaben bessere Voraussetzungen zu schaffen, ist es empfehlenswert, dass es regelmäßig gemeinsame strukturierte Veranstaltungen mit Mündeln organisiert und in diesem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in einer ihrem Alter entsprechenden Umgebung und vertrauensvollen Atmosphäre eine einzelfallunabhängige Austauschmöglichkeit erhält.

4.1.4 Fachlicher Austausch in Fachteams (Reflexion/Intervision)

Um die beruflichen Aufgaben der Vormundschaft erfüllen zu können ist ein regelmäßiger fachlicher Austausch - **Supervision, Intervision und kollegiale Beratung** (s. Literaturhinweise) - notwendig. Leitgedanke ist, die individuellen Vorgehensweisen des Vormundes durch eine eingeübte und eigene 'Gütekontrolle' oder Überprüfung zu begleiten.

Im professionellen Austausch bringt der Vormund seinen Handlungsprozess in einem spezifischen Fall zur Sprache und vergegenwärtigt sich sein Vorgehen. Er ist nicht mehr Akteur, sondern wird zum Beobachter seiner eigenen beruflichen Erfahrung. Auf diese Weise werden beispielsweise Belastungen des beruflichen Alltags, die den Zugang zum Fall verstellen können, erkennbar.

Die neue Position des Beobachters ermöglicht es, die eigenen Erfahrungen zu durchdenken, ihnen eine neue Bedeutung zu geben und u. U. Ideen zur Weiterführung oder Änderung zu entwickeln. Diese Reflexion bzw. Intervision des eigenen beruflichen Handelns kann auf verschiedene Weise, zu Anfang mit Hilfe von externen Team- oder Organisationsberatern bzw. -beraterinnen oder Supervisorinnen bzw. Supervisoren, eingeübt werden.

4.2 Prozessqualität: Geeignete fachliche Aktivitäten ausbilden

Der Vormund entwickelt eigene Aktivitäten, die der Umsetzung eines professionellen Selbstverständnisses gerecht werden und in dem der auf Vertrauen aufbauende Kontakt zum Mündel einen zentralen Stellenwert hat. Dies ist notwendig, um den Arbeitsalltag mit einem sicheren beruflichen Selbstverständnis bewerkstelligen und optimieren zu können. Die eigenen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgaben sollten anhand des folgenden Kriterienkatalogs überprüft werden. Sie bilden die Grundlage der Tätigkeit. Es handelt sich um Schlüsselprozesse der Leistungserbringung. Diese bedürfen der konkreten Beschreibung und eignen sich dann auch als Maßstab und Bezugsgrößen der Qualitätsentwicklung.

4.2.1 Handlungskriterien

- **Kontakt und Beziehung zum Mündel**

Grundvoraussetzung für die qualifizierte Führung einer Vormundschaft ist, dass der Vormund das Kind oder den Jugendlichen persönlich kennt. Getragen von der Wertschätzung der Person des Kindes oder Jugendlichen sollen regelmäßig Treffen zur schrittweisen Entwicklung einer auf Vertrauen aufbauenden Beziehung auch über die Hilfeplangespräche hinaus stattfinden. Gesetzlich vorgeschrieben ist ein persönlicher Kontakt, der in der Regel ein monatlicher Besuch in der üblichen Umgebung des Mündels sein soll (§ 1793 Abs. 1a BGB).

Hierfür ist auch die personelle Kontinuität in diesem Verhältnis eine Voraussetzung – bei einem Wechsel in der Person des Vormunds ist eine Abwägung im Einzelfall zu treffen¹⁸.

¹⁸ s. FN 12, K. Laudien, Die Kontinuität des Gegenübers, a.a.O.; vgl. ferner: Arbeits- und Orientierungshilfe „Entlassungsantrag“.

Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten der Kommunikation und Vernetzung muss ein Vormund für seine Arbeit – auch für die Mündelkontakte und deren Pflege – aktuelle technische bzw. elektronische Kommunikationsmöglichkeiten nutzen können (z.B. – derzeit - Smartphones, Tablets, Laptops etc.).

- **Kontakt zu Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen**

Um das Kind oder den Jugendlichen angemessen vertreten und in seinem Sinne entscheiden zu können, ist auch der Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen von Bedeutung. In jedem Fall sollte der Vormund die Personen kennen, die aktiv an der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen beteiligt sind.

- **Parteilichkeit im Sinne des Kindeswohls**

Der Vormund nimmt insofern eine Sonderstellung im Jugendamt ein, als er unabhängig von organisatorischen Vorgaben und Pflichten parteilich für das Kind oder den Jugendlichen und in dessen Sinne zu entscheiden hat.

- **Reflektieren der eigenen Rolle**

Der Prozesscharakter der zu fällenden Entscheidung macht es erforderlich die eigene Rolle und Aufgabe immer wieder neu zu reflektieren. Dieses erfordert eine fachliche Distanz und Offenheit für den Prozess sowie eine ständige Bereitschaft zur Aktualisierung von Fachkenntnissen.

- **Kooperation und Kommunikation**

Wichtiger Bestandteil der Aufgabe des Vormundes ist der Fach-
austausch und die Zusammenarbeit mit allen im Einzelfall Betei-
ligten. Grundsätzlich ist es notwendig, die unterschiedlichen
Aufgaben der agierenden Personen zu akzeptieren.

Für die Zusammenarbeit mit den anderen – internen - Fach-
diensten, insbesondere mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst
und dem Pflegekinderdienst, sind gemeinsame, verbindliche und
schriftliche Kooperationsvereinbarungen erforderlich (s.o.).

Die regelmäßige Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrich-
tungen sowie den dort tätigen Kräften, über das Hilfeplanverfah-
ren hinaus, ist anzustreben, und zwar mit

- Fachdiensten externer Jugendämter,
- Fachdiensten freier Träger,
- Erziehungshilfeeinrichtungen öffentlicher und freier Trä-
ger,
- Pflegepersonen (§ 1688 BGB),
- Schulen,
- Kindergärten,
- Verfahrensbeiständen,
- Gerichten,
- etc.

Der Vormund ist Beteiligter im Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB
VIII¹⁹. Als gesetzlicher Vertreter des Kindes ist er ein Muss-
Beteiligter im familiengerichtlichen Verfahren i. S. d. § 7 FamFG.

¹⁹ Ebd.

Damit ist auch die Klärung der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem Familiengericht – und der Rolle des Vormunds erforderlich.²⁰

- **Fachlicher überregionaler und regionaler Austausch**

Der Vormund sollte zu einer qualifizierten Praxisentwicklung beitragen und dazu den Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen anregen und wahrnehmen.

- **Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen**

Es ist notwendig, für den Bereich Vormundschaften den eigenen Fortbildungsbedarf festzustellen, z. B. in Bezug auf spezielles pädagogisches, psychologisches, soziologisches und rechtliches Grundlagenwissen und an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

- **Beteiligungsmöglichkeiten an organisatorischen Entscheidungsprozessen**

Der besonderen Rechtstellung und **Aufgabenzuweisung** sollte der Vormund Rechnung tragen und zu wichtigen organisatorischen Fragen die speziellen fachlichen Anliegen einbringen.

²⁰ Vgl. hierzu: Rechtspfl. Uwe Harm u.a.: „Amtsvormundschaft und Familiengericht im Spannungsfeld der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Hintergrund der Vormundschaftsrechtsreform“; in: .FamRZ 2012, Heft 23, S. 1850 ff.; Hoffmann, B., FamFG und Vormundschaft: Mögliche Auswirkungen auf die Tätigkeit von Vormündern und Pflegern, In: JAmt 2009, 413-419.

- **Qualitätsentwicklung durch Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

Ein Kind oder Jugendlicher hat oft konkrete Vorstellungen von seinen eigenen Bedürfnissen, Plänen und Wünschen und äußert sich entsprechend gegenüber seinem Vormund, wenn dieser die Voraussetzungen für einen vertrauensvollen Kontakt schafft...

Es ist zu erwarten, dass sich neue Formen der Beteiligung durch die geforderte Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln (müssen), die u.a. durch die neue Regelung des § 79a SGB VIII „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“, nunmehr festgeschrieben sind.

4.3 Ergebnisqualität: Beurteilung des Erreichten

Ergebnisqualität bezieht sich auf die Frage, inwiefern fachliche Ziele, d.h. Ergebnisse erreicht worden sind. Hierfür ist es notwendig, dass alle Entscheidungen, Prozesse und Ereignisse ausreichend dokumentiert worden sind.

Zu Beginn des Entscheidungsprozesses, in dem über eine Unterstützung durch die Jugendhilfe mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern und/oder gesetzlichen Vertretern verhandelt wird, sind Vereinbarungen über das zu erreichende Ziel und/oder das Ergebnis zu treffen. Dies kann vorläufig sein und für einen bestimmten Zeitraum mit Einverständnis aller Beteiligten festgelegt werden.

Für die Vormundschaft können folgende Ziele als Ergebnisqualität gelten, die aus dem Blickwinkel aller Beteiligten beurteilt werden. Exemplarische Ziele - z. B. im Hinblick auf Qualitätsentwicklung für die Kinder und Jugendlichen - könnten sein:

- Steigerung des Selbstwertgefühls,
- Verbesserung der Beziehungsfähigkeit,
- verbesserte Alltagsbewältigung,
- Besuch von Schule bzw. Ausbildungsstätte,
- Steigerung der subjektiven Zufriedenheit,
- Verbesserung der Lebensqualität,
- ...

Werden die vorab ausgehandelten Ziele (für einen bestimmten Zeitraum) festgelegt, stehen messbare Kategorien zur Verfügung. In diesem Zusammenhang muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Ziele revidierbar sind und dass ihre Überprüfung aus der Sicht aller Beteiligten, insbesondere der der Kinder und Jugendlichen, die von der Jugendhilfemaßnahme betroffen sind, vorgenommen wird.

Die Geschichte des überregionalen Arbeitskreises

Die Initiative zur Gründung eines überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in Nordrhein-Westfalen ging von dem Verein "Kinder haben Rechte e. V.", in Münster aus. Die Kooperation mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen begann im Jahre 1997. Am 30.06.1997 fand im Plenarsaal des LWL-Landeshauses in Münster eine Fachveranstaltung statt, die sich mit den Perspektiven für die bestellte Vormundschaft und Pflegschaft befasste. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung regten an, einen überregionalen Fachaustausch zu ermöglichen. Der Verein "Kinder haben Rechte" und das LWL-Landesjugendamt Westfalen griffen diese Anregung auf. So kam es am 30. Oktober 1997 zur Gründung des "Überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW". Mitglieder des Arbeitskreises waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter in Westfalen und aus dem Rheinland, die beiden Landesjugendämter Westfalen, Münster, und Rheinland, Köln, sowie - anfangs noch - Vertreterinnen und Vertreter des Vereins „Kinder haben Rechte e.V.“

Die Mitglieder des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW (Stand 01.01.2013):

Balkenborg, Gabriele	Kreis Wesel
Bisten, Matthias	Stadt Bonn
Bollen, Petra	Stadt Düsseldorf
Bußmann, Beate	Stadt Werne
Bruns, Andreas	Stadt Hamm
Dölle, Brigitte	Stadt Dortmund
Donatin, Manfred	Stadt Hamm
Draber, Joachim	Stadt Soest

Dyes-Barkouni, Sabine	Stadt Wuppertal
Fabis, Ursula	Stadt Herten
Franken, Maria	Kreis Düren
Heddier, Detlef	Kreis Borken
Heybutzki, Monika	Stadt Köln
Hütten, Horst	Stadt Aachen
Kloppert, Heidi	Stadt Duisburg
König, Bodo	Stadt Düren
König, Monika	Stadt Herten
Krebs, Antje	LWL Landesjugendamt Westfalen
Peters, Klaus	Stadt Dinslaken
Pütz, Hans-Werner	LVR Landesjugendamt Rheinland
Schillack, Markus	Stadt Dortmund
Schiller, Marianne	Kreis Siegen-Wittgenstein
Schürmann, Rolf	Kreis Warendorf
Solle, Desiree	Kreis Lippe
Szillat, Marion	Stadt Herford
Tiedeken, Josefine	Stadt Essen
Vetten, Annette	Stadt Emmerich
vor der Brüggen, Alwin	Stadt Münster
Wallbaum, Karin	Kreis Coesfeld
Weeke-Schmidt, Martina	Stadt Iserlohn
Wilbers, Gisela	Stadt Krefeld
Wollmann, Kerstin	Stadt Herten

Literatur

Dokumentation des 1. Nordrhein-Westfälischen Vormundschaftstages „Vormundschaft zum Wohle des Mündels – Strukturen und Inhalte einer funktionierenden Vormundschaft, Köln, 12. - 14. November 2008, LVR-Landesjugendamt Köln u. LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.), 2009; www.lvr.de

Dokumentation des 2. Vormundschaftstages in NRW „Vormundschaft in Bewegung“, Köln, 04. -06.Juli 2012, LVR Landesjugendamt Köln (Hrsg.), 2013; zu beziehen:
http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/metanavigation/service_1/dokumentationen_1/dokumentationen_3.html

Fröschele, T., Studienbuch Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, Fälle mit Lösungen, Bundesanzeiger Verlag, 2012

Hansbauer, P./Mutke, B./Oelerich, G.: Vormundschaft in Deutschland, Trends und Perspektiven, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004

Hoffmann, B.; Personensorge: Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge für die rechtliche Beratung, Nomos Verlag, 2009

Kaufmann, F.: Das Jugendamt als Vormund und als Sozialleistungsbehörde – Probleme der Doppelfunktion. Zugleich ein Beitrag zur Kritik an jugendamtsinternen Organisationsstrukturen. Der Amtsvormund, Nr. 6 (1998), S. 481 ff.

Klinkhardt, H.: Zur Zulässigkeit einer organisatorischen Koppelung von Amtsvormundschaft und Wirtschaftlicher Jugendhilfe. Der Amtsvormund, Nr. 4 (2000), S. 295 ff.

Kunkel, P. C.; Jugendhilferecht, Systematische Darstellung für Studium und Praxis, 7. völlig neu bearbeitete Auflage 2013

Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe (Hrsg.): Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zum Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII, Münster und Köln, 2001

Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl., 2012

Oberloskamp, H., (Hrsg.), Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, C. H. Beck, München 2010

Spanl, R.; Vermögensverwaltung durch Vormund und Betreuer, Mündel- und Betreutengeld sicher anlegen und Vermögen verwalten, 2., überarb. Auflage, Walhala Fachverlag, 2009

Wabnitz, R.J.; Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, UTB, 3. Auflage, 2012

Wiesner, R., SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe- Kommentar- 4. überarb. Aufl., 2011

Wolf, Ch.: Die Zukunft des Amtsvormundes im Jugendamt. Bericht über eine Tagung (vom 22. – 24. März in Dresden). KindPrax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000) Nr. 3, S. 86 ff.

Arbeits- und Orientierungshilfe

Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 



Qualität für Menschen

Arbeits- und Orientierungshilfe

Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

Inhalt

1. Einleitung	7
2. Ausgangssituation	8
3. Konzept und Umsetzung	10
3.1 Werbung und Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern	10
3.2 Fallkonstellationen im Bereich von Vormundschaften und Pflegschaften	12
3.3 Schulung	14
3.4 Beratung und Unterstützung	15
4. Die Weiterentwicklung der Aufgaben des Fachdienstes Vormundschaften	16

Einleitung

Die ehrenamtlichen Einzelvormundschaften haben nach der gesetzlichen Regelung des § 1791 b Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaft. Leitprinzip: Ehrenamtliche Einzelvormundschaften vor Vereinsvormundschaften und grundsätzliche Nachrangigkeit der Amtsvormundschaft (§ 1791 b BGB).

Das Amt der Vormundschaft ist damit grundsätzlich als ehrenamtliche Einzelvormundschaft konzipiert. Die Jugendämter sind gehalten, ehrenamtliche Einzelvormundschaften zu fördern (§ 53 SGB VIII i. V. m. § 4, Abs. 2 SGB VIII, Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 18./ 19.05. 2006). Das erfordert ein innovatives, konzeptionell handelndes Jugendamt, das durch die Vormundschaftsabteilung mit der Jugendhilfeplanung in Kooperation mit anderen Trägern die Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelvormündern realisiert.

Merkmale entwicklungsorientierter Gestaltung der Einzelvormundschaft

- Kind als Subjekt eigener Rechte und Interessenslagen - § 12 der UN Kinderrechtskonvention
- Beteiligung des Kindes/Jugendlichen (s. auch **Arbeits- und Orientierungshilfe Beteiligung des Mündels**)
- Persönlicher Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen
- Klares Rollen- und Haltungskonzept des Vormundes

2. Ausgangssituation

Merkmale nicht gesetzeskonformer Vormundschaftsführung:

- Vormundschaft als Mündelverwaltung
- Kind als Objekt
- Amtsvormundschaft als vorrangiges Organisationsprinzip
- Hohe Fallzahlen (zwischen 80 und 200)
- Trennung von Betreuung / Beziehung zum „Mündel“ und administrativer Führung der Vormundschaft
- Institutionelle Konflikthäufigkeit
- Ausblendung alternativer Formen des Führens einer Vormundschaft
- Geringes Rollen-, Haltungs- und Fachverständnis
- Mischarbeitsplatz bei Verbindung mit leistungsgewährenden Aufgaben (§ 16 SGB X)
- Automatismus bei der Bestellung des Amtsvormundes

Verteilung nach der bisherigen Praxis¹:

- Einzelvormundschaften 10 %
- Vereinsvormundschaften 4 - 5 %
- **Amtsvormundschaften ca. 85 %**

Was qualifiziert Einzelvormünder?

Ehrenamtliche Einzelvormünder sind engagierte Bürgerinnen und Bürger. Sie bringen vielfältige Erfahrungen und Qualifikationen aus ihren beruflichen/persönlichen Hintergründen in die Führung der Vormundschaft hinein.

¹ Nach Erhebungen im Forschungsbericht zu Einzelvormundschaften des ISA 2006

Ehrenamtliche Einzelvormünder investieren viel Zeit für ihre Mündel, in der Regel mehr als Hauptberufler dies tun können. Die Beziehungsintensität zwischen Vormund und Mündel, die Kenntnis vom und über das Kind / den Jugendlichen wird hierdurch nachhaltig gefördert. Die Mündel profitieren von den Ressourcen ihrer ehrenamtlichen Einzelvormünder. Ehrenamtlichen Einzelvormündern ist die persönliche Beziehung zum Mündel wichtig. Das setzt sich häufig auch nach Erreichen der Volljährigkeit fort. Sie sind konstante Bezugspersonen, die sich durch das „Persönliche“ auszeichnen.

Jedoch:

*Einzelvormundschaft ist kein Instrument
zur Kosten- und Personaleinsparung.*

3. Konzept und Umsetzung

3.1 Werbung und Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern

Ehrenamtliche Vormünder müssen durch das Jugendamt in Kooperation mit anderen freien Trägern der Jugendhilfe (Vereinen, Organisationen, Kirchengemeinden, etc.) gewonnen werden. Dafür sollen durch die örtliche Tagespresse, das Lokalradio/ -fernsehen etc. Einzelpersonen angesprochen werden (s. auch **Arbeits- und Orientierungshilfe „Öffentlichkeitsarbeit“**).

Im Rahmen einer ersten Informationsveranstaltung, welche durch das Jugendamt und/oder von den Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt wird, sollen Interessierte zunächst über die Arbeit des Vormundes informiert werden. Hierzu gehören die gesetzlichen Aufgabenbereiche, u.a. die Wahrnehmung der elterlichen Sorge für das Kind/den Jugendlichen durch Kontakt und Beziehung; die Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch einen Vormund.

Die zukünftigen Vormünder müssen gem. § 72a SGB VIII nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (Bewerberbogen, polizeiliches Führungszeugnis, ärztliches Attest etc.) in Einzelgesprächen überprüft und sollen im Rahmen von Gruppenarbeit und Schulungen auf die neue Aufgabe vorbereitet werden.

§ 1779 BGB schreibt die Auswahl und Eignung des Vormundes vor. Als Vormund ist geeignet, wer ferner die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen kann:

- Soziale und pädagogische Kompetenz.
- Kooperationsbereitschaft: Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachkräften, Eltern, oder anderen Bezugspersonen.
- Flexibilität: Ausrichtung des Handelns an den persönlichen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen.
- Physische und psychische Belastbarkeit: belastende Situation aushalten können.
- Verantwortungsbereitschaft: Treffen von Entscheidungen für wichtige Lebensfragen des Kindes
- Kenntnis der persönlichen und fachlichen Grenzen: Spannung zwischen eigenem Tun und Einholung fremder Hilfe.
- Respekt vor der Person des Kindes: Wertschätzung gegenüber den Fähigkeiten des Kindes; Förderung der Persönlichkeit des Kindes...
- Selbstverständnis als Interessensvertreter des Kindes: Die Interessen und Rechte des Kindes/Jugendlichen stehen im Mittelpunkt.
- Kongruentes Verhalten: Offene Entscheidungsprozesse, Transparenz und Beteiligung des Kindes/Jugendlichen an allen Fragen.

3.2 Fallkonstellationen im Bereich von Vormundschaften und Pflegschaften

Ob eine Einzelperson, ein Verein oder das Jugendamt dem Familiengericht als Vormund/Pfleger vorgeschlagen werden kann, ist von der „Schwere“ und den Anforderungen des Einzelfalls abhängig und bedarf daher der vorherigen Prüfung.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Zuordnungen aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet werden:

	Vormundschaften/Pflegschaften	Einzelvormund	Freie Träger	Jugendamt (Amtvormundschaft)
Gesetzliche Amtvormundschaften	Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§1791 c BGB)	nein	nein	ja
	Ruhen der elterlichen Sorge bei Adoption	nein	nein	ja ³
Bestellte Vormundschaften (Prüfung im Einzelfall)	Bestellung durch Gericht nach Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB	ja ⁴	ja ²	ja ³
	Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	ja ¹	ja ²	ja ³
	Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis (z.B.: psychische Erkrankung von Sorgeberechtigten)	ja	ja ²	ja ³

Bestellte Pfleg- schaften (Prüfung im Einzelfall)	Personensorgerechtpflegschaften (Entzug gem. § 1666 BGB)	ja⁴	ja²	ja³
	Aufenthaltsbestimmungspflegschaften (Entzug nach § 1666 BGB) **	ja⁴	ja²	ja³
	Vermögenspflegschaften *	ja¹	ja	ja
	sonstige Ergänzungspflegschaften (Aussage, Prozess etc.)	ja¹	ja²	ja³

Legende:

1. Vorrangiges Betätigungsfeld von Einzelvormündern/-pflegern
2. In besonderen Einzelfällen
3. Hochkomplexe und schwierige Fallkonstellationen
4. nach Lage des Einzelfalls

Erläuterungen:

* Vermögenspflegschaften sollten vorzugsweise fachkundigen Einzelpflegern (Rechtsanwälte, Steuerberater, Finanzbeamte, Betriebswirte u. a.) übertragen werden.

**Kinder und Jugendliche, welche zu diesem Personenkreis zählen, haben aufgrund ihrer Vorerfahrungen einen besonders hohen Bedarf an Hilfe und Unterstützung durch den gesetzlichen Vertreter.

Jugendhilfemaßnahmen werden von den Betroffenen oftmals abgelehnt oder greifen nicht. In schwierigen Fällen kommt es daher häufig bei älteren Kindern und Jugendlichen zu Konflikten mit einzelnen Mitarbeitern der Einrichtung oder auch zu körperlichen Auseinandersetzungen mit anderen Bewohnern einer Heimgruppe.

Zur Vermeidung von Eigen- und Fremdgefährdung ist häufig eine vorübergehende Unterbringung des Mündels in die Kinder- und Jugendpsychiatrie notwendig. Diese Situation erfordert ein hohes Maß an Einsatzfähigkeit und Belastbarkeit des Vormundes/Pflegers. In diesen Fällen sollte daher von einer Einzelvormundschaft abgesehen werden. Die ausschließliche Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts hat zur Folge, dass der Pfleger in vielen Fällen sehr eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten in der Arbeit für sein Mündel hat und sich die Zusammenarbeit mit den Eltern als sehr schwierig erweist. Die Übertragung der Pflegschaft sollte daher auf einen Träger der Jugendhilfe oder das Jugendamt erfolgen.

3.3 Schulung

Die Bestandteile der Schulung für zukünftige ehrenamtliche Vormünder sind u.a.: Das Informationsgespräch (Einzelgespräch) im Jugendamt.

Die Gruppenarbeit:

Die zu vermittelnden Inhalte müssen sich auf alle Formen der Vormundschaften und deren Aufgabenbereiche beziehen:

- Vermittlung von gesetzlichen Grundlagen für die Aufgabenerledigung des Vormundes
- Die Aufgaben des Vormundes (Beteiligung, Hilfeplanung, Berichterstattung, etc.)
- Die Rolle des Vormundes gegenüber dem Mündel (Kontakte, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit, Parteilichkeit, etc.)
- Die Rolle des Vormundes in der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (Jugendhilfe, Familiengericht, Einrichtungen, Eltern etc.)
- Vermittlung von sozialpädagogischen und psychologischen Inhalten

Das Abschlussgespräch (Auswertung der Schulung) in Form von Einzelgesprächen.

Es bedarf einer sorgfältigen Auswahl und Anbahnung bei einer Einzelvormundschaft unter Beachtung des Datenschutzes, sowohl auf Seiten des Kindes und Jugendlichen als auch mit Blick auf den potentiellen Vormund.

3.4 Beratung und Unterstützung

Der Fachdienst Amtsvormundschaft des Jugendamtes ist zentraler Ansprechpartner für alle im Bereich der Vormundschaften tätigen Personen und Institutionen.

Ist eine Einzelperson zum Vormund bestellt, so kann sie jederzeit auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes zurückgreifen (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).

Der Fachdienst organisiert und führt **Sonderveranstaltungen und Fortbildungen** für Einzelvormünder in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern durch.

Er stellt den regelmäßigen Austausch zwischen den Beteiligten im Rahmen eines **örtlichen Arbeitskreises** sicher (Qualitätsentwicklung). Ständige Teilnehmer sind: Familienrichter, Rechtspfleger, freie Träger der Jugendhilfe, das Jugendamt u a. Beteiligte.

Der Fachdienst übernimmt die Geschäftsführung und ist für die Organisation und Durchführung verantwortlich.

Der „Amtsvormund“ wird zum Praxisberater.

**4. Die Weiterentwicklung der Aufgaben des Fachdienstes
Vormundschaften
Zukünftig sollen folgende Aufgaben verstärkt umgesetzt
werden:**

Neben der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ist die Gewinnung, Überprüfung, Schulung, Beratung und Unterstützung von Einzel- und Vereinsvormündern Aufgabe des Fachdienstes.

Er unterstützt das Familiengericht im Rahmen des Verfahrens bei Entscheidungen über die Einrichtung einer Vormundschaft oder die Umwandlung einer Amtsvormundschaft in eine Einzelvormundschaft durch Sachverhaltsklärung und sozialpädagogische Stellungnahme. Er macht durch kontinuierliche Werbung und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit den Aufgabenbereich des Vormundes bekannt (s. auch **Arbeits- und Orientierungshilfe „Öffentlichkeitsarbeit“**).

Umsetzung in einem festgelegten Zeitraum.

Übersicht der Arbeitsschritte	Inhalt
Eignungsprüfung des Vormundes	Welcher Vormund passt zu welchem Kind? Prinzip: der Bedarf des Kindes ist vorrangig!
Information	Der in Aussicht genommene Vormund wird ausführlich informiert und mit allen Informationen zum Kind versorgt. Frage: Bereitschaft?
Beteiligung d. Kindes	Das Kind wird mit der Möglichkeit einer Einzelvormundschaft vertraut gemacht. Wille des Kindes? Der Erfolg einer Einzelvormundschaft hängt insbesondere von der Bereitschaft des Kindes hierzu ab.
1. Kontakt	Erster Kontakt: Vormund und Kind lernen sich persönlich kennen. 1. Eindruck. Der Amtsvormund begleitet das Treffen.
Probezeit / Gründungsphase	Das Kind gibt den Rhythmus und die Zeit vor.
Helfersystem	Vertraut machen mit dem Helfersystem u. Integration in den Helferkontext.
Kontrakt / Vereinbarung	Wie arbeiten beide zusammen. Was sind Ziele und Aufgaben. Was können beide voneinander erwarten?
Praxisberatung Vormundschaft	Begleitung d Amtsvormund (oder Vereinsvormund), Coachingangebot, Fortbildung, Stammtisch, Administration

Anlage: Schaubild zur Konzeptgestaltung

Konzeptgestaltung zur Werbung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Einzelvormünderinnen und Einzelvormünder							
Gewinnung	Öffentlichkeitsarbeit						
	<ul style="list-style-type: none"> - Pressemitteilungen - Pressternine - Auftaktveranstaltung 						
Beratung / Schulung		↓		↓		↓	
		1. Abend		2. Abend		3. Abend	
		Einführung Was ist eine Vormundschaft? Was ist zu beachten? Fallbeispiele	Sozialpädagogische Aspekte bei der Führung eine Vormundschaft	Juristische Aspekte bei der Führung einer Vormundschaft	Psychologische Aspekte bei der Führung einer Vormundschaft		
		↓		↓		↓	
	Vermittlung Einzelvormünderinnen, Einzelvormünder - Mündel						
Unterstüt-	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Mündelwunsches - Organisation der Kontaktaufnahme zu potenziellen Mündeln - Stellungnahme an das Amtsgericht - Bestellung des / der Ehrenamtlichen 						
				↓			

	Coaching der ehrenamtlichen Einzelvormünderinnen und Einzelvormünder				
	Beratung und Beteiligung durch - das Jugendamt - freie Träger der Jugendhilfe				
					
	Weiterbildung zu relevanten Themenbereichen				

Arbeits- und Orientierungshilfe

Beteiligung des Mündels

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen



Arbeits- und Orientierungshilfe

Beteiligung des Mündels

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

Inhalt

1. Einleitung / Vorwort	7
2. Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Beteiligung?	7
3. In welcher Form findet Beteiligung statt?	9
4. Welche Rahmenbedingungen müssen für Beteiligung geschaffen werden?	11
5. Welche Ziele hat Beteiligung?	14

Anlage:

Arbeitshilfe des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW zur Beteiligung des Mündels mit Blick auf die Kontakthäufigkeit - § 1793 Abs. 1a BGB

1. Einleitung / Vorwort

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten ist von zentraler Bedeutung. Die Beteiligung des Mündels ist als fachliche Leitnorm der Jugendhilfe in § 8 SGB VIII allgemein festgeschrieben. Maßstab der Beteiligung ist die Reife, das Alter und der Entwicklungsstand der Mündel. Dafür sind auch soziale, kulturelle und biographische Faktoren und Lebensumstände mit einzubeziehen. Eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung hat entscheidenden Einfluss auf die Gewährung, Gestaltung, Fortführung und den Erfolg einer Hilfe. Die unterschiedlichen Kompetenzen des Mündels, seine Potentiale und Pläne müssen im dauernden Beteiligungsprozess durch die Entwicklung von Zielen und möglichen Wegen dorthin unterstützt und gefördert werden.

Erfolgreiche, effektive und Kindeswohlorientierte Jugendhilfe setzt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen voraus.

2. Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Beteiligung?

Der Vormund ist zur Beteiligung seines Mündels verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- ⇒ den multinationalen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Rechte von Kindern (Artikel 12);
- ⇒ dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 2: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Art. 3: Gleichheitsgrundsatz; Art. 5: Recht auf Meinungsfreiheit);

⇒ dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das in Fragen der elterlichen Sorge die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend seinem individuellen Entwicklungsstand verlangt (§ 1626 Abs. 2 BGB);

Ferner ist die Beteiligung des Kindes / Jugendlichen im Verfahren in den umfassenden Regelungen des SGB VIII verankert:

- § 5 SGB VIII regelt das Wunsch- und Wahlrecht, das der Vormund in Übereinstimmung mit den Interessen des Kindes wahrzunehmen hat; § 1626 BGB ist zu beachten;
- § 8 SGB VIII als zentrale Vorschrift, die schon in ihrer Überschrift auf die Pflicht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinweist. Sie verpflichtet die Jugendämter und damit den Vormund, das Mündel auf seine Rechte im verwaltungs- und familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen;
- § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII normiert ergänzend nunmehr die mündliche Anhörung des Mündels, die in der Regel **vor** der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt stattfinden soll, sonst unverzüglich nachzuholen ist. Diese Regelung stärkt den rechtlichen Subjektstatus der Kinder und Jugendlichen in diesen Verfahren (Inkrafttreten zum 05.07.2012) ¹.
- § 9 Nr. 2 SGB VIII ergänzt die Bestimmungen des § 1626 Abs. 2 BGB;

¹ Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011, BGBl. I, Nr. 34, S. 1306 ff.

- § 17 Abs. 2 SGB VIII schreibt die Beteiligung des betroffenen Kindes im Rahmen eines Trennungs- oder Scheidungsverfahrens vor. Es soll an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge beteiligt werden.
- § 36 SGB VIII regelt die Beteiligung des Mündels bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung. Es ist vor Inanspruchnahme oder einer beabsichtigten Änderung der Hilfe wie der Vormund zu beraten. Außerdem ist die Mitwirkung an der Aufstellung des Hilfeplanes vorgeschrieben.

3. In welcher Form findet Beteiligung statt?

3.1 Was ist Beteiligung?

Beteiligung ist die Möglichkeit des Mündels, sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen, Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsprozessen zu äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas bewirken zu können.

3.2 Wer ist zu beteiligen?

Jedes Kind und jeder Jugendliche ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Vom Mündel gewünschte Personen sind grundsätzlich ebenfalls zu beteiligen.

3.3 Wann ist zu beteiligen?

Das Kind oder der Jugendliche ist bei allen seine Person betreffenden Fragen und Entscheidungen frühestmöglich zu informieren.

3.4 Wie ist zu beteiligen?

Beteiligung findet in der Regel durch Gespräche statt. Diese können im persönlichen Lebensumfeld des Mündels, im Jugendamt oder bei gemeinsamen Freizeitunternehmungen geführt werden. Grundsätzlich soll ein Gespräch *vor* dem Hilfeplangespräch geführt werden. Weitere Möglichkeiten zur Beteiligung durch verschiedene altersentsprechende Kommunikationsformen sind z.B. Briefe, Telefonate, Spielen und Zeichnen.

Neben dieser individuellen Beteiligung des Mündels sind auch Beteiligungsformen in Gruppen wie Seminaren, Zukunftswerkstätten oder ähnliches möglich.

Die Beteiligung des Mündels setzt zwingend voraus, dass es „seinen“ Vormund persönlich kennt und erlebt. Es sollte ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund bestehen. Nur so können sich Kinder oder Jugendliche verstanden und ernstgenommen fühlen und an Entscheidungen teilnehmen. Vom Vormund verlangt dies eine entsprechende Grundeinstellung und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit (s. hierzu „Das Leistungsprofil des Vormundes“, Ziffer 3.4). Die in § 1793 Abs. 1a BGB seit dem 06.07.2011² vorgegebenen – in der Regel - monatlichen Besuchskontakte in der Umgebung des Mündels sollen auch der Entwicklung dieser vertrauensvollen Beziehung dienen.

² Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011, BGBl. I, Nr. 34, s. 1306 f.

4. Welche Rahmenbedingungen müssen für Beteiligung geschaffen werden?

4.1 Inhaltlich

Es muss sichergestellt werden, dass

- gesetzliche Regelungen der Beteiligung des Mündels durch Klärung der Zuständigkeiten und Vereinbarungen der Fachdienste innerhalb der Organisation Anwendung finden (§ 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII)
- das Mündel ernst genommen wird;
- Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe durchschaubar und nachvollziehbar gestaltet werden;
- Zugang zu Informationen besteht;
- die Handlungs- und Entscheidungskompetenz durch Beratung, Anleitung und Begleitung gestärkt und gesichert wird;
- mit Kind- und jugendgerechten Methoden gearbeitet wird;
- Ziele offen und verständlich formuliert werden, um allen Beteiligten eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen;
- die Beteiligung des Mündels so wenig wie möglich durch Rahmenvorgaben behindert wird.

4.2 Personell

⇒ *Qualifiziertes Fachpersonal*

mit fundierten Rechts- und Verwaltungskenntnissen sowie umfassendem Fachwissen in Pädagogik und Psychologie ist Voraussetzung. Kenntnisse in Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, Beratung usw. sind unerlässlich.

- ⇒ *Fachliches Selbstverständnis,*
das sich an den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen der Kinder oder Jugendlichen orientiert. Handlungsmaxime ist das berechtigte Interesse des Mündels und nicht das Interesse der Behörde / Institution.
- ⇒ *Kollegiale Praxisberatung/Supervision und Fortbildung*
Reflexion der Arbeit im Rahmen von kollegialer Beratung und Supervision muss gewährleistet und die Teilnahme an spezifischen Fortbildungen zur Weiterentwicklung der Arbeit gesichert sein.

4.3 Organisatorisch

- ⇒ *Entwicklung fachlicher Standards*
für die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen sind fachliche Standards zu entwickeln und im jeweiligen Arbeitsbereich konzeptionell zu verankern.
- ⇒ *Fallzahlen*
sind so zu bemessen, dass eine kontinuierliche Beziehungsarbeit möglich ist³.
- ⇒ *Kind- und jugendgerechte räumliche Ausstattung*
Der Besprechungsraum muss so ausgestattet sein, dass sich das Kind oder der Jugendliche wohlfühlen kann.

³ Die bundesweite Fachtagung in Dresden vom 22. bis 24.03.2000 hat in der „Dresdner Erklärung“ für einen Arbeitsplatz, an dem ausschließlich Vormundschaften geführt werden, einen Vorschlag zur Fallzahlbemessung erarbeitet. Die Betreuung von 50 Mündeln wird als oberste Grenze angesehen („Der Amtsvormund“ Heft 5/2000, Seite 437); vgl. auch die Arbeits- und Orientierungshilfe „Aufgabenteilung“ sowie den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB“ des Bundesministeriums für Justiz vom 14.07.2009. Ab 05.07.2012 ist durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 eine Fallzahlobergrenze von 50 Mündeln pro Vollzeitkraft in § 55 Abs. 2, Satz 4 SGB VIII festgeschrieben.

4.4 Qualitätsentwicklung

Die erfolgreiche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfordert, dass die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmten Qualitätserfordernissen genügen. Die nachfolgenden Differenzierungen des Qualitätsbegriffes sind der Arbeits- und Orientierungshilfe „Leistungsprofil des Amtsvormundes“⁴ entnommen.

- ⇒ **Strukturqualität** beinhaltet die erforderlichen und geeigneten organisatorischen Rahmenbedingungen für die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung des Vormundes im Jugendamt.
- ⇒ **Prozessqualität** beinhaltet die geeigneten und notwendigen Aktivitäten, das Recht des Kindes oder der Jugendlichen auf die Förderung seiner Entwicklung und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umzusetzen.
- ⇒ **Ergebnisqualität** beinhaltet, dass der geplante Zustand sowohl aus der Perspektive des betroffenen Mündels als auch der beteiligten Fachkräfte erreicht wurde.

⁴ Siehe „Der Amtsvormund“ Heft 07-08/1999, Seite 546 ff.

5. Welche Ziele hat Beteiligung?

Ziel der Beteiligung ist es, mit dem Mündel die am besten geeignete Hilfe / Perspektive zu finden und jede Unterstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§ 1 SGB VIII).

Dazu ist anzustreben:

- ⇒ *die Akzeptanz beim Kind/Jugendlichen (⇒ positive Beziehung).*
Ein beteiligtes Mündel erlebt ernstgenommen und gleichberechtigt behandelt zu werden. Eine solche Akzeptanz wirkt sich nachhaltig positiv auf die Beziehung zwischen Vormund und Mündel und dessen Entwicklung aus.
- ⇒ *die Wünsche und Vorstellungen des Mündels zu erfahren (⇒ gemeinsame Plattform).*
Nur durch die entsprechende Beteiligung lässt sich die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen entdecken. So können Widerstände verstanden und Vorstellungen des Vormundes von denen des Mündels unterschieden werden. Das bietet dem Vormund die Chance, seine Rolle und eigene Wertvorstellungen zu hinterfragen.
- ⇒ *die Identifikation mit der Hilfe (⇒ größerer Erfolg).*
Ein beteiligtes Mündel, dessen Vorstellungen und Wünsche berücksichtigt worden sind, wird Hilfen und Entscheidungen viel stärker akzeptieren und mittragen.

⇒ die „Passform“ der Hilfe zu verbessern (⇒ Steigerung der Effizienz).
Wenn Kinder oder Jugendliche eigene Bedürfnisse und die beteiligten Fachkräfte den erzieherischen Bedarf formulieren können, wird das Ergebnis des Aushandlungsprozesses der Lebenswirklichkeit des Mündels gerechter.

Anlage:

Arbeitshilfe des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW zur *Beteiligung des Mündels mit Blick auf die Kontakthäufigkeit - § 1793 Abs. 1a BGB*

Hinweise zur Arbeits- und Orientierungshilfe „Beteiligung des Mündels“ mit Blick auf § 1793 BGB - Kontakthäufigkeit:

§ 1793 Abs. 1a BGB:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Bei der Bemessung der Kontakte ist nach dem Wortlaut des Gesetzes damit grundsätzlich der gesetzliche Regelfall anzusetzen. Im begründeten Einzel- bzw. Ausnahmefalles sind Sachverhalte denkbar, in denen der Vormund (ggf. nach Rücksprache mit anderen fallverantwortlichen Fachkräften) bei bestimmten Sachverhalten weniger Besuchskontakte fachlich verantworten bzw. befürworten kann.

Für eine Einschätzung, in welchen Einzelfällen (zeitweise) **längere oder kürzere** Besuchsabstände nach dem gesetzlich eröffneten Ermessen gem. § 1793 Abs. 1 a BGB aufgrund der konkreten Sachlage/Fallgestaltung in Betracht kommen könnten, stellt diese Arbeitshilfe einen Ermittlungsbogen zur Verfügung. Hierbei sind Indikatoren aufgenommen, die eine fachliche Beurteilung zu einem gesetzlich möglichen Ausnahmefall geben können. Sie soll zudem die Dokumentation der fachlichen Entscheidungsfindung erleichtern.

Es bleibt **ausschließlich** bei der Verantwortung bzw. persönlichen Einschätzung des Vormundes, im Einzelfall hierzu eine fachliche Einschätzung vorzunehmen. Diese gilt auch vorrangig gegenüber der Leitung des Jugendamtes, der es insoweit nicht möglich ist, außer generellen Vorgaben fachliche Weisungen im Einzelfall z.B. zu den Besuchskontakten oder -frequenzen zu erteilen (siehe auch Kinkel: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Nr. 6/2011, S. 204 ff.). **Ferner können außer den im Bewertungsbogen aufgenommenen Kriterien natürlich auch andere Umstände des Einzelfalls andere Besuchsfrequenzen und ein Abweichen vom gesetzlichen Regelfall begründen.**

Unabhängig von der gesetzlichen Regelung in § 1793 Abs. 1a BGB und fachlichen Kriterien wird ein weiteres wichtiges Entscheidungskriterium im Einzelfall der Wunsch des Mündels nach mehr oder weniger Kontakten zum Vormund sein. Eine Berücksichtigung dieses Wunsches kann in einem Bewertungsbogen nur als genereller Indikator (7. Wunsch des Mündels) ohne eine Bewertung mit aufgenommen werden, da die Umstände des Einzelfalles hier maßgeblich für die Gewichtung sein müssen.

Die angegebenen Bewertungspunkte sollen Anhaltspunkte darstellen - ob diese für die Umstände des Einzelfalls zutreffen, ist kritisch abzuschätzen. Ferner sollte eine Beurteilung von Risikofaktoren und der Besuchsfrequenz immer dann (wenigstens) aktualisiert werden, wenn sich Umstände, Sachverhalte oder Lebensverhältnisse des Mündels ändern.

© überregionaler Arbeitskreis Vormundschaften NRW
www.arbeitskreis-vormundschaft.de Stand: 09.12.2011

Stand 09.12.2011

www.arbeitskreis-vormundschaft.de

© überregionaler Arbeitskreis Vormundschaften NRW

Einschätzung der erforderlichen Besuchskontakte gem. § 1793 BGB

1. Alter:	Punkte / Summen	
<input type="checkbox"/> 0 - 6 Jahre (5 Punkte)	5	
<input type="checkbox"/> 6 - 15 Jahre (4 Punkte)	4	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 16 - 18 Jahre (3 Punkte)	3	
2. Wirkungskreis:		
<input type="checkbox"/> gesetzliche Amtsvormundschaft	3	
<input type="checkbox"/> bestellte Amtsvormundschaft	5	
<input type="checkbox"/> bestellte Personensorgerechtspflegschaft	5	
<input type="checkbox"/> bestellte Pflegschaften / Ergänzungspflegschaften		
<input type="checkbox"/> Aufenthalt / Gesundheit / Hilfen zur Erziehung	5	
<input type="checkbox"/> Vermögen / Unterhalt	1	
<input type="checkbox"/> Schule / Kindergarten	2	
<input type="checkbox"/> § 1909 BGB (Genehmigung Erbe)	0	
<input type="checkbox"/> Umgang	3	
<input type="checkbox"/> Zeugnisverweigerung	2	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges (_____)	—	
3. Aufenthaltsort:		
<input type="checkbox"/> Herkunftsfamilie	5	
<input type="checkbox"/> Herkunftsfamilie i.V.m. § 1909, Unterh., Zeugnisverw, Vermögen	0	
<input type="checkbox"/> Bereitschaftspflege	2	
<input type="checkbox"/> Dauerpflege	3	
<input type="checkbox"/> Diagnosegruppe / Clearing	3	
<input type="checkbox"/> Einrichtung	3	
<input type="checkbox"/> Erziehungsstelle (Familie)	3	
<input type="checkbox"/> Eigener Haushalt	5	
<input type="checkbox"/> Verwandtenpflege	4	
<input type="checkbox"/> Auslandsprojekt	1	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges (_____)	—	
4. Krisen / Besonderheiten des Kindes (Mehrfachnennung möglich):		
<input type="checkbox"/> Psychische Erkrankung des Kindes	3	
<input type="checkbox"/> Suchterkrankung / -gefährdung des Kindes	3	
<input type="checkbox"/> Gewalt in der Herkunftsfamilie	3	
<input type="checkbox"/> Häufiger Wechsel von Hilfeart oder -ort	3	
<input type="checkbox"/> Behinderung des Kindes	2	
<input type="checkbox"/> Umgang mit Eltern / Bezugspersonen	2	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges (_____)	—	
5. Einbindung in Hilfen (Mehrfachnennung möglich):		
<input type="checkbox"/> Sozialpädagogische Familienhilfe	-1	
<input type="checkbox"/> Erziehungsbeistandschaft	-1	
<input type="checkbox"/> Familienentlastende Hilfen	-1	
<input type="checkbox"/> Therapie	-1	
<input type="checkbox"/> Tagesgruppe für das Kind	-1	
<input type="checkbox"/> Besondere Absprachen mit Kindergarten / Schule	-1	
<input type="checkbox"/> Besondere Angebote für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge	-1	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges (_____)	-1	
6. Neufall:		
<input type="checkbox"/> Extra-Punkte für ca. 6 Monate	5	
<input type="checkbox"/> Neufall i.V.m. § 1909, Unterh., Zeugnisverw, Vermögen	0	<input type="checkbox"/>
7. Kontaktwunsch (+) oder Kontakt ablehnung (-) des Mündels		
	—	<input type="checkbox"/>

über 24 Punkte = Mehr als 12 Kontakte
 15 - 24 Punkte = 6 - 12 Kontakte
 0 - 14 Punkte = weniger als 6 Kontakte jährlich

Von der so errechneten Punktzahl wird abgewichen, weil:

Datum / Unterschrift

Arbeits- und Orientierungshilfe

Entlassungsantrag

§ 87 c Abs. 3 SGB VIII

Aktenübergabe und Datenschutz

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 



Arbeits- und Orientierungshilfe

Entlassungsantrag

§ 87 c Abs. 3 SGB VIII

Aktenübergabe und Datenschutz

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

Inhalt

Teil 1: Entlassungsantrag gem. § 87c Abs. 3 SGB VIII

1.	Zuständigkeitsregelungen im SGB VIII	7
2.	§ 87 c Abs. 3 S. 1 SGB VIII (gewöhnlicher Aufenthalt)	8
3.	§ 87 c Abs. 3 S. 2 SGB VIII (kein gewöhnlicher Aufenthalt)	11
4.	Schlussbemerkung	13

Teil 2: Aktenübergabe und Datenschutz

I. Aktenführung

1.	Fachliche Standards bei der Aktenführung / Datenschutz	15
1.1	Generelle Pflicht zur Dokumentation des Verwaltungshandelns	15
1.2	Verpflichtung des Vormunds zur Aktenführung	16
1.3	Generelle Standards bei der Aktenführung – zweckmäßige Aufteilung	17
1.4	Mehrere Aktenstücke – Aktenaufbewahrung	17
1.5	Welche besonderen Datenschutzbestimmungen sind bei der Aktenführung zu beachten – § 68 SGB VIII?	18
1.6	Akteninhalt und Beispiel für die Aktenorganisation	22
2.	Besonderheiten bei Urkunden	23

II. Aktenübergabe bei Zuständigkeitswechsel

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Umgang mit Akten und Aktenstücken bei Beendigung einer Vormundschaft beim Jugendamt | 26 |
| 1.1 wegen eines Zuständigkeitswechsels bei Übernahme der Vormundschaft durch ein anderes Jugendamt | 26 |
| 1.2 wegen Übernahme der Vormundschaft durch einen Einzelvormund, einen Berufs- oder einen im Verein tätigen Vormund | 27 |

Teil 3: Aktenaufbewahrung

Aktenaufbewahrungsfristen	28
----------------------------------	----

Teil 1: Entlassungsantrag gem. § 87c Abs. 3 SGB VIII

1. Zuständigkeitsregelungen im SGB VIII

Das SGB VIII enthält für die Bereiche „Leistungen der Jugendhilfe und andere Aufgaben“ insgesamt 13 Paragraphen mit einer Fülle von Regelungen zu Zuständigkeiten. Nach den Rechtsunsicherheiten bis zum Inkrafttreten des Ersten Änderungsgesetzes zum SGB VIII am 01.04.1993 war diese Vielzahl der Vorschriften notwendig.

Für jedes Jugendamt ist es wichtig, nur dann tätig zu werden, wenn es auch zuständig ist. Mit einer Zuständigkeit verbinden sich die Übernahme von Kosten und der Einsatz von Personal. Dieses gilt auch, wenn das Jugendamt zum Amtspfleger oder Amtsvormund bestellt ist bzw. wenn eine gesetzliche Amtsvormundschaft eintritt, § 1791c BGB.

Das Gesetz sieht in diesen Fällen bei einem Wechsel des Aufenthalts des Mündels einen Antrag des Jugendamtes auf Entlassung zwingend vor; § 87 c Abs. 3 SGB VIII.

Weil die strikte Anwendung des § 87 c Abs. 3 SGB VIII das Wohl des Kindes außer Acht lässt, soll diese Arbeits- und Orientierungshilfe - unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und der Kommentierungen zu § 87 c Abs. 3 SGB VIII - Hinweise für die Praxis geben, damit das Kindeswohl (§ 1887 BGB) bei der Familiengerichtlichen Entscheidung über den Entlassungsantrag berücksichtigt wird.

2. § 87 c Abs. 3 S. 1 SGB VIII (gewöhnlicher Aufenthalt)

Regelfall:

§ 87 c Abs. 3 S.1 SGB VIII ist eindeutig: Bei einer bestellten Amtsvormundschaft ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen **gewöhnlichen** Aufenthalt hat (siehe Schlussbemerkung).

Sinn und Zweck der Regelung des § 87 c Abs. 3 SGB VIII ist der besonderen Interessenlage des Kindes oder des Jugendlichen gerecht zu werden. „Bei der bestellten Amtspflegschaft/ Amtsvormundschaft steht die Vertretung der Kindesinteressen anstelle und gegen die (z. B. nach § 1666 BGB versagenden) Eltern im Vordergrund. Kind oder Jugendlicher und Eltern leben i. d. Regel nicht mehr in einem Haushalt zusammen. Deshalb erscheint es sachgerecht, dass das Jugendamt Angelegenheiten der elterlichen Sorge anstelle der Eltern ausübt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhält“ (Wiesner, SGB VIII, § 87 c, Rz. 13).

Aufgrund dieser Regelung soll eine ortsnahe Betreuung des Kindes oder Jugendlichen durch den Vormund gewährleistet werden.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wird in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I definiert: „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

„Ob ein Kind oder ein Jugendlicher einen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung begründet, wird nach den Feststellungen im Hilfeplan über die Zielsetzung der Hilfe im Einzelfall zu beurteilen sein“ (Wiesner, SGB VIII, § 87 c, Rz. 13).

Wechselt ein Kind oder ein Jugendlicher seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wechselt die Zuständigkeit zu dem Jugendamt des neuen Aufenthaltsortes des Kindes oder des Jugendlichen. Das bisher zuständige Jugendamt hat beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen (§ 87 c Abs. 3 S.3 SGB VIII).

Der Zuständigkeitswechsel setzt eine neue Entscheidung des Familiengerichts voraus. Eine Übernahme der bestellten Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft unmittelbar von Jugendamt zu Jugendamt ist nicht möglich (Wiesner, SGB VIII, § 87 c, Rz. 15).

Ob das Familiengericht dem Entlassungsantrag des Jugendamtes entspricht, ist abhängig von den Voraussetzungen des § 1887 Abs. 1 BGB.

Ausnahme:

Einen Wechsel der Zuständigkeit kann das Familiengericht ablehnen, wenn im Einzelfall gewichtige Gründe einem Wechsel der Pflegschaft oder Vormundschaft entgegenstehen und das Wohl des Kindes oder Jugendlichen einen Zuständigkeitswechsel verbietet (OLG Hamm, 22.Februar 2012, 14 UF 72/12).

Ein gewichtiger Grund wird darin gesehen, wenn die „größere Sachnähe“ (Kontinuitätssicherung) den Vorteil der „Ortsnähe“ überwiegt, so dass das bisher zuständige Jugendamt auch nach dem Aufenthaltswechsel die Betreuung weiterführen kann und tatsächlich auch weiterführt (Palandt/Diederichsen, § 1887 Rz. 1).

Ferner kann bei der Prüfung des Kindeswohls auch das Gewicht der Kontinuitätssicherung zu einer Weiterführung der Vormundschaft führen, wenn das bisher zuständige Jugendamt, und der neue gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen nur geringfügig voneinander entfernt liegen (OLG Karlsruhe, DAVorm 1993, 89, 92).

Dem Kindeswohl kann es damit entsprechen, dass der bisherige Vormund auch der zukünftige bleibt, wenn er mit den Verhältnissen des Kindes in besonderem Maße vertraut ist (vgl. hierzu auch: OLG Zweibrücken, FamRZ 2002, 1064, 1065).

Mit in die fachliche Abwägung, ob die Entlassung dem Kindeswohl dient – die auch seitens des Jugendamtes als Fachbehörde im Rahmen der gerichtlichen Anhörung gem. § 1887 Abs. 3 BGB, § 50 Abs. 1 SGB VIII als Argumente im Einzelfall vorgetragen werden könnten - dürfte daher gehören,

- wie lange die Vormundschaft bereits besteht,
- wie alt das Kind bzw. der/die Jugendliche ist,
- wie weit entfernt der neue gewöhnliche Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen ist,
- wohin das Kind wechselt (vertraute Person, Heimeinrichtung, Pflegefamilie)
- und wie viele Wechsel von Bezugspersonen das Kind/der Jugendliche bereits erlebt hat.

Praktische Vorgehensweise:

Hat das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt gewechselt, hat das bisher zuständige Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen (§ 87 c Abs. 3 S. 3, 1. HS SGB VIII).

Sprechen gewichtige Gründe und das Wohl des Kindes, was vom Vormund im Einzelfall zu prüfen ist, gegen die Entlassung des bisher zuständigen Jugendamtes, so sind dem Familiengericht diese Gründe darzulegen, aufgrund derer ein Zuständigkeitswechsel nicht erfolgen sollte (§ 1887 Abs. 1 und 3 BGB § 50 SGB VIII).

Ist eine Abgabe an das Jugendamt geplant, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche nun seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ein Entlassungsantrag beim Familiengericht gestellt, so sollte ein Übergabegespräch mit abgebendem und annehmendem Vormund und, wenn möglich und sinnvoll, im Beisein des Kindes bzw. Jugendlichen stattfinden. Dabei ist auch die mit der Reform des Vormundschaftsgesetzes neu hinzugekommene Beteiligungsregelung des § 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zu beachten, wonach das Kind oder der Jugendliche vor der Übertragung der Vormundschaft angehört werden soll.

Grundsätzlich falsch ist es, den Entlassungsantrag nicht zu stellen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt wechselt.

3. § 87 c Abs. 3 S. 2 SGB VIII (kein gewöhnlicher Aufenthalt)

Regelfall:

Die Regelung des § 87 c Abs. 3 S. 2 SGB VIII ist ebenfalls eindeutig: „Hat das Kind oder der Jugendliche **keinen gewöhnlichen Aufenthalt**, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem **tatsächlichen Aufenthalt** zum Zeitpunkt der Bestellung“. D.h. dass, der Wechsel eines tatsächlichen Aufenthaltes nicht zu einem Wechsel der Zuständigkeit führt, sondern zuständig bleibt das Jugendamt, bei dem das Kind / bzw. die/der Jugendliche im Zeitpunkt der Bestellung seinen tatsächlichen Aufenthalt (noch) hatte.

Ausnahme:

Erfordert das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen mit tatsächlichen geändertem Aufenthalt (aber) einen Wechsel der Zuständigkeit so hat das bisher zuständige Jugendamt dann einen Antrag auf Entlassung beim zuständigen Familiengericht zu stellen (§ 87 c Abs. 3 S. 3, 2. HS SGB VIII).

Praktische Vorgehensweise:

Hat das Kind oder der Jugendliche **keinen** gewöhnlichen Aufenthalt (§ 87 c Abs. 3 S. 2 SGB VIII), so bleibt das bisherige Jugendamt zuständig. Ein Antrag auf Entlassung beim Familiengericht wäre zu stellen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dies aber erfordert (§ 87 Abs. 3 S. 3, 2. HS SGB VIII). Damit sind die oben genannten Abwägungen hier vor der Antragstellung durch das Jugendamt zu treffen und das Ergebnis wäre für die Frage **ob** ein Antrag gestellt wird entscheidend.

Ist ein Wechsel geplant und ein Entlassungsantrag beim Familiengericht gestellt, so sollte auch hier ein Übergabegespräch stattfinden.

Generelle Hinweise:

Auch in diesem Fall ist das Mündel vor dem Entlassungsantrag durch den Amtsvormund/Amtspfleger zu beteiligen. Ein möglicher Zuständigkeitswechsel ist im Hilfeplanverfahren einzubringen.

Nach § 159 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird das Mündel vor der Entscheidung über den Entlassungsantrag durch das Gericht angehört. Gemäß § 164 FamFG ist ihm die Entscheidung durch das Gericht bekannt zu geben, wenn ihm ein Beschwerderecht zusteht (§§ 58 ff. FamFG).

4. Schlussbemerkung:

Gewöhnlicher Aufenthalt

Das SGB VIII enthält keine eigene Definition des für die Klärung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen (unbestimmten) Rechtsbegriffs des „gewöhnlichen Aufenthalts“ (g. A.). Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist die Begriffsdefinition des g. A. in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I und ebenso im Jugendhilferecht - unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck sowie im Regelungszusammenhang der Zuständigkeitsnormen der §§ 86 ff. SGB VIII auszulegen, dieses gilt damit auch für § 87 c Abs. 3 SGB VIII.

Die Formulierung „unter Umständen aufhält, die erkennen lassen“ macht deutlich, dass die Definition in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I primär auf die **objektiven Verhältnisse abstellt** und sich der Aufenthalt damit **überwiegend an tatsächlichen Umständen** orientiert. Gleichwohl bleibt der geäußerte Wille beachtlich.

In Abgrenzung zum „tatsächlichen Aufenthalt“ und zum „Wohnsitz“ hat jemand seinen g. A. an dem Ort (Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes), „den er für eine gewisse Dauer, d. h., bis auf weiteres, zukunfts offen, zeitlich von vornherein nicht begrenzt, also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise, zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen gewählt hat“ (ebd.).

Ein Kind oder Jugendlicher hat in der Regel an dem Ort seinen g. A., an dem es/er erzogen wird, d. h., dieser kann auch am Pflegestellen- oder Heimatort begründet sein. Grundsätzlich bestimmen die Personensorgeberechtigten – auch aufenthaltsbestimmungsberechtigte Vormünder und Pfleger – den g. A. von Kindern. Dazu sind sie gem. § 1631 Abs. 1 BGB berechtigt.

Wurde im Rahmen der Hilfeplanung eine Hilfe zur Erziehung auf Dauer angelegt, so wechselt mit dem Aufenthaltsort in der Regel auch der g. A. des Mündels zum Pflegestellen- oder Heimatort.

Kinder unter sieben Jahren sind geschäftsunfähig und daher regelmäßig nicht fähig, selbst einen g. A. zu verwirklichen. Ältere Kinder und Jugendliche können einen eigenständigen g. A. realisieren, wenn sie ihren Willen gegen den des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten tatsächlich durchsetzen.

Teil 2: Aktenübergabe und Datenschutz

I. Aktenführung

1. Fachliche Standards bei der Aktenführung /Datenschutz

1.1 Generelle Pflicht zur Dokumentation des Verwaltungshandelns

Grundsätzlich dient die Aktenführung in der öffentlichen Verwaltung dazu, Verwaltungsvorgänge zu dokumentieren und diese sowie die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar werden zu lassen.

Eine Verpflichtung zur Aktenführung besteht nicht kraft einer besonderen gesetzlichen Grundlage, sondern aus dem im Grundgesetz normierten Vorrang und Vorbehalt gesetzlichen Handelns der Behörden, die ohne eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation des Behördenhandelns nicht überprüfbar wäre (BverfGE v. 06.06.1993 - 2 BvR 244, 310/83 -). Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Aktenführung dient damit mittelbar der Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

In der Akte soll nachprüfbar festgehalten sein, welche Verfahrensentscheidungen und -vorgänge getroffen bzw. geregelt wurden. Die Dokumentation in der Akte dient dabei verschiedenen Stellen/Interessen:

- Dem Interesse der Behörde selbst an der Nachprüfbarkeit ihres gesetzmäßigen Verwaltungshandelns,
- dem Interesse des Beteiligten/der Beteiligten an der Wahrung seiner verfassungsmäßigen Rechte
- und dem Interesse der übergeordneten Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht (- weitergehender noch - der gerichtlichen und / oder parlamentarischen Kontrolle des Verwaltungshandelns).

Im Interesse der Behörde soll die Akte daher alle für das Verwaltungshandeln maßgeblichen Umstände enthalten. Vorbeugend soll diese Verpflichtung rechtswidriges Verwaltungshandeln verhindern. Nachträglich kann sie nur wirken, wenn die Behörde auch die Pflicht hat, die Vorgänge/Akten zur Wahrung der Rechtsschutzinteressen der Beteiligten aufzubewahren. Für die Archivierungsdauer von Akten gibt es, im Gegensatz zur Führung von Akten, Regelungen die sich überwiegend an den gesetzlichen Verjährungsfristen orientieren.

Damit sind Bedienstete der Behörde generell zur Aktenführung verpflichtet.

1.2 Verpflichtung des Vormunds zur Aktenführung

Diese Verpflichtung und ihr Umfang trifft den als Amtsvormund tätigen Bediensteten, auch wenn die Rechtsbeziehung zwischen Vormund / Mündel und Familiengerichtgericht privatrechtlicher Natur ist (vgl. Wiesner, SGB VIII, § 55, Rn. 26, 31 ff.).

Sonst würde das Jugendamt, das mit Führung der Amtsvormundschaft oder bestellten Vormundschaft gem. §§ 1791b, 1791c BGB, § 55 SGB VIII eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, kraft (öffentlich-rechtlichem) Beststellungsakt (§ 55 Abs. 2 SGB VIII) der Aufgabe die Qualität des öffentlich-rechtlichen Handelns nehmen. Dann wäre der verfassungsmäßige Schutz des Einzelnen vor gewillkürtem Handeln der öffentlichen Hand nicht mehr gewährleistet.

In der Person des Vormunds einen sich die Funktionen: Behördenmitarbeiter, Beauftragter und privatrechtlich handelnder Vormund. Im Rahmen der ersten beiden Rollen besteht die beschriebene Verpflichtung zur Dokumentation des Verwaltungshandelns, auch wenn die Ausübung der Aufgaben des Vormunds fiskalischer Natur ist.

Schließlich ergibt sich die Verpflichtung zur Führung von Akten auch im Umkehrschluss aus der Bestimmung des § 68 Abs. 1 und 3 SGB VIII.

Dokumentiert werden sollten z.B.:

- Mündelkontakte: Gespräche, Telefonate, Hausbesuche
- Fachberatungen
- Kollegiale Fallberatungen
- Rücksprachen mit der Fachleitung
- Vorgänge in Vermögensangelegenheiten

1.3 Generelle Standards bei der Aktenführung - zweckmäßige Aufteilung

Zu empfehlen ist die Aufteilung der Akte sowie die fortlaufende Nummerierung der einzelnen Blätter. Bei Geschwistern sollte für jedes Kind eine eigene Akte angelegt werden. Im Falle, dass dennoch eine gemeinsame Hauptakte angelegt wurde, richtet sich die Aufbewahrungsfrist nach dem jüngsten Kind.

Mit der Fachleitung ist zu klären, wo Originaldokumente, wie z.B. Pass des Mündels und Mündelgeld oder Wertgegenstände des Mündels, aufbewahrt werden (z.B. Dienstanweisung über die Einlieferung in das Wertegelass).

1.4 Mehrere Aktenstücke - Aktenaufbewahrung

Die Akte muss die Verwaltungsvorgänge vollständig und wahrheitsgemäß wiedergeben. Bei der Anlage von Zweit- oder Drittakten ist darauf zu achten, dass diese Ansprüche erfüllt werden. Es gibt keine Regelung oder Vorschrift, die bestimmt, wie viele Akten zu einem Vorgang angelegt werden dürfen. Weitere Akten (Zweit- oder Nebenakten) müssen die Inhalte der Hauptakte exakt wiedergeben.

Darunter fallen auch Kopien, Scans oder Durchschriften von Aktenteilen oder eine gesamte Kopie der Hauptakte. Sonst könnten Zweifel an den Verwaltungsvorgängen bzw.-abläufen oder biografischen Ereignissen bereits aus einer mehrfachen Aktenführung bzw. -archivierung entstehen.

Eine Begrenzung bei der Anlage von weiteren Akten/Nebenakten kann man aus § 68 SGB VIII ableiten. Um dem Datenschutz Rechnung zu tragen, sollten nur so viele Einzelakten zu einem Fall angelegt werden, dass hierdurch keine Gefahr des Zugangs zu vertraulichen Daten entsteht. Weitere Beschränkungen können sich aus Dienstanweisungen oder internen Verwaltungsvorschriften ergeben und letztlich auch aus dem Gedanken der „Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns“, der neben dem Gebot der Rechtmäßigkeit bei allen Entscheidungen zu beachten ist.

Der Vormund bzw. Pfleger hat sicher zu stellen, dass kein Unberechtigter Zugriff auf oder Einsicht in Akten nehmen kann. Die verschlossene Aufbewahrung ist aus Datenschutzgründen erforderlich.

1.5 Welche besonderen Datenschutzbestimmungen sind bei der Aktenführung zu beachten - § 68 SGB VIII

Die **datenschutzrechtliche Sonderregelung für die Amtsvormundschaften** (und -pflugschaften, Beistandschaften, Gegenvormundschaften) ist **§ 68 SGB VIII**. Hintergrund für diese Sonderregelung ist die besondere Aufgabe und Rolle des Vormunds, die in erster Linie die gesetzliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen ist und zugleich eine Aufgabe der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII).

Im Vergleich zu den Bestimmungen der § 61 ff. SGB VIII sind die Befugnisse des § 68 SGB VIII, die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten betreffend weitergehend, als die sonst für die Jugendhilfe geltenden Bestimmungen. Sie sind auch privilegiert in Bezug auf die Zugriffsverweigerung gegenüber anderen Behörden wie z.B. Strafverfolgungs- und Ausländerbehörden, als auch innerhalb des Jugendamts, etwa gegenüber der Behördenleitung.

Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 67 SGB VIII, die §§ 67 ff. SGB X sowie § 35 Abs. 2 und Abs. 5 SGB I kommen wegen des Vorrangs der Bestimmung des § 68 SGB VIII über § 61 Abs. 2 SGB VIII nicht zur Anwendung (vgl. Jans / Happe / Saurbier / Maas, KJHG, Erl. 1 § 68, Rz. 2, 3 ff. - allerdings mit der Einschränkung, dass die in § 67 SGB X enthaltenen Legal-Definitionen durch § 68 SGB VIII nicht ersetzt werden, sondern diese daran anknüpfen).

Es ist aber weiter auch § 35 Abs. 3 SGB I zu beachten, so dass sich aus §§ 35 Abs. 3 SGB I, 68 SGB VIII ein im Sozialrecht gründendes Recht zur Zeugnisverweigerung für Vormundschaften führende Fachkräfte ergeben kann.

Die Erweiterung der Möglichkeit zur **Aufnahme und Speicherung der Daten**, die § 68 SGB VIII einräumt, setzt wegen der Sonderstellung des Amtsvormunds voraus, dass die „Abschottung“ der gewonnenen Daten – auch innerhalb des Jugendamtes – gewährleistet sein muss. Informationen dürfen nicht aus Gründen des Verwaltungsablaufs weiter gegeben werden (Wiesner / Mörsberger, a.a.O., Rz. 4). Der Vormund darf Daten innerhalb des Jugendamtes nur nach Prüfung und Abwägung weitergeben, sofern die Voraussetzungen des § 68 SGB VIII gegeben sind – vor allem die Erforderlichkeit und die Einzelfallbezogenheit (§ 68 Abs. 1 SGB VIII).

Die **Erhebung und Verwendung** von Sozialdaten durch den Amtsvormund setzt voraus, dass im Einzelfall ein Bezug zu den Aufgaben gegeben ist und dass die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung zur Erfüllung der konkreten Aufgabe/n erforderlich ist (Wiesner / Mörsberger, SGB VIII, § 68, Rz. 6). Nur zu diesem Zweck dürfen durch den Vormund Daten verwendet werden. Die Aufgabe des Vormunds ist die Interessenvertretung des Kindes oder Jugendlichen. Erforderlichkeit i. S. d. § 68 Abs. 1 SGB VIII ist daher unzweifelhaft dann gegeben, wenn die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten im Interesse des Mündels liegt. Auch bei anderen Interessen von weiteren Beteiligten oder anderer Fachstellen im Jugendamt hat er zu beachten, dass die Erhebung und vor allem die Weitergabe von Daten auch die innerbehördliche – nur begründet ist, wenn sie im Interesse des Kindes liegt.

Gem. § 68 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII ist die Nutzung von Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen und die Übermittlung an diese nur im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

Das Erfordernis der Einzelfallbezogenheit ist auch zu beachten, wenn Informationen gewonnen werden, die aber verschiedene „Fälle“, z.B. die Vorgänge in einer Familie betreffen. Es müssen die gewonnenen Daten daher selbständig auf einen Einzelfall erhoben, genutzt, verarbeitet werden (können) und im weiteren Verlauf auch gesperrt, gelöscht oder archiviert worden sein bzw. werden können (Wiesner / Mörsberger, a.a.O., Rz. 8). Dieses Erfordernis ist durch den Vormund bei der Anlage von Akten und Anfertigung auch mehrerer Aktenvorgänge zu beachten (siehe Ziff. 1.4).

Informationen, die nicht direkt die eigenen Tätigkeiten oder weiteren Personen betreffen, sollten daher gesondert, z.B. in einem Umschlag in der Akte aufbewahrt werden, so dass sie bei Bedarf herausgenommen werden können.

In § 68 Abs. 2 SGB VIII wird hinsichtlich der Verpflichtung zur Sperrung und Löschung der erhobenen Daten die allgemeine Regelung des § 84 Abs. 2 und 3 SGB X für entsprechend anwendbar erklärt. Anders als bei den allgemeinen Sozialdaten beinhalten die Akten des Vormunds, Beistands etc. neben der Dokumentation der Verwaltungsvorgänge und den – natürlich anders zu behandelnden privaten Urkunden, die im Eigentum des Mündels oder Dritter stehen – auch Aktenstücke, die Auskunft über biografische Verläufe geben und deren Kenntnis damit für das Kind bzw. den Jugendlichen, jungen Erwachsenen wesentlich sein können.

Unabhängig von der Möglichkeit der Löschung sollte von der Sperrung von Akten Gebrauch gemacht werden und dem Mündel ein Zugang zur möglichst vollständigen Akte ermöglicht werden, wenn es das 18. Lebensjahr erreicht hat (vgl. hierzu: Wiesner / Mörsberger, a.a.O., § 68, Rz. 11.).

Neben den in § 68 SGB VIII für den Vormund besonders geregelten Fragen des Umgangs mit Daten ist der vom Vormund (Beistand etc.) im Jugendamt wahrzunehmende Arbeitsauftrag nicht losgelöst von der Zusammenarbeit, dem fachlichem Austausch oder der Kooperation mit Mitarbeitern aus anderen Fachbereichen im Jugendamt oder mit freien Träger der Jugendhilfe.

Diese Zusammenarbeit ist ebenfalls gesetzlich festgeschrieben, z.B. in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII die fachliche Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren, in § 17 Abs. 3 SGB I für die Pflicht zur Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe. Hier ist besonders kritisch zu prüfen, wann es zu einer – auch datenschutzrechtlich – problematischen Aufgabenvermischung kommt (vgl. hierzu Wiesner / Mörsberger, SGB VIII, Vor § 61, Rz. 29 f.).

1.6 Akteninhalt und Beispiel für die Aktenorganisation

1.6.1 Aktendeckel:

Name, Geburtsdatum und -ort, Aktenzeichen

1.6.2 Vorblatt

Staatsangehörigkeit/en, Besonderheiten (z.B. Aufenthaltsstatus, Hinweis auf weitere Akten – Geschwister, Nebenakten für Abteilung, Bandnummer bei Aktenteilung, Datum der Ablage und Aufbewahrungsfrist bei Abschluss, Vormerkungen / Termine (Ifd. Aktualisierung), Liste der Ansprechpartner mit Daten (Ifd. Aktualisierung) sowie Auflistung / Darstellung von Familienangehörigen / Verwandtschaft, ggf. Genogramm,

1.6.3 Grundakte:

Aktenübersicht (Inhaltsübersicht mit Nummer), Fotografie des Mündels, Bestellung, Übersicht Mündelkontakte und deren Dokumentation, Gerichtsbeschlüsse, sonst. Urkunden, z.B. Sorgeerklärung, Vorsorgeheft, Impfpässe, etc., Unterhaltsberechnungen Unterlagen zu/r Mündelgeld/-verwaltung, Liste, der ggf. anderweitig aufbewahrten Urkunden (Ifd. Aktualisierung), weitere Aktenstücke zum Verfahren, HPGs, Schreiben, Gutachten, Briefe, Fotos, ...

1.6.4 Anlage einer Nebenakte:

- z.B. bei umfangreichen Nachlassangelegenheiten oder
- bei Abgabe einer Unterakte für Unterhaltsangelegenheiten an die Beistandschaft mit ausschließlich unterhaltsrelevantem Inhalt entsprechend
- bei Abgabe einer Unterakte an die Beurkundungsstelle ,
- bei Abgabe einer Unterakte an den Adoptions- und Pflegekinderdienst, Beschriftung: Nebenakte für...

1.6.5 Aktenteilung:

- Anlegung einer weiteren Hauptakte
- Nummerierung: Ende des 1. Bandes mit Vermerk: „Akte geteilt
– Ende Band I“
- Aufnahme der Nummer des Aktenbandes auf dem Aktendecke mit Blattnummern des jeweiligen Bandes
- Übernahme des Grundaktenteils in den neuen Aktenband

2. Besonderheiten bei Urkunden

Werden durch den Vormund private (Original-)Urkunden des Kindes oder Jugendlichen verwahrt, dann ändert die Verwahrung für das Mündel nichts an den Eigentumsverhältnissen. Sie sind dem Mündel spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit auszuhändigen, wenn die Herausgabe nicht früher verlangt wird. Anspruchsgrundlage bei eigenen Urkunden des Mündels ist § 985 BGB.

Urkunden sind im weitesten Sinne „in Schriftzeichen verkörperte Gedankenäußerungen“ (vgl. Rechtswörterbuch, begr. v. C. Creifelds, hrsg. v. H. Kaufmann, 20. neubearbeitete Aufl., München 2010). Im Strafrecht ist der Begriff der Urkunde weiter gefasst („Urkunde = verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist und einen Aussteller erkennen lässt“).

Zu unterscheiden sind öffentliche Urkunden von privaten Urkunden. Öffentliche sind solche, die von einer Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der jeweils vorgeschriebenen Form errichtet worden sind (vgl. Zöller, Zivilprozessordnung, ZPO, 29. Aufl., Köln, 2011 § 415, Rn. 1 ff.). Private sind alle anderen, nicht öffentlichen Urkunden, auch dann, wenn die Unterschrift öffentlich beglaubigt worden ist.

Private Briefe, unterschriebene oder handgeschriebene Lebensläufe und –berichte oder beschriebene Fotos, sind Urkunden, da zu erkennen ist, wer sie „hergestellt“ hat. Auch eine Kinderzeichnung mit einem Namen ist eine private Urkunde.

Sofern die Aktenstücke oder Urkunden einem Dritten gehören, haben diese einen Herausgabeanspruch gegen den Vormund als Besitzer. Die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, die Bedeutung der Urkunde für die Interessen des Mündels (an weiterer Aufbewahrung) und der Anspruch auf Herausgabe, sofern er geltend gemacht wird, ist durch den Vormund zu prüfen – bzw. gerichtlich überprüfen zu lassen. In Akten sollten herausgenommene Urkunden durch Kopien oder Scans ersetzt werden.

Von der Frage der Herausgabe wegen Eigentumsansprüchen an Urkunden unabhängig ist die Frage, wer Originalurkunden in Akten einsehen darf und wie dieses Recht ggf. mit der Datenschutzbestimmung des § 68 SGB VIII vereinbar ist. Ob einzelne Urkunden in der Akte durch das Kind / den Jugendlichen oder Dritte eingesehen werden können, beantwortet sich nicht nach der Regelung des § 68 Abs. 3 SGB VIII, sondern nach § 810 BGB, wenn geltend gemacht wird, dass ein rechtliches Interesse an besonderen Aktenstücken, also Urkunden vorliegt (vgl. Brüggemann / Kunkel in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 16, Rz. 60).

Gem. § 810 BGB kann derjenige, der ein rechtliches Interesse hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einsehen, wenn die Urkunde in seinem eigenen Interesse errichtet wurde oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet wurde oder diese „Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, das zwischen ihm und einem anderem oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden ist“.

Das Recht aus § 810 BGB ist unabhängig von dem Recht auf Akteneinsicht eines Verfahrensbeteiligten, dass nach § 25 SGB X nur den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens (§ 12 SGB X) zusteht.

Das Recht auf Akteneinsicht aus § 810 BGB wird durch die Möglichkeit, Kopien von erbetenen Urkunden anzufertigen erfüllt (DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 04/2005, S. 180 f. (180)). Das Einsichtsrecht, das gem. § 810 BGB auf einem rechtlichen Interesse beruht, ist auch immer „erforderlich“ i.S.d. § 68 Abs. 1 SGB VIII – sofern es bejaht wird. Im Zweifel muss ein Zivilgericht über dieses Interesse nach einer Feststellungsklage entscheiden.

Ist dem Berechtigten auf Akteneinsicht aus § 810 BGB unklar, welche Aktenstücke er einsehen darf, hat er aus § 810 BGB gegenüber dem Vormund einen Anspruch auf Aktenauskunft. So kann er sich über den Inhalt der Akte und der dort befindlichen Urkunden Gewissheit verschaffen, wenn er ein rechtliches Interesse nachweist.

II. Aktenübergabe bei Zuständigkeitswechsel

1. Umgang mit Akten und Aktenstücken bei Beendigung einer Vormundschaft beim Jugendamt

1.1 wegen eines Zuständigkeitswechsels bei Übernahme der Vormundschaft durch ein anderes Jugendamt

Dieser Zuständigkeitswechsel führt dazu, dass dem neuen Vormund Akteneinsicht zu gewähren ist. Daten können übermittelt werden. Grundlage ist § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (s.o.).

Zur Akteneinsicht gehören Kopien. Die ursprüngliche Akte verbleibt beim bisherigen Jugendamt, ist dort aufzubewahren, ggf. zu sperren oder sogar zu löschen (unter Beachtung von Aufbewahrungsfristen und des ArchivG NW).

Von der bisherigen Akte getrennt werden alle Aktenstücke, die zum Eigentum des Mündels gehören. Sie werden dem neuen gesetzlichen Vertreter des Mündels im Original übergeben, da die Rechtsbeziehung des alten Vormunds und die Vertretungsrechte (entsprechend daraus abgeleitet die Aufbewahrungsrechte) für das Mündel enden.

Über die Weitergabe der Eigentumsstücke muss der Vormund entsprechende Vermerke und ggf. Kopien der Originale anfertigen (- hierbei ist der Datenschutz beachten -) sofern „erforderlich“ i. S. d. § 68 Abs. 1 SGB VIII. Die entsprechenden Empfangsbestätigungen sind zur Akte nehmen.

Mit Urkunden, die Dritten gehören, ist wie mit Urkunden des Mündels zu verfahren, da die Rechtsbeziehung des „alten“ Vormunds zum Mündel endet.

1.2 wegen Übernahme der Vormundschaft durch einen Einzelmund, einen Berufs- oder einen im Verein tätigen Vormund

Hier ist wie unter II.1.1 beschrieben zu verfahren. Ist die Übernahme der Vormundschaft durch das Gericht wirksam angeordnet worden, kann gem. § 68 Abs. 1 SGB VIII auch einzelnen Personen zu den gesetzlichen Zwecken Akteneinsicht gewährt und Daten an diese in der entsprechenden Form übermittelt werden. Zudem gibt es hier aus § 17 Abs. 3 SGB I noch das Gebot der Kooperation mit den freien Trägern (s.o.).

Diese Personen oder Stellen sind nicht zur Aktenführung nach den für die öffentliche Verwaltung genannten Grundsätzen verpflichtet. Das hat keine Auswirkungen auf die gem. § 68 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII bestehenden Rechte und Pflichten zur Datenübermittlung.

Diese Stellen und Einzelpersonen sind durch die Bestimmungen des BGB, die die Ausübung des Amtes des Vormunds und die die Überwachung der Vormundschaft durch das Familiengericht regeln, gehalten, die Vormundschaft gewissenhaft und professionell zu führen. Dazu gehört auch die nachvollziehbare Dokumentation ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Teil 3: Aktenaufbewahrung

Aktenaufbewahrungsfristen

Fristen für die Aufbewahrung von Vormundschaftsakten (Amts- und bestellte Vormundschaft, Beistandschaft, Pflegschaft) müssten in Ermangelung bundesgesetzlicher Regelungen durch Landesrecht geregelt werden. Eine NRW Regelung zur Aufbewahrung von Akten gibt es nicht.

Damit ist es grundsätzlich dem öffentlichen Jugendhilfeträger bzw. seiner Körperschaft überlassen, die Fristen zur Aufbewahrung und der Form Archivierung von Akten zu regeln.

Im Interesse des Mündels muss sich die Frist zur Aktenaufbewahrung an den Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit orientieren. Diese zivilrechtlichen Ansprüche haben eine Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 BGB).

Andere Ansprüche z.B. Eigentumsverletzung aus unerlaubter Handlung, § 823 BGB, § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG, unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (vgl. §§ 194 ff, § 195 BGB). Allerdings beginnt im zweiten Fall die Verjährung erst mit Kenntnis des Berechtigten vom schadensbegründenden Umstand (diese Kenntnis wäre ggf. damit erst nach einer Akteneinsicht durch das Mündel nach Erreichen des 18. Lebensjahres gegeben, (vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Im ersten Fall – bei der dreißigjährigen Verjährungsfrist gem. § 199 Abs. 2 BGB - kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Kenntnis an, diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses.

Um sämtliche möglichen Rechte des Mündels wahren zu können ist die Akte wenigstens dreißig Jahre lang aufzubewahren (so auch im Ergeb-

nis: Brüggemann / Kunkel in: Oberloskamp, a.a.O., § 16 Rn. 68). Vielfach wird jedoch eine längere Aufbewahrung im Interesse der Betroffenen liegen, wie ein Vergleich mit der üblichen Dauer der Aufbewahrung von Akten aus der Adoptionsvermittlung - dort regelmäßig 60 Jahre ab Geburtsdatum des Kindes (§ 9b Abs. 1 AdVermiG) - belegt.

Soweit Akten Adoptionsvormundschaften betreffen, wäre daher analog eine 60 jährige Aufbewahrung der geschlossenen Akte sachdienlich, sofern Inhalte wesentlich und nicht bereits in der Unterakte für den Adoptions- und Pflegekinderdienst enthalten sind.

Arbeits- und Orientierungshilfe

Namensänderung bei Pflegekindern

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen



Arbeits- und Orientierungshilfe

Namensänderung bei Pflegekindern

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

Inhalt

0. Fundstellennachweis	6
1. Das Verfahren zu einer beabsichtigten Namensänderung des Pflegekindes	7
2. Mitwirkung	8
3. Kriterien, die erfüllt und für den Antrag auf Namensänderung bedacht sein müssen	9
Anlagen	10

In der Praxis des Amtsvormundes, dessen Mündel sich in einer Pflegefamilie befindet, kommt es in regelmäßigen Abständen zum Wunsch der Pflegeeltern oder des Mündels auf Erteilung des Namens der Pflegeeltern. Vor einer etwaigen Umsetzung dieses Wunsches bedarf es einer gewissenhaften Abwägung der jeweiligen Interessen.

Fundstellennachweis

- Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz –NamÄndG);
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) – Bundesanzeiger, Nr. 78, vom 25.04.1986;
- BVerwGE: In FamRZ 1987, S. 807;
- Gutachen des Deutschen Institutes für Jugendhilfe- und Familienrecht, Heidelberg, (DIJuF) vom 29.07.2004, in: Das Jugendamt, Heft 12/2004, S. 585 ff.;
- Urteil des VerwG Arnsberg vom 28.05.1999, Az. 12 K 4594/98.

1. Das Verfahren zu einer beabsichtigten Namensänderung des Pflegekindes

- **Legitimation:**

- Der Vormund als Antragsteller muss die bestehende Vormundschaft nachweisen (§ 2 Abs. 1, 1. Halbsatz NamÄndG).

- **Genehmigung durch das Familiengericht:**

- Der Vormund bedarf für die Antragstellung der Genehmigung durch das Familiengericht (§ 2 Abs. 2 NamÄndG).

- **Antrag mit Begründung:**

- Danach muss der schriftliche Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde (Standes- oder Ordnungsamt) mit Begründung eingereicht werden (§ 5 Abs. 1 NamÄndG).

- **Entscheidung durch Kreisfreie Stadt oder Kreise, bei kreisangehörigen Gemeinden durch den Kreis (§ 11 NamÄndG):**

- Für die Entscheidung sind nach Nr. 17 NamÄndVwV die dort genannten Unterlagen vorzulegen. Nach Nr. 18 Abs. 1 c) beschafft die untere Verwaltungsbehörde selbst unter anderem die Stellungnahme des Jugendamtes. Bei Ablehnung nochmalige Anhörung des Antragstellers (Nr. 22 NamÄndVwV).

- Wirksamwerden mit Bekanntgabe der Entscheidung - mit Rechtsbehelf - an gesetzlichen Vertreter.

- Urkunde über die Namensänderung durch Namensänderungsbehörde.

2. Mitwirkung

Unbedingte Voraussetzung für eine Namensänderung ist die Mitwirkung aller möglichen Beteiligten. Dabei muss eine langfristig angelegte Planung – Hilfeplanverfahren – vorliegen.

Mitwirkende und bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen sind:

- Pflegekinderdienst
- ASD
- Kind
- Pflegeeltern
- soziales Umfeld (Vereine, Kindergarten, Schule)

Die Information über die Namensänderung ergeht nach der Entscheidung nur an den gesetzlichen Vertreter. Dieser informiert die Pflegeeltern.

3. Kriterien, die erfüllt und für den Antrag auf Namensänderung bedacht sein müssen

Nach Nr. 42 der NamÄndVwV muss:

⇒ **Die Namensänderung förderlich für das Kindeswohl sein.**

- Kriterien für das Kindeswohl sind:
 - das Alter des Kindes,
 - der tatsächliche Wille des Kindes – notfalls Klärung durch Gutachten,
 - das evtl. Interesse an Namensbeibehaltung,
 - die Förderung der Identifizierung des Kindes mit „seiner (sozialen) Familie“,

⇒ **Das Pflegeverhältnis muss auf Dauer zum Zeitpunkt des Antrages bestehen.**

- Vorherige Prüfung - keine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie:
- Ist die Kontinuität des Pflegeverhältnisses ist? Hier entstehen oft Probleme mit Beginn der Pubertät des Pflegekindes, die auch zum Abbruch eines Pflegeverhältnisses führen können.

⇒ **Eine Annahme als Kind (Adoption) kommt nicht oder noch nicht in Frage.**

Folgende weitere Kriterien können für die Frage, ob eine Namensänderung zum Wohl des Kindes in Betracht kommt, Anhaltspunkte vermitteln:

- Integration in die Pflegefamilie ist unbedingt Voraussetzung (Familiennamen, Bezugsperson, soziales Umfeld) s. Identität.

- Verwirkung der elterlichen Namensrechte, in der Regel durch Entzug der elterlichen Sorge wegen Erziehungsunfähigkeit und damit verbundenem Kontaktabbruch zum Kind.

Weitere Hinweise und Entscheidungshilfen für den Antrag ergeben sich evtl. aus und durch

- Gutachten
- Berichte
- Stellungnahmen
- Äußerungen
- mündliche Hinweise vertrauter Dritter
- oder durch Verhaltensbeschreibungen.

Empfehlenswert ist weiterhin das Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg 28.05.1999 – 12 K 4594/98, das zwar die Namensänderung in diesem Fall zuließ, in der Begründung aber auch die Argumente liefert, die gegen eine Namensänderung sprechen können.

Arbeits- und Orientierungshilfe

Öffentlichkeitsarbeit

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen



Arbeits- und Orientierungshilfe

Öffentlichkeitsarbeit

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit in der Vormundschaft und Pflegschaft

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe versteht sich als ein Teil der Öffentlichkeitsarbeit des gesamten Jugendamtes und der Städte und Kreise.

Öffentlichkeitsarbeit des Dienstes Vormundschaften und Pflegschaften macht diese gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes bekannt und transparent.

Sie soll den Bürgerinnen und Bürgern verdeutlichen, dass der Vormund/Pfleger die Interessen und Rechte seiner Mündel autonom und unabhängig von den übrigen Diensten des Jugendamtes vertritt.

Die Präsenz der Vormundschaft / Pflegschaft in der Öffentlichkeit verbessert die Chancen von Kindern und Jugendlichen zur Durchsetzung ihrer Rechte.

Eine verbesserte Wahrnehmung des Arbeitsgebietes Vormundschaften und Pflegschaften führt zu einer Stärkung des beruflichen Selbstverständnisses und der Zivilcourage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist gleichzeitig ein weiteres wichtiges Motiv für den Auf- und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit (Public Relation).

Ein Budget für die Öffentlichkeitsarbeit ist ein absolutes Muss für den modernen "**Dienstleister Jugendamt**".

Inhalt

0. Einleitung

1. Interne Öffentlichkeitsarbeit 11

1.1 Jugendhilfeausschuss –Vorlage/mündlicher Bericht/Präsentation 11

1.2 Amts-, Abteilungs- o. Sachgebietsbesprechungen 11

1.3 Intranet 12

1.4 Hauspostille 12

1.5 Flyer 12

1.6 Entscheidung und Vorbereitung der externen Öffentlichkeitsarbeit 12

2. Externe Öffentlichkeitsarbeit (siehe grundlegend 1.6) 13

2.1 Schreiben und Vordrucke 13

2.2 Funk und Fernsehen (privat, öffentlich-rechtlich, regional und überregional) 13

2.3 Internet 13

2.4 Presse 13

2.5	Flyer	14
2.6	Info-Veranstaltungen	14
2.7	Öffentlichkeitswirksames Event für alle Mündel	14
2.8	Vernetzung	15
2.9	Präsentation (Türschild, Visitenkarte, Wegweiser) = corporate design	15
2.10	Mündelbefragung, Feedback von Beteiligten	16
2.11	Sonstiges	16

Anlagen

zu Ziffer 1.1:	Muster einer Jugendhilfeausschuss- Präsentation der Stadt Herford Muster einer Präsentation des Kreises Lippe	17
	Das neue Vormundschaftsgesetz Die Praxis im Kreisjugendamt Lippe	23
zu Ziffer 1.5 u. 2.5	Beispiel für einen Flyer der Stadt Düsseldorf und der Stadt Geldern	35
zu Ziffer 2.3	Tipps zur Homepage-Erstellung, Muster eines Internetauftritts	40
zu Ziffer 2.9:	Foto des Roll-Up der Stadt Aachen	47

1. Interne Öffentlichkeitsarbeit

1.1 Jugendhilfeausschuss –Vorlage/mündlicher Bericht

Grundsätzlich soll sich die Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss präsentieren.

Mindestens einmal in jeder Legislatur sollte im Jugendhilfeausschuss über die Tätigkeit durch jeden Arbeitsbereich berichtet werden. Eine Anreicherung der Berichtsvorlage mit statistischen Auswertungen, die die Effizienz der Arbeit widerspiegelt, kann für bleibende Eindrücke sorgen.

Sofern zwischen Verwaltung des Jugendamtes und Jugendhilfeausschuss Zielvereinbarungen getroffen werden, sollte die Vormundschaft und Pflegschaft anstreben, Bestandteil einer solchen Vereinbarung zu werden.

Das Muster einer Berichtsvorlage als PowerPoint-Präsentation und einer Präsentation der praktischen Umsetzung der Änderung des Vormundschaftsrechts sind als Anlagen zu 1.1. beigefügt.

1.2 Amts-, Abteilungs- oder Sachgebietsbesprechungen

Das Arbeitsfeld sollte allen Leitungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes in Sachgebiets-, Abteilungs- und Amtsbesprechungen bekannt gemacht werden. Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern sollen herausgearbeitet und verdeutlicht werden (Schnittstellen erkennen und benennen, Kooperationsvereinbarungen schließen).

1.3 Intranet

Der hausinterne Netzauftritt sollte in allen die Mündel betreffenden Bereichen mit dem Internet-Auftritt der Kommune verlinkt sein.

1.4 Hauspostille

In allen Arten von vor Ort installierten Mitteilungsblättern und Zeitungen sollen Beiträge zur/über die Arbeit des Arbeitsbereiches geschaltet werden.

1.5 Flyer

Siehe beigefügte Beispiele der Städte Düsseldorf und Geldern.

1.6 Entscheidung und Vorbereitung der externen Öffentlichkeitsarbeit

Innerhalb der Hierarchie Zustimmung für externe Öffentlichkeitsarbeit einholen. Klären, wer spricht/interviewt wird, wer die Grundlagen erarbeitet und anschließend den Kontakt aufrecht erhält (Kontinuität der Öffentlichkeitsarbeit).

2. Externe Öffentlichkeitsarbeit (siehe grundlegend 1.6)

2.1 Schreiben und Vordrucke

Sachlich und verständlich, bestimmt, freundlich, ggf. mit Gesprächs- und/oder Terminangebot, einzelfallbezogene Sprache („Mein Mündel ...“), den „richtigen Ton“ treffen. Hinweis auf die autonome Stellung und Aufgabenwahrnehmung.

2.2 Funk und Fernsehen (privat, öffentlich-rechtlich, regional und überregional)

- Kontakt zur Redaktion aufnehmen
- Themen aufbereiten
- konkrete Anlässe nutzen (z.B. Änderung des Vormundschaftsrechts)
- einmaliger Auftritt oder Mehrteiler als Bericht oder Interview

2.3 Internet

Ein beispielhafter Internetauftritt (der Stadt Aachen) ist als Anlage beigefügt.

2.4 Presse

Für eine Veröffentlichung in der Presse sind gleiche Vorbereitungen wie unter Ziff. 1.6 notwendig.

2.5 Flyer

Wenn diese erstellt werden, muss der Adressatenkreis festgelegt sein. Broschüren für Mündel müssen in altersangemessener Sprache und Aufmachung publiziert werden (s. Flyer / Kampagne „Dein Vormund vertritt dich“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Beispiele aus Düsseldorf und Geldern sind als Anlagen beigefügt (siehe Anlagen zu 1.5).

2.6 Info-Veranstaltungen

Sie dienen bei entsprechender Ausrichtung dazu, über das Arbeitsgebiet aufzuklären oder Werbung von Einzelvormündern zu unterstützen. Adressaten können Mündel, Pflegeeltern, Schulklassen, Heimerzieherinnen und -erzieher, Ärzte/innen, Anwältinnen/e etc. sein.

2.7 Öffentlichkeitswirksames Event für alle Mündel

Ein mindestens einmal jährlich durchgeführtes Treffen aller Mündel in einem anregenden Umfeld (z.B. Klettergarten, Spielparadies, Wald) fördert den Austausch zwischen den Mündeln und den persönlichen Kontakt zum Mündel. Zur Imageförderung der Vormundschaft / Pflegschaft gehört dazu unbedingt eine medienwirksame Begleitung, sofern keine schutzbedürftigen Interessen entgegenstehen.

2.8 Vernetzung

Koordination, Kooperation mit internen und externen Diensten und örtlichen Trägern, z.B. örtlich vertretene Verbände und Träger der freien Jugendhilfe und sonstige thematisch verbundene Institutionen. Dies gilt grundsätzlich bei gesetzlicher Amtsvormundschaft (Kinder minderjähriger, unverheirateter Mütter, § 1791 c BGB).

2.9 Präsentation (Türschild, Visitenkarte, Wegweiser) = corporate design

Zur Erhöhung der Aufmerksamkeit für das Arbeitsgebiet Vormundschaften und Pfllegschaften ist die Bezeichnung von Bedeutung. Es kann der Begriff „Vormundschaften und Pfllegschaften“ verwandt oder die zu tätigen Aufgaben zum Ausdruck gebracht werden, z.B.: „Gesetzlicher Vertreter für Kinder und Jugendliche“. Letzteres ist zu bevorzugen.

In Aachen wurden bspw. im Rahmen eines gemeinsamen Präsentations- und Marketingkonzeptes des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule und des Bündnisses für Familie für alle Arbeitsbereiche Flyer mit einer Kurzbeschreibung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche unter einem einheitlichen Layout erstellt. Für jeden Bereich wurde zusätzlich ein thematisches Banner (Roll Up) gefertigt. Ziel war, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule oder Teilbereiche davon durch ein prägnantes Gestaltungskonzept hausintern und auf Veranstaltungen, z.B. „Tag der Integration“, Bildungskongress etc., zu präsentieren. Das Foto des „Roll-up“ verdeutlicht diese Art der Präsentation (siehe Anlage).

2.10 Mündelbefragung und Feedback von Beteiligten

Unter Hinweis auf Ziffer 3.4 und 4. des Leitfadens für die Amtsvormünderin und den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen ist die Ergebnisqualität direkt bei den Mündeln und anderen Beteiligten abzufragen.

2.11 Sonstiges

Neben den unter den vorstehenden Textziffern aufgeführten Möglichkeiten kommen weitere Instrumente zur Öffentlichkeitsarbeit in Frage, die nicht gesondert aufgelistet werden. Beispielhaft sei hier die Einrichtung eines Servicetelefons genannt. In der örtlichen Organisationsstruktur und deren Dokumentation sollte der Bereich „Vormundschaften und Pflegschaften“ direkt dem Jugendamtsleiter zugeordnet sein.

Zu Ziff. 1.1

**Muster einer Jugendhilfeausschussvorlage der Stadt Herford
und Muster einer Präsentation des Kreises Lippe**

O! herford

Jugendamt

Amtsvormundschaften
Amtspflegschaften
Beurkundungen

D!

Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften,
Beurkundungen

Voraussetzungen für die Einrichtung von Vormundschaften und Pflegschaften

Wenn die Eltern eines Kindes die elterliche Sorge nicht ausüben können oder dürfen, tritt **kraft Gesetzes** oder **durch richterliche Anordnung** eine Vormundschaft oder Pflegschaft ein.



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften Beurkundungen

Formen der Vormundschaften und Pflegschaften

- Gesetzliche Amtsvormundschaft
- Adoptionsvormundschaft
- Ergänzungspflegschaften
- Bestellte Vormundschaften und Pflegschaften

Seite 3



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften Beurkundungen

Formen der Vormundschaften und Pflegschaften

Gesetzliche Amtsvormundschaft

- Das Jugendamt wird kraft Gesetzes Vormund eines Kindes, wenn seine Mutter minderjährig und nicht verheiratet ist.
- Die gesetzliche Amtsvormundschaft ergänzt die elterliche Sorge der eingeschränkt geschäftsfähigen minderjährigen Mutter.

Seite 4



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften
Beurkundungen

Formen der Vormundschaften und Pflegschaften

Adoptionsvormundschaft

- Die leiblichen Eltern erklären ihre Einwilligung zur Adoption, oder die Einwilligung der leiblichen Eltern zur Adoption wird gerichtlich ersetzt.
- Für den Zeitraum von der Freigabe zur Adoption bis zur rechtskräftigen Adoption bedarf das Kind eines gesetzlichen Vertreters.

Seite 5



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften
Beurkundungen

Formen der Vormundschaften und Pflegschaften

Bestellte Vormundschaften und Pflegschaften

- Ruhen der elterlichen Sorge
- Ableben der Eltern
- Entzug der elterlichen Sorge

Rechtliche Vertretung in Teilen oder der gesamten elterlichen Sorge aufgrund richterlicher Beschlussfassung

Seite 6



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften Beurkundungen

Formen der Vormundschaften und Pflegschaften

Ergänzungspflegschaften

- Vaterschaftsanfechtungen
- Vaterschaftsfeststellungen
- Vertretung der Kinder in Strafverfahren gegen die leiblichen Eltern und ggf. Vermittlung von Hilfen, z.B. Prozessvorbereitung u. -begleitung durch EB, Beratung/Therapie Femina Vita

Seite 7



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften Beurkundungen

Aufgaben des Vormunds/Pflegers

- § 1793 Abs.1 BGB „Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.“
- Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge umfasst im Einzelnen folgende Bereiche: Aufenthalt, Pflege, Medizinische Betreuung, Erziehung, Vermögen, Religion, Unterhalt, Versorgung, Erbschaft
- Vormundschaften und Pflegschaften dienen der rechtlichen und persönlichen Interessenvertretung der Mündel
- Persönlicher Kontakt, regelmäßige Termine, Beteiligung des Mündels an Entscheidungen u. Planungen

Seite 8



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften Beurkundungen

Gesetzliche Änderungen

Im BGB

- Verpflichtender Kontakt zum Mündel in der üblichen Umgebung 1x monatlich
- Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten

Im SGB VIII

- Fallzahlbegrenzung pro Vollzeitstelle max. 50 Fälle
- Anhörung des Kindes o. Jugendlichen vor Auswahl des Vormunds

Seite 9



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften Beurkundungen

Übergeordnete Aufgaben

§ 1791 b BGB Abs. 1. *„Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.“*

- Kooperation mit Vereinsvormundschaften laut Vereinbarung Stadt HF u.SKF/SKM
- Einzelvormundschaften (ehrenamtlich), Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das JA gem. § 53 SGB VIII
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen

Seite 10



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften Beurkundungen

Beurkundungen

- Vaterschaftsanerkennungen(vor/nach d. Geburt)
- Zustimmungserklärungen z.
Vaterschaftsanerkennung durch Kindesmutter,
gesetzliche Vertreter d. minderjährigen Mutter/
des Vaters, gesetzlichen Amtsvormunds,
Ehemannes
- Mutterschaftsanerkennungen (vor/nach d. Geburt)
- Gemeinsame Sorgeerklärungen (vor/nach d.
Geburt)
- Unterhalt
- Teilausfertigungen von Unterhaltsurkunden

Das neue Vormundschaftsgesetz

Die Praxis im Kreisjugendamt Lippe

Désirée Solle, Kreis Lippe
06.09.2012



D. Solle

Begriffserläuterung

Elterliche Sorge

Personensorge

z.B. Erziehung,
Beaufsichtigung,
Gesundheitsfürsorge,
Aufenthaltsbestimmungsrecht,
Bestimmung des Umgangs mit
anderen Personen...

Vermögenssorge

Vermögensverwaltung
z.B. Grundbesitz,
Wertpapiere...

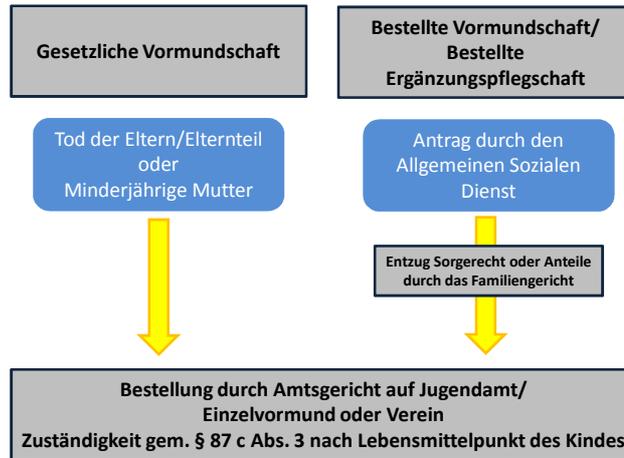
Gesetzliche Vertretung

z.B. Einwilligung in Operationen,
Zustimmung zur Adoption,
Anträge bei Behörden...

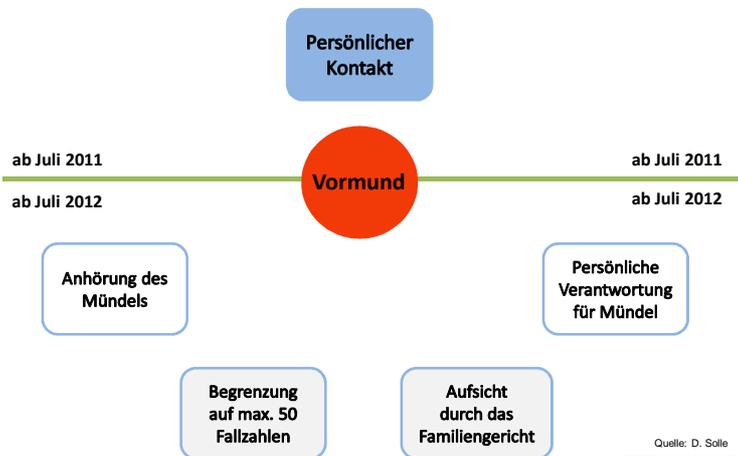
Quelle: D. Solle



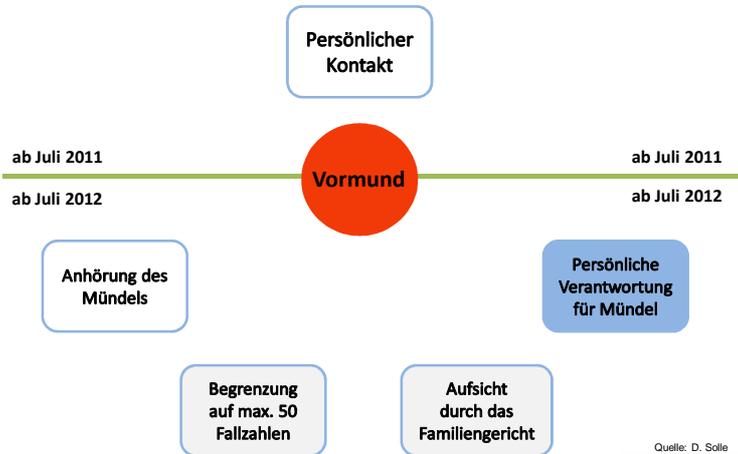
Verfahrensweise



Gesetzesänderung



Gesetzesänderung



Quelle: D. Solle



Gesetzesänderung

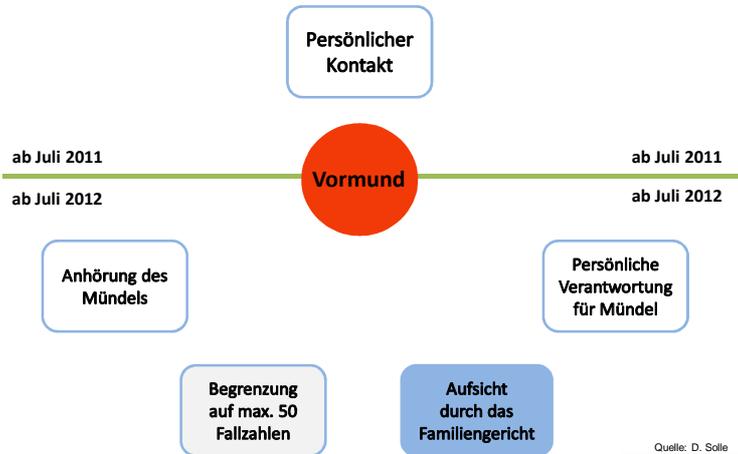
Persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten.
Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, **es sei denn**, im Einzelfall **sind kürzere oder längere** Besuchsabstände oder ein anderer Ort **geboten**.“ § 1793 Abs. 1a BGB

- **Vormund soll mit Mündel persönlichen Kontakt halten**
§ 1793 Abs. 1a S. 1 BGB
- **In der Regel einmal im Monat in dessen Umgebung**
§ 1793 Abs. 1a S. 2 BGB



Gesetzesänderung



Quelle: D. Solle



Gesetzesänderung

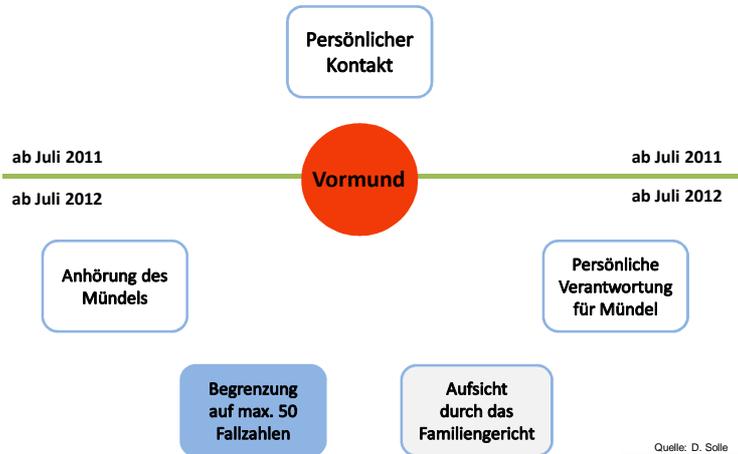
Persönliche Verantwortung des Vormunds

*„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels **persönlich** zu fördern und zu gewährleisten.“ § 1800 BGB*

- Unterstützend durch § 55 Abs. 3 SGB VIII
Übertragung auf Fachkräfte des Jugendamtes für die Führung einer Amtsvormundschaft/ Pflegschaft



Gesetzesänderung



Quelle: D. Solle



Gesetzesänderung

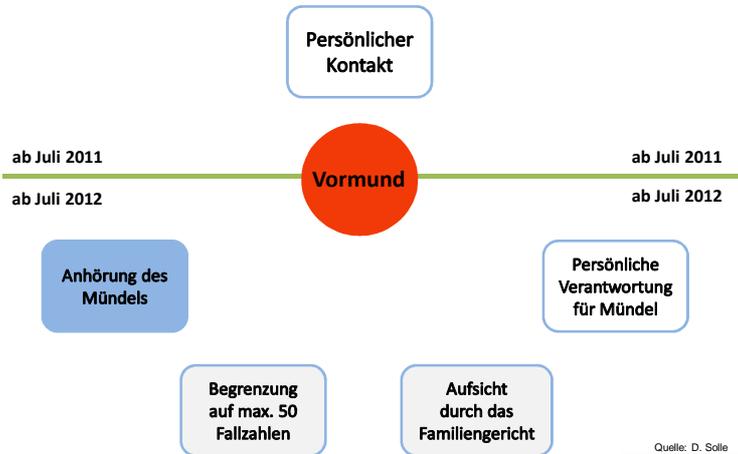
Aufsicht durch das Familiengericht

„...Es hat **insbesondere** die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu **beaufsichtigen**.“ § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB

- **Aufsicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds**, auch bezogen auf persönliche Kontakte mit dem Mündel § 1840 BGB
- Der **jährliche Bericht** hat neben den persönlichen Verhältnissen des Mündels auch **Angaben zu den persönlichen Kontakten** zu enthalten



Gesetzesänderung



Gesetzesänderung

Begrenzung auf max. 50 Fallzahlen

„Ein **vollzeitbeschäftigter** Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, **soll höchstens 50** und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben **entsprechend weniger** Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

§ 55 Abs. 2 SGB VIII

- **Max. 50 Fälle für einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter**

Gesetzesänderung

Anhörung des Mündels vor Übertragung der Vormundschaft

„Vor der Übertragung der **Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds** soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. **Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.**“ § 55 Abs. 2 SGB VIII

- Mündliche Anhörung des Kindes/Jugendlichen durch spezielle Fachkraft, angepasst an Alter und Entwicklungsstand
- Ausnahme im Einzelfall, wenn schnelles Eingreifen und Handeln erforderlich ~~ist~~ → Anhörung wird nachgeholt



Organisation der Vormundschaften

- Der Bereich Vormundschaften ist im Fachgebiet 3.1 - Controlling, Kindertagesbetreuung, Verwaltung direkt dem Fachgebietsleiter unterstellt; bewusste Trennung mit den Sozialen Diensten
- Spezialisierung der Vormundschaften seit Mai 2009
- 3,73 Stellen für den Bereich Vormundschaften aufgeteilt auf eine Dipl. Verwaltungswirtin (Teilzeit), eine Sozialpädagogin, einem Verwaltungsfachangestellten (jeweils Vollzeit) und derzeit einer unbesetzten Stelle (kurzfristige Nachbesetzung)
- Seit dem 13.08.2012 Entlastung durch Dipl. Verwaltungswirtin (15 Wochenstd.) für den Bereich Beurkundungen
- Aktuelle Fallzahlen: 193 Vormund- und Pflugschaften (1:52)



Von der Theorie zur Praxis...

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.00	Vor-/Nachbereitung M1	Vor-/Nachbereitung M3	Vor-/Nachbereitung M5	Vor-/Nachbereitung M7	Beurkundungen
08.30	Vor-/Nachbereitung M2	Vor-/Nachbereitung M4	Vor-/Nachbereitung M6	Vor-/Nachbereitung M8	
09.00				Vor-/Nachbereitung M9	
09.30	Persönliche Förderung M1	Persönliche Förderung M3	Persönliche Förderung M5	Persönliche Förderung M7	
10.00					
10.30	Persönliche Förderung M2	Persönliche Förderung M4	Persönliche Förderung M6	Persönliche Förderung M8	
11.00					
11.30	Bürotätigkeit ½ Std. Mittag	Bürotätigkeit ½ Std. Mittag	Bürotätigkeit ½ Std. Mittag	Persönliche Förderung M9	Supervision/ Kolleg. Beratung
12.00				½ Std. Mittag	Bürotätigkeit
12.30	Anreise	Anreise	Anreise	Anreise	
13.00					
13.30					
14.00	Kontakt M1	Kontakt M3	Kontakt M5	Kontakt M7	
14.30					
15.00	Kontakt M2	Kontakt M4	Kontakt M6	Kontakt M8	
15.30	Fahrtzeit	Fahrtzeit	Fahrtzeit		
16.00					
16.30				Kontakt M9	
17.00				Fahrtzeit	Quelle: D. Solle
17.30					

Durchschnittliches Arbeitsaufkommen einer Vollzeitkraft (39 Stunden) in einer Woche bei 36 Vormundschaften/Pflegschaften inkl. 10 % Beurkundungen



Lippefamilie

Von der Theorie zur Praxis...

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.00	Anreise	Telefon			Telefon
8.30	Krisengespräch Mündel Z.	Anreise Therapiegespräch	Bürotätigkeit	Telefon	Kollegiale Beratung
9.00			Anreise	Anreise	
9.30		Rückfahrt	Termin Amtsgericht	Gespräch in Schule	Anreise
10.00	Rückfahrt			Rückfahrt	
10.30		Bürotätigkeit		Bürotätigkeit	
11.00	Bürotätigkeit		Rückfahrt		HPG Mündel Hildesheim
11.30			Mittag	Mittag	
12.00		Mittag		Anreise	
12.30		Bürotätigkeit	Bürotätigkeit	Interne Erziehungsplanung	Rückfahrt
13.00	Anreise				
13.30	HPG Mündel	Anreise	Dienstbesprechung Fachbereich	HPG Mündel	
14.00		Mündelbesuch			
14.30	Anreise			HPG Mündel	
15.00	Mündelbesuch	Fahrzeit	Bürotätigkeit	Fahrzeit	
15.30		Gespräch mit Arzt wegen Operation	Anreise	Mündelbesuch	
16.00			Mündelbesuch		
16.30	Fahrzeit	Fahrzeit	Fahrzeit	Fahrzeit	
17.00	Mündelbesuch			Mündelbesuch	
17.30					
18.00	Rückfahrt		Rückfahrt	Rückfahrt	
18.30					
19.00					

Quelle: D. Solle



Veränderungen und Probleme durch das neue Vormundschaftsgesetz

- großes Einzugsgebiet → Lange Fahrtzeiten, daher großer Zeitaufwand für Mündelbesuche
- weniger Zeit für die anfallende Büroarbeit
- deutlich mehr „Arbeitsaufträge“ durch die Mündel und Einrichtungen bzw. Pflegeeltern
- Arbeitszeitschwerpunkt im Nachmittags- bis Abendbereich
- schwierige/schlechte telefonische Erreichbarkeit



Veränderungen und Probleme durch das neue Vormundschaftsgesetz

- veränderte Aufgabenwahrnehmung:
 - Übertragung der Anhörung der Mündel auf eine Fachkraft mit gleichzeitiger Fallkoordination
 - Überprüfung Fallannahme und –abgabe
- durch die Wahrnehmung der Spezialisierung der Anhörung der Kinder auf eine Fachkraft werden weitere zeitlichen Ressourcen benötigt
- keine Übertragungen an Vereine und freie Träger im Kreisgebiet Lippe möglich
- erhöhter Stellenbedarf



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



zu Ziff. 1.5:
Flyer Stadt Düsseldorf



Liebe Düsseldorfinnen und Düsseldorfler,

Düsseldorf ist eine familienfreundliche Stadt. Sie zeichnet sich durch eine große Vielfalt an Angeboten aus. Aber auch hier gibt es Familien, die weitergehende Unterstützung brauchen. Beispielsweise gibt es Eltern, die mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind. Hier springt dann das Jugendamt ein und übernimmt zum Beispiel die Vormundschaft. Kinder brauchen aber einen persönlichen Ansprechpartner. Deshalb suchen wir Menschen, die bereit sind, sich auf ein Kind einzulassen und als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Wenn Sie sich als Einzelvormund zur Verfügung stellen, helfen Sie diesen Kindern, ihren Lebensweg zu meistern. Dabei lässt Sie das Jugendamt nicht allein: Wir begleiten Sie und geben Ihnen die Unterstützung, die Sie brauchen.

Bitte melden Sie sich und lassen Sie uns über die Einzelheiten reden. Ich würde mich freuen, bald von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Horn
Johannes Horn
Leiter des Jugendamtes

Einzelvormund für Kinder und Jugendliche Voraussetzungen und Möglichkeiten

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Jugendamt

Verantwortlich Johannes Horn
Redaktion Petra Bollen
Gestaltung Pauline Denecke

Fotos Photocase: © bit.it, stop-sells, Linus4, ginger, emyros, Mr. Nico, mimm; Fotolia: © Galina Borekaya, Bregi, Anykay; Stockphoto: © © mammamaart, Steve Cole, mangle999

06/11-1
www.duesseldorf.de/jugendamt

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen

Kinder und Jugendliche erhalten einen **Pfleger oder Vormund**, wenn ihre Eltern sich nicht oder nur unzureichend um sie kümmern können oder wollen. Zum Beispiel können Eltern längerfristig erkranken, aber auch mangelnde Fürsorge und Erziehung können dazu führen, dass Eltern ihr Sorgerecht gegenüber ihren Kindern teilweise oder gänzlich verlieren.

In solchen Fällen bestimmt das Familiengericht, wer zukünftig die Interessen der Kinder und Jugendlichen an Stelle ihrer Eltern vertritt. Finden sich keine geeigneten Personen im privaten Umfeld der Kinder, benennt das Gericht einen sogenannten Amts- oder einen Vereinsvormund, der diese Aufgabe professionell ausführt, allerdings eine Vielzahl von Mündeln zu betreuen hat.

Für Kinder und Jugendliche mit belastenden Erlebnissen und ohne familiären Rückhalt ist es aber wünschenswert, dass sie einen Menschen an ihrer Seite haben, der ausschließlich für sie da ist. Dies trifft beispielsweise auf Kinder zu, die in Heimen oder Wohngruppen zuhause sind oder als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Düsseldorf leben. Leider gibt es bisher nicht genügend Menschen, die sich als Einzelvormund zur Verfügung stellen.



Ehrenamtliche Einzelvormünder sind gefragt

Das Jugendamt Düsseldorf sucht sozial engagierte, abgeschlossene, zuverlässige und flexible Menschen, die sich vorstellen können, ehrenamtlicher Einzelvormund für ein Kind zu werden.

Diese Kinder und Jugendlichen brauchen jemanden, der Anteil an ihrem Leben nimmt, aber auch mit ihnen oder für sie Entscheidungen trifft. Hierzu gehört zum Beispiel die Auswahl der Schule oder die Einschätzung, welche medizinischen und therapeutischen Behandlungen für das Kind erforderlich sind. Das Kind lebt dabei nicht im Haushalt des Vormunds, sondern weiter in einer stationären Einrichtung, die auch seine Erziehung übernimmt.

Für diese Aufgabe ist es wünschenswert, dass Sie

- mit Engagement dabei sind, einem Kind mit schwierigen Startbedingungen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und es auf seinem Weg ins Erwachsenwerden zu begleiten,
- ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft leben,
- eine hohe Kooperationsbereitschaft mitbringen,
- bereit sind, einen Teil ihrer Freizeit ehrenamtlich für die Belange eines Kindes einzusetzen.

In dieser Rolle sorgen Sie für Kontinuität im Leben der Kinder und treffen Entscheidungen zum Wohl des Kindes anstelle der Eltern. Sie übernehmen die rechtliche Vertretung Ihres Mündels und tragen zur Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse bei.

Das Jugendamt steht Ihnen zur Seite

Für dieses Ehrenamt brauchen Sie keine pädagogische Ausbildung oder juristische Vorkenntnisse. Zu Ihrer Unterstützung und Begleitung bietet Ihnen das Jugendamt

- ein ausführliches Einführungsgespräch,
- Schulung für die Aufgaben eines Vormunds,
- ständige Fachberatung bei konkreten Einzelfragen,
- Themenabende,
- Stammtisch zum Erfahrungsaustausch mit anderen Vormündern,
- Hotline und Online-Beratung bei akuten Fragen.

Bei Interesse melden Sie sich beim

Jugendamt Düsseldorf
Anteilmündenschaft
Willy-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf

Petra Bollen
Telefon: 0211.89-98933
Telefax: 0211.89-38933
E-Mail: petra.bollen@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/jugendamt

Flyer Stadt Geldern

Gesetzliche Amtsvormundschaft - für Kinder von minderjährigen Müttern -



Gemeinsam den Weg gehen



Informationsblatt für
betreuende Institutionen

Es kommt regelmäßig vor, dass **junge Frauen unter 18 Jahren Mutter** werden. So haben in Deutschland im Jahr 2011 laut Angaben des Statistischen Bundesamts 4219 minderjährige Frauen ein Kind geboren.

Aufgaben der gesetzlichen Amtsvormundschaft

Aufgrund des Amtes, das Kind rechtlich zu vertreten, ergeben sich vielfältige Aufgaben.

Die jungen Mütter (und natürlich in vielen Fällen auch Väter) müssen in folgenden Punkten unterstützt und beraten werden:

- *Gesundheitsfürsorge, Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes*
- *Beantragung von Sozialleistungen, evtl. Hilfen zur Erziehung*
- *Vaterschaftsfeststellung, notfalls auch durch Klage beim Familiengericht, Sicherung von Unterhalt*
- *Klärung der eventuell außerhäuslichen Betreuung während des Schulbesuchs / Ausbildung der jungen Mutter*
- *Kontakt zu und Umgang mit dem Kindesvater*
- *Bei ausländischen jungen Müttern: Aufenthaltsstatus klären usw.*

Die weiteren Beratungs- und Hilfsangebote richten sich nach der jeweiligen Fallkonstellation.

Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass minderjährige Frauen, die schwanger sind und ihr Kind bekommen wollen, über die Existenz einer gesetzlichen Amtsvormundschaft informiert sind. In vielen Fällen erfahren die jungen Mütter erst nach der Geburt durch den/die zuständigen Mitarbeiter/in des Jugendamtes, dass ihr Kind nun unter Vormundschaft steht.

Diese Mitteilung kann verständlicherweise ein **Gefühl von Ratlosigkeit bis hin zu Angst** auslösen. Um dies zu vermeiden, sowie eventuell auftauchende Fragen möglicherweise schon vor der Geburt des Kindes abklären zu lassen, dient der Flyer „Kinder minderjähriger Mütter - Informationsblatt über die gesetzliche Amtsvormundschaft“.

Dieser soll durch alle Anlaufstellen, wo (minderjährige) Schwangere betreut und beraten werden, verteilt werden, wie z.B. Gynäkologe/in, das Krankenhaus, das Geburtshaus, die Erziehungsberatungsstellen, die AWO u.a.

Sie erhalten so die Gelegenheit, den/die bald zuständige/n Amtsvormund/-vormundin persönlich kennen zu lernen, Schwellenängste abzubauen, Vertrauen zu schaffen und sämtliche mit der Vormundschaft verbundene Fragen zu erläutern.

Das Jugendamt wird durch das Kranken- oder Geburtshaus zeitnah über die Geburt des Kindes und alle weiteren relevanten Informationen in Kenntnis gesetzt.

Eine für das Kindeswohl notwendige Kommunikation zwischen Mutter und dem zuständigen Jugendamt wird somit erleichtert.

Rechtliche Grundlagen:

Kraft § 1791 (c) Abs. 1, S. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) tritt automatisch die **gesetzliche Amtsvormundschaft** für das Neugeborene durch das örtlich zuständige Jugendamt ein.

Dies begründet sich in der mangelnden vollen Geschäftsfähigkeit der noch minderjährigen Mutter (§ 106 BGB). Sie ist zur **gesetzlichen Vertretung** des Kindes nicht berechtigt. Demzufolge bedarf das Kind eines Vormunds.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die junge Mutter nicht mit ihrem Kind alleine oder bei ihren Eltern leben darf. Zur Versorgung, Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes ist sie nach wie vor berechtigt und verpflichtet.

Was die persönlichen Verhältnisse des Kindes, bzw. wichtige Entscheidungen in der Personensorge betreffen, hat die Meinung der Mutter gegenüber dem gesetzlichen Vormund sogar Vorrang (§ 1673 Abs. 2, S. 3 BGB).

Die gesetzliche Amtsvormundschaft **endet kraft Gesetz** beim Eintritt der Volljährigkeit der minderjährigen Mutter, bei der Heirat der Mutter mit dem volljährigen Kindesvater oder durch eine gemeinsame Sorgeerklärung der Eltern gemäß § 1626a BGB, wenn der Kindesvater volljährig ist.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stadt Geldern
 Amt für Jugend, Schule und Sport
 Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften
 Herr Markus Nellen
 Issumer Tor 36
 47608 Geldern
 Tel.: 02831 / 398 – 705
 E-mail: Markus.Nellen@geldern.de



** Die Angaben auf der ersten Seite basieren auf den „Qualitätsstandards für Vormünder“, herausgegeben von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen*

zu Ziff. 2.3:

Tipps zur Homepage-Erstellung

Textgestaltung:

Inhalte kurz und prägnant darstellen, müssen schnell erfasst werden können - kurze Texte, kurze überschaubare Sätze.

Anordnung der Informationen (Pyramidenstil)

Überschrift: kurz und einprägsam - soll Interesse erwecken

dann: Kurzübersicht (2 bis 3 Sätze)

Hauptteil: evtl. als Link, Extrablatt (stark strukturiert, überschaubare kurze Sätze, adressatengerechtes Sprachniveau)

Strukturierung des Textes

- Nummerierungen und Listen
- Setzen von Absätzen
- Hervorhebung von wichtigen Satzteilen (z.B. fett schreiben)
- evtl. Grafiken

Seitendesign

- Übersichtlichkeit
- Ordnung auf dem Bildschirm
- Gleichförmigkeit
- kein technischer Schnickschnack

Corporate Design

Alle Seiten im gleichen Layout

Farbenkonzept

- gute Farbkontraste sorgen für bessere Lesbarkeit
- mit wenigen Farben arbeiten
- die inhaltliche Gliederung kann durch Farben visuell unterstützt werden

Navigation

Startseite

- Interesse wecken und Ausblick geben
- Verlinkung zu untergeordneten Seiten (nicht zu viele Ebenen)
- Links müssen genau betitelt werden, damit der User weiß, was ihn erwartet auf jeder Seite sollte eine Schaltfläche mit direkter Verknüpfung zur Startseite vorhanden sein
- der Besucher soll ohne große Umwege zu Zielen kommen
- keine Hyperlinks in Fließtexten (Unterbrechung)

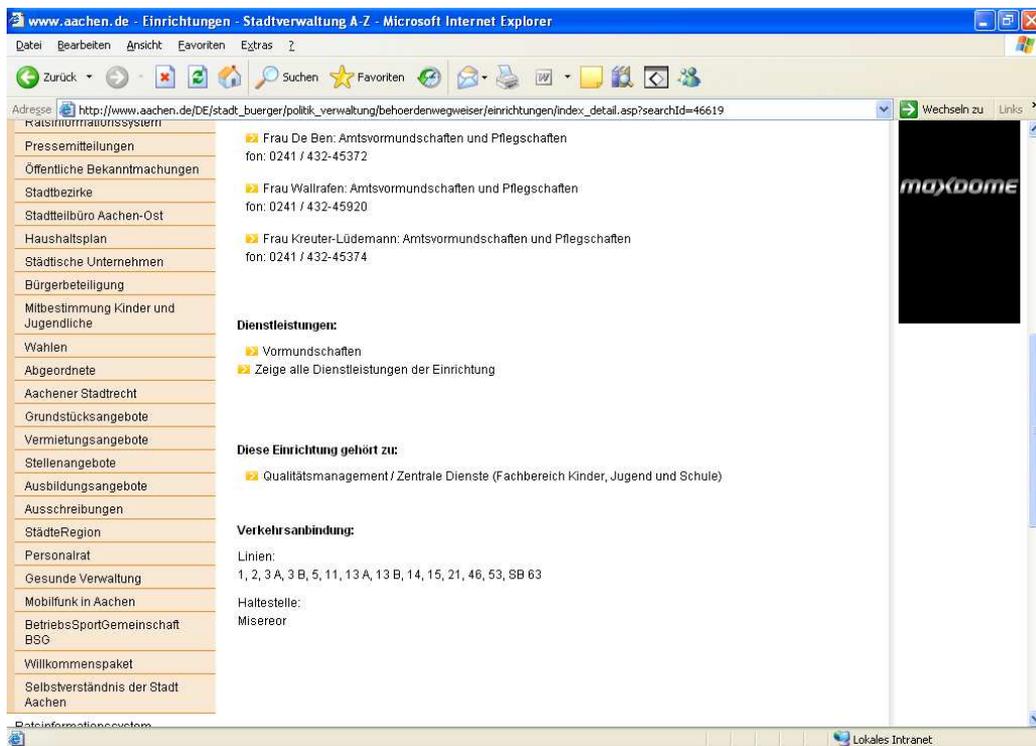
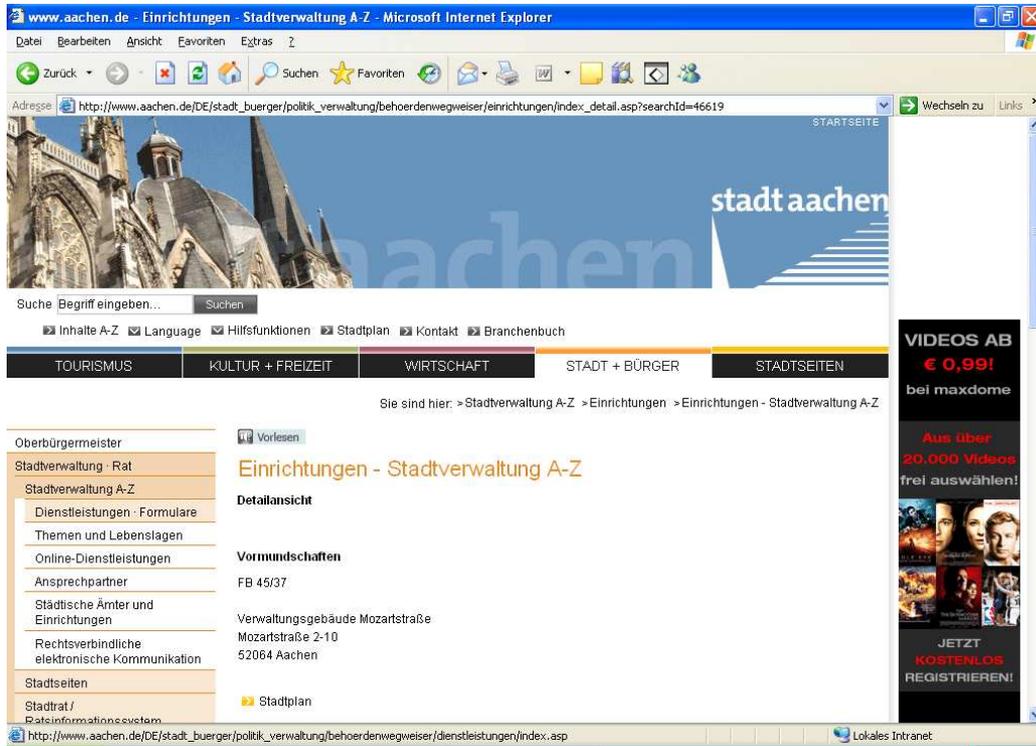
Suche

Auf der Startseite muss es durch eine gut sichtbare Suchfunktion (wichtigste Suchbegriffe müssen verbunden sein) möglich sein direkt zur gesuchten Seite zu kommen

Suchwörter:

- Vormundschaften
- Pflegschaften
- Minderjährige Mütter
- Gesetzliche Vertretung
- Personensorge
- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Gesundheitsfürsorge

Muster eines Internetauftritts (Stadt Aachen)



www.aachen.de - Dienstleistungen - Stadtverwaltung A-Z - Microsoft Internet Explorer

Adresse: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index_detail1.asp?searchID=3692



Suche Begriff eingeben... Suchen

Inhalte A-Z Language Hilfsfunktionen Stadtplan Kontakt Branchenbuch

TOURISMUS KULTUR + FREIZEIT **WIRTSCHAFT** STADT + BÜRGER STADTSEITEN

Sie sind hier: > Stadtverwaltung A-Z > Dienstleistungen > Formulare > Dienstleistungen - Stadtverwaltung A-Z

Dienstleistungen - Stadtverwaltung A-Z

Detailansicht

Vormundschaften

Wenn Kinder einen Vormund brauchen

So lange Kinder noch nicht 18 Jahre alt sind, muss es jemanden geben, der die Verantwortung für sie übernimmt. Normalerweise ist dies die Aufgabe der Eltern, aber manchmal können, dürfen oder wollen diese die Aufgabe nicht übernehmen.

In einem solchen Fall wird vom Gericht ein anderer Erwachsener mit dieser Aufgabe betraut. Dies ist

JILSANDER

Lokales Intranet

www.aachen.de - Dienstleistungen - Stadtverwaltung A-Z - Microsoft Internet Explorer

Adresse: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index_detail1.asp?searchID=3692

dann der Vormund.

Der Vormund ist der rechtliche Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen und soll für dessen Wohlergehen sorgen.

Wird den Eltern nur ein Teil der elterlichen Verantwortung / elterlichen Sorge entzogen, dann spricht man von einer Pflegschaft.

Eine Pflegschaft kann unterschiedliche Teile der elterlichen Sorge beinhalten, z.B. die Personensorge, die Vermögenssorge, die Gesundheitsfürsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, etc..

Die Vormünder des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule sind Ansprechpartner für die betroffenen Minderjährigen, deren Eltern, Bezugspädagogen in den Einrichtungen, Pflegeeltern, für Gerichte, Vereine, Schulen, soziale Dienste und andere Institutionen und Personen, die mit den Minderjährigen in Kontakt stehen.

- Wir üben die gesetzliche Vertretung für Kinder und Jugendliche aus und nehmen deren Interessen wahr.
- Wir sorgen für die Gesundheit der Minderjährigen.
- Wir pflegen regelmäßig persönlichen Kontakt mit den Minderjährigen.
- Wir entscheiden über ihren Lebensort und wählen den Kindergarten, die Schule oder die Ausbildungsstätte.
- Wir legen mit den Minderjährigen und deren Bezugspersonen die Erziehungsziele fest und beaufsichtigen deren Umsetzung.
- Wir wählen die notwendigen erzieherischen Hilfen aus und beantragen sie.
- Wir verwalten Vermögen von Kindern und Jugendlichen, die unter Vormundschaft / Pflegschaft stehen, regeln ihre Erbschaftsangelegenheiten und machen Sozialleistungen geltend.
- Wir vertreten sie in gerichtlichen Verfahren und sorgen für eine angemessene Anhörung und Beteiligung.
- Wir begleiten minderjährige Mütter als Vormund ihrer Kinder und unterstützen sie in Fragen der Erziehung und Versorgung der Kinder sowie bei der Regelung behördlicher Angelegenheiten.

Stadt Aachen
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
 Vormundschaften, Pflegschaften
 Mozartstraße 2-10
 52064 Aachen

Christine De Ben
 Dipl. Sozialpädagogin
 Tel.: 0241 / 432-45372

Versandkostenfrei bestellen ab 25€!

Douglas

VIDEOS AB € 0,99!
 bei maxdome

Aus über 20.000 Videos frei auswählen!

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

Lokales Intranet

www.aachen.de - Dienstleistungen - Stadtverwaltung A-Z - Microsoft Internet Explorer

Adresse: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index_detail1.asp?searchID=3692

Mobilfunk in Aachen	Vormundschaften, Pflegschaften
BetriebsSportGemeinschaft BSG	Mozartstraße 2-10 52064 Aachen
Willkommenspaket	Christine De Ben Dipl. Sozialpädagogin Tel.: 0241 / 432-45372 E-Mail: christine.deben@mail.aachen.de
Selbstverständnis der Stadt Aachen	
Ratsinformationssystem	
Bildung - Schule	Albertine Kreuter-Lüdemann Dipl. Sozialarbeiterin Tel.: 0241 / 432-45374 E-Mail: albertine.kreuter-luedemann@mail.aachen.de
Hochschulen	
Stadt der Wissenschaft	
Aachen in Europa	
Aachen Profil	Daniela Wallrafen Dipl. Sozialarbeiterin Tel.: 0241 / 432-45920 E-Mail: daniela.wallrafen@mail.aachen.de
Bauen - Planen	
Verkehr - Straße	
Umwelt	Fax.: 0241 / 432-45593
Familie	Internet: www.aachen.de
Gesellschaft - Soziales	Termine nach Vereinbarung
Wohnen	
Gesundheit	
Aachen Agenda 21	

Zuständige Ansprechpartner:

Ihre Postleitzahl:

zurück | zum Seitenanfang | Seite drucken | Seite empfehlen

Newsletter | RSS-Feed | Impressum | © Stadt Aachen

Lokales Intranet

JETZT
KOSTENLOS
REGISTRIEREN!

maxdome

Intranet:

The screenshot shows a web browser window with the address http://www.intra.aachen.de/DE/info_auskunft/behoerdenwegweiser/einrichtungen/index_detail.asp?searchID=46619. The page is titled 'das mitarbeiterportal' and features a navigation menu on the left with categories like 'Aktuelles', 'Stadtverwaltung A-Z', and 'Verwaltung + Organisation'. The main content area is titled 'Vormundschaften FB 45/37' and provides contact information for three staff members: Frau Christine De Ben, Frau Daniela Wallrafen, and Frau Albertine Kreuter-Lüdemann. It also lists services and the responsible department.

Vormundschaften FB 45/37
 Verwaltungsgebäude Mozartstraße
 Mozartstraße 2-10
 52064 Aachen

- ▶ Frau Christine De Ben: Amtsvormundschaften und Pflegschaften
 fon: 0241 / 432-45372
- ▶ Frau Daniela Wallrafen: Amtsvormundschaften und Pflegschaften
 fon: 0241 / 432-45920
- ▶ Frau Albertine Kreuter-Lüdemann: Amtsvormundschaften und Pflegschaften
 fon: 0241 / 432-45374

Dienstleistungen:
 ▶ Vormundschaften
[Zeige alle Dienstleistungen der Einrichtung](#)

Diese Einrichtung gehört zu:
 ▶ Qualitätsmanagement / Zentrale Dienste (Fachbereich Kinder, Jugend und Schule)

Verkehrsanbindung:
 Linien:

This screenshot shows the same intranet page but with a different search ID: http://www.intra.aachen.de/DE/info_auskunft/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index_detail.asp?searchID=3692. The main content area is titled 'Vormundschaften' and includes a section 'Wenn Kinder einen Vormund brauchen'. It explains the legal requirements for guardianship, the role of the guardian, and the involvement of the youth welfare office.

Vormundschaften

Wenn Kinder einen Vormund brauchen

So lange Kinder noch nicht 18 Jahre alt sind, muss es jemanden geben, der die Verantwortung für sie übernimmt. Normalerweise ist dies die Aufgabe der Eltern, aber manchmal können, dürfen oder wollen diese die Aufgabe nicht übernehmen.

In einem solchen Fall wird vom Gericht ein anderer Erwachsener mit dieser Aufgabe betraut. Dies ist dann der Vormund.

Der Vormund ist der rechtliche Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen und soll für dessen Wohlergehen sorgen.

Wird den Eltern nur ein Teil der elterlichen Verantwortung / elterlichen Sorge entzogen, dann spricht man von einer Pflegschaft.

Eine Pflegschaft kann unterschiedliche Teile der elterlichen Sorge beinhalten, z.B. die Personensorge, die Vermögenssorge, die Gesundheitsfürsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, etc..

Die Vormünder des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule sind Ansprechpartner für die betroffenen Minderjährigen, deren Eltern, Bezugspädagogen in den Einrichtungen, Pflegeeltern, für Gerichte, Vereine, Schulen, soziale Dienste und andere Institutionen und Personen, die mit den Minderjährigen in Kontakt stehen.

- Wir üben die gesetzliche Vertretung für Kinder und Jugendliche aus und nehmen deren Interessen wahr.

Adresse http://www.intra.aachen.de/DE/info_auskunft/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index_detail.asp?searchID=3692 Wechseln zu Links



Nicht gefunden oder eine Anregung? Die [Online-Redaktion](#) freut sich über Ihre Hinweise.

- Wir sorgen für die Gesundheit der Minderjährigen.
- Wir pflegen regelmäßig persönlichen Kontakt mit den Minderjährigen.
- Wir entscheiden über ihren Lebensort und wählen den Kindergarten, die Schule oder die Ausbildungsstätte.
- Wir legen mit den Minderjährigen und deren Bezugspersonen die Erziehungsziele fest und beaufsichtigen deren Umsetzung.
- Wir wählen die notwendigen erzieherischen Hilfen aus und beantragen sie.
- Wir verwalten Vermögen von Kindern und Jugendlichen, die unter Vormundschaft / Pflegschaft stehen, regeln ihre Erbschaftsangelegenheiten und machen Sozialleistungen geltend.
- Wir vertreten sie in gerichtlichen Verfahren und sorgen für eine angemessene Anhörung und Beteiligung.
- Wir begleiten minderjährige Mütter als Vormund ihrer Kinder und unterstützen sie in Fragen der Erziehung und Versorgung der Kinder sowie bei der Regelung behördlicher Angelegenheiten.

Stadt Aachen
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
 Vormundschaften, Pflegschaften
 Mozartstraße 2-10
 52064 Aachen

Christine De Ben
 Dipl. Sozialpädagogin
 Tel.: 0241 / 432-45372
 E-Mail: christine.deben@mail.aachen.de

Albertine Kreuter-Lüdemann
 Dipl. Sozialarbeiterin
 Tel.: 0241 / 432-45374
 E-Mail: albertine.kreuter-luedemann@mail.aachen.de

Daniela Wallrafen
 Dipl. Sozialarbeiterin
 Tel.: 0241 / 432-45920
 E-Mail: daniela.wallrafen@mail.aachen.de
 Fax.: 0241 / 432-45593

Internet: www.aachen.de

Lokales Intranet

Adresse http://www.intra.aachen.de/DE/info_auskunft/behoerdenwegweiser/dienstleistungen/index_detail.asp?searchID=3692 Wechseln zu Links

Christine De Ben
 Dipl. Sozialpädagogin
 Tel.: 0241 / 432-45372
 E-Mail: christine.deben@mail.aachen.de

Albertine Kreuter-Lüdemann
 Dipl. Sozialarbeiterin
 Tel.: 0241 / 432-45374
 E-Mail: albertine.kreuter-luedemann@mail.aachen.de

Daniela Wallrafen
 Dipl. Sozialarbeiterin
 Tel.: 0241 / 432-45920
 E-Mail: daniela.wallrafen@mail.aachen.de
 Fax.: 0241 / 432-45593

Internet: www.aachen.de

Termine nach Vereinbarung

Zuständige Ansprechpartner:..
 Ihre Postleitzahl:

» zurück | » drucken

[« Home](#) | [« Mitarbeiterportal](#) | [« Verwaltung + Organisation](#) | [« Rat + Ausschüsse + WJ](#) | [« Formulare + Dienstleistungen](#) | [« Fachanwendungen](#)
[» Aktuelles](#) | [» Info + Auskunft](#) | [» Recht + Fachliches](#) | [» Personalrat](#) | [» Stadtplan](#) | [» Impressum](#) | [» Kontakt](#)
 © 2003-2007 Stadt Aachen

Lokales Intranet

zu Ziffer 2.9:

FACHBEREICH KINDER, JUGEND UND SCHULE

FAMILIENFREUNDLICH
KINDERREICH AACHEN

**LEISTUNGEN FÜR EIN
FAMILIENFREUNDLICHES
AACHEN**
**VORMUNDSCHAFTEN UND
PFLEGSCHAFTEN**

Wir üben die gesetzliche Vertretung
für Kinder und Jugendliche aus und
nehmen deren Interessen wahr.

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Vermögensverwaltung
- Gerichtliche Vertretung
- Hilfeplanung
- Sozialpädagogische Beratung
und Begleitung
- Persönliche Kontakte

stadt aachen
BÜNDNIS FÜR KINDErn

WWW.AACHEN.DE

zu 2.10:

Aus dem Buch Vormundschaft und Kindeswohl von Zitelmann,
Schweppe und Zenz, Teil 3 Vormundschaft aus der Sicht von Kindern
und Jugendlichen – Eine Interviewstudie mit Mündeln von Maud Zitel-
mann, ab S. 35

Arbeits- und Orientierungshilfe

Aufgabentmischung

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 



Arbeits- und Orientierungshilfe

Aufgabentmischung

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

Inhalt

O	Einleitung	7
I.	Qualitäts(-mindest-)standards bei der Aufgabenwahrnehmung in der Amtsvormundschaft	9
II.	Ergebnisqualität durch ausschließliche Aufgabenwahrnehmung als Vormund	11
III.	Ein Beistand ist kein Vormund	14

„Die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes hat funktionell, organisatorisch und personell derart getrennt von der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben des Jugendamtes zu erfolgen, dass die Pflicht des Vormunds, die Erziehung des Kindes sicherzustellen, unter keinen Gesichtspunkt gefährdet wird.“(OVG NRW, 25.04.2001, Az. 12 A 924/99)

Einleitung

Die bundesweiten Entwicklungen beim Kinderschutz und den Kinderrechten, die auch zu den gesetzlichen Neuregelungen im Vormundschaftsrecht geführt haben, zwingen auch zu einer Korrektur eingefahrener Organisationsstrukturen.

Die derzeitige Praxis in den Jugendämtern zeigt abweichend von der Qualitätsdiskussion zur Wahrnehmung von Amtsvormundschaften, die seit Mitte der 90er Jahre geführt wird, dass dem Amtsvormund neben seinen gesetzlichen Aufgaben weitere unterschiedlichste Arbeitsbereiche übertragen werden.

Regionale, strukturelle und z. T. finanzielle Gegebenheiten sowie personelle Ressourcen haben über lange Zeit vorrangig die Konzepte zur Organisation der Vormundschaften und deren Aufgabenwahrnehmung geprägt. Dabei zeigt sich, dass die Umsetzung der zum 06.07. 2011 und 05.07.2012 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen nun auch durch bestehende strukturelle Voraussetzungen in manchen Jugendämtern erschwert wird.

Eine gesetzeskonforme Aufgabenwahrnehmung ist in der Praxis nicht oder kaum zu leisten, wenn zusätzlich weitere Aufgaben, wie z. B. Beistandschaften oder Beurkundungen, ausgeübt werden müssen. Die tatsächlichen Arbeitsauslastungen lassen sich bei einem Mischarbeitsplatz nicht eindeutig feststellen.

Diese Praxis entspricht nicht den jetzt geltenden gesetzlichen Erfordernissen, soweit darin vorgesehene Aufgaben durch diese Organisationsformen fachlich und zeitlich nicht übernommen bzw. bewältigt werden *können* (§ 53 Abs. 1, 2 u. 4, 79 Abs. 2 Satz 2¹, Hs. 2 SGB VIII²). Sie können ferner eine rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung bedeuten, soweit die Wahrnehmung verschiedener Aufgabenbereiche im Jugendamt zu Befangenheit oder Interessenkollisionen (§ 1795 Abs. 2 i. V. m. § 181 BGB) oder zu einer verbotenen Beteiligung (§ 16 SGB X) führen³.

Dies kann zu haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen führen, wenn dem Mündel persönliche oder finanzielle Nachteile oder Schäden entstehen.

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe zeigt eine gesetzeskonforme und den Interessen der Kinder und Jugendlichen angemessene Wahrnehmung des Arbeitsbereiches der Amtsvormundschaft auf.

¹ Vgl. Wiesner, SGB VIII, § 79 Abs. 2, Rdnr. 11.

² Dazu wird angemerkt, dass allein durch organisatorische Prozesse oder Umstrukturierungen die neue gesetzlich aufgebene Aufgabenwahrnehmung in der Vormundschaft nicht umzusetzen sein wird. Hierzu werden auch u. a. die weitere Entwicklung des fachlichen Aufgabenverständnisses, Kooperationen und ggf. rechtliche Weiterentwicklungen durch eine weitergehende Reform des Vormundschaftsrechts erforderlich sein.

³ Weiterführend: Kunkel in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 15, Rdnr. 135, München 2010.

I. Qualitäts(-mindest-)standards bei der Aufgabenwahrnehmung in der Amtsvormundschaft

- Unabhängige Interessenvertretung

Gemäß §§ 1773, 1800, 1626, 1631 ff. BGB, ist der Vormund Personensorgeberechtigter. Der Vormund ist Antragsteller von erzieherischen Hilfen (§§ 27 ff SGB VIII), für die Wahrnehmung der Interessen und Rechte des Kindes bzw. des/der Jugendlichen und für die Beteiligungsrechte des Mündels z. B. bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII - verantwortlich. Er ist ausschließlich den Interessen des Mündels verpflichtet.

Demgegenüber ist der Sozialdienst für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie zuständig. Im Rahmen der Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung zur Aufgabenwahrnehmung der Vormundschaften und Sozialen Dienste sind gem. §§ 79, 79a SGB VIII Kooperationsvereinbarungen geboten.

Rechtlich sind die beiden Aufgabenbereiche dadurch qualifiziert, dass die Hilfen zur Erziehung zu den „Leistungen der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) - damit zur sozialleistungsgewährenden Jugendhilfe gehören - die Vormundschaften hingegen zu den „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) - damit zum Spektrum des von Amts wegen auszufüllenden staatlichen Wächteramtes Diese dienen dem besonderen Schutz und der Stärkung der Rechte des Kindes/Jugendlichen bzw. Berechtigten.

- Einhaltung der gesetzlichen Fallzahl**ober**grenze bei unbedingter persönlicher Kenntnis des Mündels mit i. d. R. monatlichen Besuchskontakten, § 1793 Abs. 1a, § 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere §§ 1623 ff., 1773 ff. BGB, §§ 53 - 56, 72, 79, 79a SGB VIII, Beachtung der §§ 1795 Abs. 2 i. V. m. § 181 BGB, § 16 SGB X.

Einarbeitung, eigene Fortbildung, Supervision - zwingend auf Grund der Regelung in § 72 Abs. 3 und § 79 Abs. 3 SGB VIII⁴.

- Eigene Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitsbereichs, insbesondere für die Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelvormündern⁵.
- Werbung, Schulung, Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern sowie Beratung und Unterstützung von Vereinen, die Vormundschaften führen, § 53 SGB VIII⁶.
- Vernetzung in regionalen Arbeitskreisen, Kooperationen mit anderen Fachdiensten und Disziplinen sowie Beteiligten.
- Einbindung in eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Aufgabengebietes auf der Basis der geltenden Bestimmungen (§ 79a SGB VIII).

Die Umsetzung dieser fachlichen Anforderungen an die Prozess- und Strukturqualität⁷ ist nur möglich, wenn die Organisation des Aufgabengebietes sie in entsprechender Weise und im Rahmen des zu Verfügung stehenden Arbeitszeitvolumens vorsieht.

⁴ Nach dieser Regelung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildung und Praxisberatung sicherzustellen, vgl. hierzu: Wiesner, SGB VIII, § 72 Abs. 3, Rdnr. 17 f.,

⁵ S. gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Öffentlichkeitsarbeit“.

⁶ S. gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern“.

⁷ Vgl. hierzu gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Amtsvormundes“, Ziff. 4.1, 4.2.

II. Ergebnisqualität durch ausschließliche Aufgabenwahrnehmung als Vormund

Die in der Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Amtsvormundes“ beschriebene Ergebnisqualität⁸, kann nur erreicht werden, wenn diese Aufgaben des Vormunds nicht durch die Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Jugendamt beeinträchtigt wird – zeitlich oder fachlich. Daneben soll auch das Mitwirkungsverbot des § 16 SGB X sowie des § 1795 Abs. 2 i. V. m. § 181 BGB die fachliche und unabhängige Interessenwahrnehmung gewährleisten. Danach sollten – im Einzelfall dürfen - die nachstehend aufgeführten Aufgaben nicht zusätzlich durch den Vormund ausgeübt werden:

- Leistungsgewährende Dienste des Jugendamtes, z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, wirtschaftliche Jugendhilfe
- Beistandschaften (s. hierzu ausführlich III.)
- Unterhaltsvorschusskasse
In den seltenen Fällen eines bestehenden UVG-Anspruches und gleichzeitiger Amtsvormundschaft schließt sich aufgrund öffentlich-rechtlicher Leistungsgewährung auch diese Kombination von Aufgaben gesetzlich aus.
- Beurkundungen, gesetzlich ausgeschlossen in den Fällen, wo das Mündel selbst betroffen ist (§ 59 Abs. 2 SGB VIII).
- Leitungsfunktion im Jugendamt
Soweit sie über den Bereich der Vormundschaft hinausgeht, ist diese Aufgabe gesetzlich ausgeschlossen.

⁸ Ebd., Ziff. 4.3.

- Adoptionsvermittlungsstelle

Das Adoptionsvermittlungsgesetz sieht in § 3 Abs. 2 AdVermiG vor, dass die Aufgaben nach diesem Gesetz (AdVermiG) durch Adoptionsvermittlungsfachkräfte wahrgenommen werden müssen, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein sollen.

§ 16 SGB X (Ausgeschlossene Personen)

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. **wer selbst Beteiligter ist;**
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. **wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;**
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2)....

§ 1795 BGB Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten ...

(2) Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

§ 181 BGB Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Im Ergebnis besteht die Gefahr der konkreten Interessenkollision oder zumindest der Befangenheit bei der Verbindung von Aufgaben der Vormundschaft mit Leitungsfunktionen außerhalb der Vormundschaft und bei Leistungen gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII.

Nur wenige Aufgaben können ohne diese fachlichen und rechtlichen Bedenken mit der Tätigkeit des Vormundes verbunden werden.

Möglich wäre z.B. Jugendhilfeplanung, Administration in der IT-Sachbearbeitung, Geschäftsführung im Jugendhilfeausschuss. Auch dann ist aber zu bedenken, dass die Aufgabenwahrnehmung so gestaltet sein muss, dass das für die Vormundschaft zur Verfügung stehende Arbeitszeitvolumen eine Aufgabenerfüllung entsprechend den Vorgaben des § 1793 Abs. 1a, § 55 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht⁹.

III. Ein Beistand ist kein Vormund

Eine in der Praxis der Jugendämter besonders häufig anzutreffende Kombination von Aufgabenbereichen findet sich bei den Aufgaben Beistandschaft und Amtsvormundschaft/-pflegschaft¹⁰. Dies ist angesichts des absolut unterschiedlichen Rollenverständnisses dieser beiden Professionen ist dies keine sinnvolle Aufgabenverbindung.

Gegen eine Bündelung der Aufgabenwahrnehmung in einer Person spricht:

Die Beistandschaft ist ein freiwilliges Beratungs- und Unterstützungsangebot, das bis zur Einrichtung einer Beistandschaft auf Antrag für allein erziehende Elternteile reicht (§§ 18, 52a, 55 SGB VIII). Inhalt der Tätigkeiten des Beistandes sind die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des minderjährigen Kindes und die Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bezüglich ihres Unterhaltsanspruchs.

⁹ Vgl. OVG NRW v. 25.04.2001 12 A 924/99.

Adressat des Beistandes ist der gleichberechtigte Elternteil. Bei einer eingerichteten Beistandschaft tritt der Beistand neben dem Elternteil als gesetzlicher Vertreter für das Kind in Verfahren auf, die zu seinem Aufgabenkreis gehören. Die Einrichtung und Fortführung der Beistandschaft hängen allein von der Willensentscheidung des Elternteils ab.



Adressat des Amtsvormundes ist ausschließlich das von ihm vertretene Kind bzw. der von ihm vertretene Jugendliche. Die bestellte Vormundschaft für ein Mündel beruht auf einem gerichtlichen Eingriff in die elterliche Sorge. Der Vormund als unabhängiger Interessenvertreter des Mündels steht damit häufig den Interessen/Wünschen der Eltern des Kindes gegenüber.

Neben den gesetzlichen Gründen – im Falle einer konkreten Interessenkollision – führt auch das unterschiedliche Aufgabenspektrum und Rollenverständnis dieser Kombination zu Schwierigkeiten.

Die verpflichtende persönliche Förderung der Erziehung und Pflege des Mündels durch den Vormund führt dazu, dass das Aufgabenverständnis von vielen als Vormund Tätigen verändert und neu entwickelt werden muss. Dies fordert persönliche, zeitliche und fachliche Ressourcen, die durch eine Aufgabentrennung für eine Spezialisierung effektiv genutzt werden sollten.

Tarif- und besoldungsrechtliche Bewertungen, die oft den Grund für eine solche Aufgabenvermischung sind, dürfen keine Rolle spielen.

Arbeits- und Orientierungshilfe

Gesetzliche Amtsvormundschaft

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL-Landesjugendamt Westfalen



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 



Qualität für Menschen

Arbeits- und Orientierungshilfe

Gesetzliche Amtsvormundschaft

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, im Juli 2013

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen, Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft	7
2. Inhalte und wahrzunehmende Aufgabenbereiche	9
3. Zusammenarbeit mit anderen Diensten	10
4. Beendigung der gesetzlichen Amtsvormundschaft	10

1. Rechtliche Grundlagen, Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft

Das – örtlich zuständige – Jugendamt wird kraft Gesetzes mit der Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter dessen Vormund (§ 1791 c Abs. 1 S. 1 BGB). Da eine minderjährige nicht verheiratete Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes mangels eigener voller Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB) nicht zur gesetzlichen Vertretung des Kindes berechtigt ist, bedarf das Kind eines Vormunds (§ 107, § 1773 Abs. 1, Alt. 2 BGB). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter (§ 87 c Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Ein vollständiges Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter tritt nicht ein. Vielmehr steht ihr die Personensorge für das Kind neben dem Vormund als gesetzlicher Vertreter zu (§ 1673 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB). Lediglich zur gesetzlichen Vertretung des Kindes ist sie wegen ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht berechtigt (§ 1673 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Vormund und der minderjährigen Mutter in Angelegenheiten der **Personensorge** für das Kind geht die Meinung der minderjährigen Mutter vor (§ 1673 Abs. 2 S. 3 BGB).

Ein weiterer Fall der gesetzlichen Amtsvormundschaft ist in § 1751 BGB geregelt. Im Falle der elterlichen Einwilligung in die Adoption ruht die elterliche Sorge der abgebenden Eltern / des abgebenden Elternteils kraft Gesetzes mit Wirksamwerden der Erklärung (§ 1751 BGB). In diesem Fall der gesetzlichen Amtsvormundschaft, geht die elterliche Sorge für die Zeit der Adoptionspflege des Kindes bis zum wirksamen Adoptionsbeschluss auf den Amtsvormund vollständig über.

Gemäß §§ 1751 und 1791 c BGB wird das Jugendamt kraft Gesetz – also ohne richterlichen Beschluss - zum Vormund. Es erhält hierüber eine Bescheinigung über den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft um dies zu dokumentieren.

Eine Bestellung von Verwandten zum „gesetzlichen Vormund“ ist nicht möglich. Eine Bestellung von Verwandten zum (gerichtlich) bestellten Vormund des Kindes (z.B. die Eltern der minderj. Mutter) würde immer auch die gerichtliche Übertragung des Sorgerechts bedeuten. Würde eine gesetzliche Amtsvormundschaft in eine gerichtlich bestellte Vormundschaft umgewandelt, mit der das Sorgerecht der minderjährigen Mutter endet, wären die Voraussetzungen des § 1791c BGB nicht mehr gegeben mit der Folge, dass die gesetzliche Amtsvormundschaft automatisch endet.

2. Inhalte und wahrzunehmende Aufgabenbereiche

Beratung und Unterstützung der jungen Mütter:

- Krankenversicherung des Kindes, Bereich gesundheitlichen Vorsorge
- Beantragung von Sozialleistungen, evtl. Hilfen zur Erziehung
- Vaterschaftsfeststellung, Unterhalt des Kindes sicherstellen,
- Klärung der Betreuung des Kindes während Schulbesuches/Ausbildung
- Kontakt zu und Umgang mit dem Vater des Kindes,
- Bei ausländischen Müttern Aufenthaltsstatus klären, informieren, dass bestimmte Sozialleistungen nur mit einem Aufenthaltstitel beantragt werden können.

Bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII ist zu beachten, dass eine minderjährige, unverheiratete Mutter, ungeachtet dessen, ob sie bei den eigenen Eltern oder in einer eigenen Wohnung lebt, einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen hat. Das Vermögen der Eltern der Mutter darf bei der Berechnung nicht herangezogen werden.

Sofern das Kind nicht bei den Großeltern, der Mutter oder dem Vater familienversichert ist, kann die Krankenversicherung über SGB II sichergestellt werden.

Die Intensität der Beratungs- und Hilfsangebote ist abhängig von der Fallkonstellation!

3. Zusammenarbeit mit anderen Diensten

Zur Führung der gesetzlichen Amtsvormundschaft ist häufig eine Zusammenarbeit mit sozialen Diensten erforderlich. Dabei ist der Vormund für die Aufnahme der Kontakte verantwortlich. Bei einem erforderlichen Austausch von Informationen zwischen sozialen Diensten und Amtsvormund sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (§§ 61 ff. SGB VIII, 69 SGB X).

4. Beendigung der gesetzlichen Amtsvormundschaft

Die gesetzliche Amtsvormundschaft endet, wenn das rechtliche Hindernis bzw. die rechtliche Grundlage wegfällt weil:

- die Mutter volljährig wird,
- die Mutter den volljährigen Vater des Kindes heiratet,
- die Eltern eine einvernehmliche Sorgeerklärung gem. § 1626 a BGB abgeben und der Vater des Kindes volljährig ist,
- einem Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge stattgegeben wird und der Vater des Kindes volljährig ist,
- sie in eine gerichtlich bestellte Vormundschaft umgewandelt wird,
- die Adoption rechtswirksam ausgesprochen ist.

Auf die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung durch den Fachdienst Beistandschaft und auf den Rechtsanspruch der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII durch den sozialen Dienst sollte hingewiesen werden.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Jugend
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-0
Landesjugendamt@lvr.de, www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LWL-Fachbereich Jugend
48133 Münster, Tel 0251 591-5780
lja@lwl.org, www.lwl-landesjugendamt.de